



Straßburg, 9. April 2008

MIN-LANG (2008) 1

EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN

**Bericht des Sachverständigenausschuss'
der dem Ministerkomitee des Europarates
nach Artikel 16 der Charta vorgelegt**

Dritter Bericht

Deutschland

Teil II

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Abs. 3 der Charta liegt der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen dem Ministerkomitee des Europarates seinen dritten Bericht über die Anwendung der Charta in Deutschland vor. Der Bericht enthält Empfehlungsvorschläge, die das Ministerkomitee an Deutschland richten soll. Der deutschen Regierung ist nach Artikel 16 Abs. 3 der Charta die Gelegenheit eingeräumt worden, zu den Inhalten des Berichts Stellung zu nehmen.

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sieht ein Kontrollverfahren zur Bewertung der Anwendung der Charta in einem Vertragsstaat vor, um ggf. Empfehlungen zur Verbesserung der gesetzlichen Regelungen, der Politik und der Anwendungspraxis der Charta in dem betreffenden Staat aussprechen zu können. Zentraler Bestandteil dieses Verfahrens ist der nach Artikel 17 der Charta gegründete Sachverständigenausschuss. Der Sachverständigenausschuss verfolgt vornehmlich den Zweck, die tatsächliche Lage der Regional- oder Minderheitensprachen in einem Staat zu untersuchen, dem Ministerkomitee über seine Bewertung der Einhaltung der Verpflichtungen eines Staates zu berichten und ggf. den betreffenden Vertragsstaat zu bewegen, weitergehende Verpflichtungen zu übernehmen.

Zur Erleichterung dieser Aufgabe hat das Ministerkomitee in Übereinstimmung mit Artikel 15.1 der Charta Regelungen für die Regelmäßigen Berichte, die die Staaten dem Generalsekretär vorzulegen haben, verabschiedet. Die jeweiligen Berichte sind von den Regierungen zu veröffentlichen. Nach den Regelungen haben die Staaten über die konkrete Anwendung der Charta, die allgemeine Politik in Bezug auf die unter Teil II gestellten Sprachen und ausführlich über alle Maßnahmen Rechenschaft abzulegen, die zur Anwendung der Bestimmungen ergriffen wurden, die für die einzelnen nach Teil II der Charta geschützten Sprachen ausgewählt wurden. Demnach ist es die vorderste Aufgabe des Sachverständigenausschusses, die in dem jeweiligen regelmäßigen Bericht enthaltenen Informationen in Bezug auf alle relevanten Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates zu untersuchen.

Der Sachverständigenausschuss hat die Aufgabe, die bestehenden gesetzlichen Regelungen und die tatsächliche Anwendungspraxis in jedem Staat in Bezug auf die dort vorhandenen Regional- oder Minderheitensprachen zu bewerten. Seine Arbeitsmethoden entsprechen dieser Aufgabe. Der Ausschuss gewinnt Informationen von den jeweiligen Behörden und von unabhängigen Quellen innerhalb des Staates, um einen gerechten und ausgewogenen Überblick über die tatsächliche Sprachenlage zu bekommen. Nach einer ersten Untersuchung eines Regelmäßigen Berichts legt der Ausschuss dem betreffenden Staat ggf. eine Reihe von Fragen vor, die seiner Ansicht nach der weiteren Klärung oder einer ausführlicheren Erläuterung bedürfen. Diesem schriftlichen Verfahren folgt gewöhnlich ein Vorortbesuch einer Delegation des Ausschusses in dem betreffenden Staat. Während dieses Besuchs trifft die Delegation mit Organisationen und Verbänden zusammen, deren Arbeit eng mit dem Gebrauch der relevanten Sprachen verbunden ist und konsultiert die Behörden zu Problemen, von denen er Kenntnis erlangt hat. Nach Abschluss dieses Verfahrens verabschiedet der Sachverständigenausschuss seinen eigenen Bericht.

Dieser Bericht wird dem Ministerkomitee vorgelegt, zusammen mit Vorschlägen für Empfehlungen, die das Ministerkomitee nach eigenem Ermessen an den betreffenden Staat richten.

Teil II

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1.	Hintergrundinformationen.....	4
1.1.	Die Ratifizierung der Charta durch Deutschland	4
1.2.	Die Arbeit des Sachverständigenausschusses	4
1.3.	Darstellung der Lage der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland: Aktualisierung	5
1.4.	Allgemeine Angelegenheiten, die sich bei der Bewertung der Anwendung der Charta in Deutschland ergeben haben.....	5
Kapitel 2.	Die Bewertung des Sachverständigenausschusses in Bezug auf Teil II und III der Charta.....	7
2.1.	Bewertung in Bezug auf Teil II der Charta.....	7
2.2.	Die Bewertung in Bezug auf Teil III der Charta	15
2.2.1.	<i>Dänisch im Land Schleswig-Holstein</i>	<i>15</i>
2.2.2.	<i>Obersorbisch im Freistaat Sachsen</i>	<i>22</i>
2.2.3.	<i>Niedersorbisch im Land Brandenburg.....</i>	<i>35</i>
2.2.4.	<i>Nordfriesisch im Land Schleswig-Holstein</i>	<i>47</i>
2.2.5.	<i>Saterfriesisch in Niedersachsen.....</i>	<i>58</i>
2.2.6.	<i>Niederdeutsch in den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg- Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein</i>	<i>69</i>
2.2.6.a.	<i>Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen</i>	<i>69</i>
2.2.6.b.	<i>Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Hamburg.....</i>	<i>81</i>
2.2.6.c.	<i>Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern.....</i>	<i>92</i>
2.2.6.d.	<i>Niederdeutsch in Niedersachsen</i>	<i>101</i>
2.2.6.e.	<i>Niederdeutsch im Land Schleswig-Holstein.....</i>	<i>111</i>
2.2.7.	<i>Romanes im Land Hessen.....</i>	<i>120</i>
Kapitel 3.	Schlussfolgerungen.....	132
3.1.	Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses hinsichtlich der Reaktion der deutschen Behörden auf die Empfehlungen des Ministerkomitees	132
3.2.	Ergebnisse des Sachverständigenausschusses im zweiten Überprüfungszeitraum	136
3.3.	Vorschläge für Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse des dritten Überprüfungsdurchgangs	139
	Anhang I Ratifizierungsurkunde	141

Kapitel 1. Hintergrundinformationen

1.1. Die Ratifizierung der Charta durch Deutschland

1. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (im Folgenden "die Charta" genannt) wurde am 5. November 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und am 16. September 1998 ratifiziert. Sie trat in Deutschland mit Wirkung von 1. Januar 1999 in Kraft.
2. Die Ratifizierungsurkunde Deutschlands ist in Anhang I zu diesem Bericht enthalten. Zum Zeitpunkt der Ratifizierung erklärte Deutschland, dass es sich bei den Regional- bzw. Minderheitensprachen, die nach der Charta geschützt sind, um Dänisch, Obersorbisch, Niedersorbisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch, Niederdeutsch und Romanes handelt.
3. Nach Artikel 15 Abs. 1 der Charta sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle drei Jahre in einer vom Ministerkomitee vorgeschriebenen Form einen Bericht vorzulegen¹. Die deutschen Behörden legten dem Generalsekretär des Europarates am 27. Februar 2007 ihren dritten Regelmäßigen Bericht vor.
4. In seinem voran gegangenen Bericht über Deutschland (ECRML (2006) 1) hat der Sachverständigenausschuss der Charta (im Folgenden "Sachverständigenausschuss" genannt) bestimmte Bereiche umrissen, wo es hinsichtlich des gesetzlichen Rahmens, der Politik und der praktischen Umsetzung Verbesserungsmöglichkeiten gäbe. Das Ministerkomitee hat den Bericht des Sachverständigenausschusses zur Kenntnis genommen und Empfehlungen verabschiedet (RecChL (2006) 1), die an die deutschen Behörden gerichtet war.

1.2. Die Arbeit des Sachverständigenausschusses

5. Dieser dritte Evaluierungsbericht basiert auf den Informationen, die der Sachverständigenausschuss dem dritten regelmäßigen Bericht Deutschlands entnommen sowie in Gesprächen mit Vertretern einiger Regional- bzw. Minderheitensprachen in Deutschland und Vertretern deutscher Behörden während Vorortbesuchen in der Zeit vom 5. bis 9. November 2007 gewonnen hatte. Der Sachverständigenausschuss erhielt eine Reihe von Stellungnahmen gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Charta von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen.
6. In dem vorliegenden dritten Bericht konzentriert sich der Sachverständigenausschuss auf jene Bestimmungen und Punkte sowohl in Teil II als auch in Teil III, die dem ersten und zweiten Bericht zufolge Anlass zu besonderen Problemen gegeben haben. In seinem Bericht wird der Sachverständigenausschuss insbesondere der Frage nachgehen, wie die deutschen Behörden auf die vom Sachverständigenausschuss angesprochenen Probleme und, sofern zutreffend, auf die Empfehlungen des Ministerkomitees reagiert haben. Zunächst werden noch einmal die wesentlichen Aspekte der einzelnen Probleme in Erinnerung gerufen. Anschließend wird auf die Randnummern im ersten und zweiten Bericht Bezug genommen, in denen die Begründung des Sachverständigenausschusses dargelegt ist², bevor die Reaktion der deutschen Behörden bewertet wird. Der Sachverständigenausschuss wird auch auf die Probleme eingehen, auf die man im Verlauf des dritten Überprüfungszeitraums aufmerksam geworden ist.
7. Der vorliegende Bericht enthält ausführliche Feststellungen, die von den deutschen Behörden bei der Entwicklung ihrer Regional- oder Minderheitensprachenpolitik unbedingt berücksichtigt werden sollten. Auf der Grundlage dieser ausführlichen Feststellungen hat der Sachverständigenausschuss gemäß Artikel 16 Abs. 4 der Charta allgemeine Vorschläge für die Ausarbeitung eines dritten vom Ministerkomitee an Deutschland zu übergebenden Empfehlungskatalog aufgelistet (s. Kapitel 3.3 des vorliegenden Berichts).
8. Der vorliegende Bericht geht von der politischen und rechtlichen Lage in Deutschland aus, die zum Zeitpunkt des dritten Vorortbesuchs des Sachverständigenausschusses vorherrschte (5. – 9. November 2007).
9. Der vorliegende Bericht wurde vom Sachverständigenausschuss am 3. April 2008 angenommen.

¹ MIN-LANG (2002) 1 Rahmenvorschriften des Ministerkomitees des Europarates für regelmäßige Drei-Jahresberichte

² die im zweiten Evaluierungsbericht durch Einrahmung hervorgehobenen Passagen sind im vorliegenden dritten Bericht durch Unterstreitung gekennzeichnet

1.3. Darstellung der Lage der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland: Aktualisierung

10. Für eine grundlegende Darstellung der Lage hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland verweist der Sachverständigenausschuss auf die relevanten Randnummern des ersten Berichts (Randnummern 7 – 40). Die in den Geltungsbereich der Charta fallenden Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland sind Dänisch, Obersorbisch, Niedersorbisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch und Niederdeutsch sowie die Sprache Romanes der Sinti und Roma.

Ober- und Niedersorbisch

11. Da aus den Regionen, in denen diese Sprachen gesprochen werden, gegenwärtig massive Auswanderungen insbesondere junger Menschen stattfindet und die Geburtenrate rückgängig ist, sagen die Prognosen eine alternde und sich verringerende Bevölkerung voraus. Dies wirkt sich auf beide Sprachen negativ aus.

12. Am 31. Dezember 2007 lief die mehrjährige Finanzierungsvereinbarung für die Stiftung für das sorbische Volk aus, an denen die Länder Sachsen und Brandenburg wie auch der Bund beteiligt waren. Bisher ist noch keine neue Vereinbarung getroffen worden, da die Bundesbehörden eine Verringerung ihres Finanzierungsanteils vorsehen, was für die beiden Länder nicht akzeptabel ist (s. Randnummern 34 - 35).

Niederdeutsch

13. Im Jahr 2007 führte das Institut für Niederdeutsche Sprache (INS) in Bremen eine repräsentative Studie mit dem Titel „*Wer spricht Plattdeutsch*“ durch, in der sie sich mit der Verbreitung des Niederdeutschen in Norddeutschland befasste. Dieses Projekt wurde gemeinsam von der Bundesregierung, Schleswig-Holstein und der Freien Hansestadt Hamburg finanziert. Die letzte repräsentative Studie wurde 1984 durchgeführt. Der Sachverständigenausschuss bittet die Behörden, im nächsten periodischen Bericht Informationen zu den wesentlichen Ergebnissen dieser Studie anzuführen.

Nordfriesisch

14. Im Dezember 2004 nahm das Land Schleswig-Holstein das Nordfriesisch-Gesetz an, das die Verwendung der nordfriesischen Sprache im öffentlichen Leben in Nordfriesland und Helgoland regelt. Es wurde eine Studie dazu durchgeführt, wie sich das Gesetz seit seiner Verabschiedung ausgewirkt hat. Ein besonders positiver Effekt bestand darin, dass die Sprache im öffentlichen Leben sichtbarer wurde und einen höheren Stellenwert genießt (s. Randnummern 23 und 39).

Romanes

15. Im Juli 2005 erzielte die rheinland-pfälzische Landesregierung eine Rahmenvereinbarung mit den Zentralrat der deutschen Sinti und Roma, in der ihre Verpflichtungen gemäß der Charta nach Artikel 2 der Vereinbarung bekräftigt werden. Eines der Ziele besteht darin, Teil III der Charta auf Romanes in Rheinland-Pfalz anzuwenden.

16. Im Hinblick auf die institutionelle Vertretung der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen auf der Bundesebene hat es neue Entwicklungen gegeben: Nach der Einrichtung der Beratenden Ausschüsse für Dänisch und Sorbisch im Bundesinnenministerium sind die entsprechenden Ausschüsse auch für das Friesische und Niederdeutsche geschaffen worden. Vertreter der Bundes- und der entsprechenden Landesministerien nehmen an den Sitzungen, die zusammen mit den Beratenden Ausschüssen abgehalten werden, teil. Darüber hinaus wurde im Mai 2005 die Position eines unabhängigen Minderheitenbeauftragten geschaffen, dessen vornehmliche Aufgabe darin besteht, die Entscheidungsfindung mit den nationalen Minderheiten in Deutschland zu entwickeln und die Kommunikation mit der Bundesregierung und dem Parlament zu verbessern (s. Randnummern 65 - 68).

1.4. Allgemeine Angelegenheiten, die sich bei der Bewertung der Anwendung der Charta in Deutschland ergeben haben

17. Der Sachverständigenausschuss hat die Gelegenheit genutzt, seinen Ansatz hinsichtlich Artikel 11.1.b und Artikel 11.1.c im Lichte der Entwicklungen im Bereich der Rundfunkmedien zu prüfen, die seit der Verab-

Teil II

scheidung der Charta im Jahre 1992 stattgefunden haben. Die traditionelle Unterscheidung zwischen einer monolithischen „Rundfunkanstalt des öffentlichen Sektors“ und privaten Rundfunkveranstaltern erodiert. Zwischenzeitlich gibt es verschiedene Arten von Gremien, von denen man sagen kann, dass sie in mehr oder weniger starkem Umfang einen „öffentlichen Auftrag“ erfüllen. Einige sind in öffentlichem Besitz oder unterstehen öffentlicher Kontrolle, während andere in Privatbesitz sind und wiederum andere Joint-Ventures darstellen. Andere stehen wiederum dem ehrenamtlichen Sektor näher (z.B. der offene Kanal). Darüber hinaus gibt es mittlerweile wesentlich vielfältigere Erbringungsmethoden und -plattformen (digitales Fernsehen und digitales Radio, Internet, Rundfunk etc). Zusammen genommen erfordern diese Entwicklungen eine flexiblere Auslegung der Artikel 11.1.b und c, insbesondere um den öffentlichen Rundfunk hier nicht auszuschließen.

18. Der Sachverständigenausschuss nahm mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die deutschen Behörden bei der Umsetzung der Charta zunehmend pragmatisch vorgehen. Dennoch gibt es noch eine Reihe von Fragen, bei denen die Auslegung der Bestimmungen der Charta seitens der deutschen Behörden von der Auslegung durch den Sachverständigenausschuss abweicht.

19. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Bundes- und den Landesregierungen bleibt weiterhin ein Thema, wenn es um die praktische Umsetzung der Charta geht. In den Fällen, in denen eine Landesregierung unzureichende Maßnahmen zur Umsetzung der Charta greift, bringt die Bundesregierung vor, dass sie nicht einschreiten kann, obwohl die Bundesregierung nach dem Völkerrecht dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass die Charta umgesetzt wird.

Kapitel 2. Die Bewertung des Sachverständigenausschusses in Bezug auf Teil II und III der Charta

2.1. Bewertung in Bezug auf Teil II der Charta

20. Zum Zeitpunkt der Ratifizierung wurde von den deutschen Behörden verlautbart, dass im Ergebnis der Rechtslage und der Verwaltungspraxis in Deutschland die Anforderungen einer Reihe von Bestimmungen in Teil III in Bezug auf die Sprache Romanes im gesamten Bundesgebiet und in Bezug auf die Sprachen Niederdeutsch in Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt erfüllt seien. Der Sachverständigenausschuss entschied, dass Teil II für diese Sprachen in diesen Fällen gilt.

21. Der Sachverständigenausschuss wird sich auf die Bestimmungen des Teils II konzentrieren, die dem zweiten Bericht zufolge andere Probleme bereitet haben. Deshalb wird der Sachverständigenausschuss Bestimmungen, die im zweiten Bericht nicht als problematisch eingestuft wurden und in Bezug auf die der Ausschuss keine neuen Informationen gewonnen hat, um ihre Umsetzung erneut zu bewerten, im vorliegenden Bericht nicht kommentieren. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um:

Artikel 7, Abs. 1.g (siehe Randnummern 67 – 68 des ersten Evaluierungsbericht)

Artikel 7, Abs. 1.i (siehe Randnummern 73 - 75 des ersten Evaluierungsbericht)

Artikel 7, Abs. 2 (siehe Randnummer 76 des ersten Evaluierungsberichts)

Artikel 7, Abs. 5 (siehe Randnummer 44 des zweiten Evaluierungsberichts)

Artikel 7

Absatz 1

„Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

- a*** ***„die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprache als Ausdruck des kulturellen Reichtums;“***

22. Während seines Besuchs vor Ort in Deutschland wurde der Sachverständigenausschuss darüber informiert, dass das Bundesparlament erwog, die Kultur als nationales Ziel in die deutsche Verfassung aufzunehmen. Die Vertreter aller Regional- bzw. Minderheitensprachen in Deutschland forderten, dass diesbezüglich die nationalen Minderheiten und die Regional- bzw. Minderheitensprachen explizit insoweit in der Verfassung erwähnt werden sollten, als dass sie Teil der deutschen Kultur seien.

Nordfriesisch

23. In Bezug auf das Nordfriesische verstärkte das Land Schleswig-Holstein seine offizielle Anerkennung des Nordfriesischen durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Bereich in Schleswig-Holstein. Das Gesetz wurde im Dezember 2004 verabschiedet. Darin wird das Nordfriesische als „Ausdruck des intellektuellen und kulturellen Reichtums des Landes“ anerkannt (§ 1 Abs. 1).

Romanes

24. Mit der Rahmenvereinbarung, die zwischen der Landesregierung Rheinland-Pfalz und dem Zentralrat der deutschen Sinti und Roma im Juli 2005 abgeschlossen wurde (s. Anhang zum dritten periodischen Bericht) wird das Romanes in Rheinland-Pfalz offiziell anerkannt; damit bekräftigt die Landesregierung darüber hinaus seine Bindung an die Verpflichtungen der Charta. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Vereinbarung.

Teil II

- „b **die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen nicht behindern;**“

Niederdeutsch

25. Während seines Vorortbesuchs in Deutschland erfuhr der Sachverständigenausschuss von Vertretern der Sprachgruppe in Form von Beispielen, wie sich die Abschaffung der Ebene der Bezirksverwaltung im Jahr 2004 in Niedersachsen auf die Verwendung des Niederdeutschen ausgewirkt hat. Nach der Verwaltungsreform übernahm das Landministerium als obere Verwaltungsbehörde mit Sitz in Hannover die Aufsicht über die Kommunen im Bereich der Verwaltung und Justiz. Gemäß den Vertretern des Niederdeutschen führte diese Reform zu einer eingeschränkten Verwendung des Niederdeutschen im Bereich der Justiz und Verwaltung, da sich die Mitglieder der Sprachgruppe nun an Beamte in Hannover wenden müssten, wo nur sehr wenige tatsächlich Niederdeutsch sprechen.

Braunkohlebergbau und die sorbischen Sprachen

26. Im zweiten Bewertungsbericht (s. Randnummern 22 - 23) gab der Sachverständigenausschuss seiner Sorge über die Auswirkungen der Umsiedlung der Einwohner von Horno Ausdruck, wo Niedersorbisch stark vertreten ist. Der Ort soll dem Braunkohlebergbau weichen. Darüber hinaus äußerte er seine Bedenken, was andere geplante Umsiedlungen zum gleichen Zweck angeht. Er forderte daher die deutschen Behörden auf, Deutschlands Verpflichtungen nach der Charta Rechnung zu tragen, wenn Entscheidungen getroffen werden, die sich auf die Lage von Regional- oder Minderheitensprachen auswirken.

27. Im dritten periodischen Bericht werden hierzu keine weiteren Informationen gegeben. In ihren Zusatzinformationen zum Bericht gaben die Behörden jedoch an, dass das Bergbauunternehmen Vattenfall plane, zukünftig in den sorbischsprachigen Bereichen mehr Bergbau zu betreiben, wenn auch noch keine Genehmigungsverfahren eingeleitet worden sind. Während des Vorortbesuchs in Deutschland berichteten Vertreter des Niedersorbischen, dass man sich zwar bemühe, das soziale Netz der früheren Einwohner von Horno im neuen Ansiedlungsbereich aufrecht zu erhalten, doch hätten sich 20 % der Bewohner dazu entschieden, nicht in das entsprechende Neuansiedlungsgebiet zu ziehen.

28. Der Sachverständigenausschuss wurde von den Sprechern des Sorbischen außerdem darüber informiert, dass in den nächsten beiden Jahrzehnten mehrere Dörfer in der Schleife-Gegend, wo Obersorbisch gesprochen wird, und wo insgesamt rund 1600 Menschen leben, aufgrund des Braunkohlebergbaus umgesiedelt werden müssen.

Der Sachverständigenausschuss ermuntert die Behörden, aktive Maßnahmen zu ergreifen, um die Schwierigkeiten beim Schutz und der Förderung der sorbischen Sprache, die durch den Braunkohlebergbau ausgelöst werden, zu kompensieren.

Obersorbisch

29. Der Freistaat Sachsen durchläuft eine Verwaltungsreform mit dem Ziel, die Anzahl der Verwaltungskreise zu verringern. Danach wird das sorbische Sprachgebiet mit Ausnahme der Gemeinde Schleife in einem Verwaltungskreis liegen, da die drei Kreise Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda in Zukunft zu dem neuen Verwaltungskreis Bautzen zusammengefasst werden. Das Gesetz wird aller Voraussicht nach im Juli 2008 in Kraft treten. Vertreter der obersorbischen Sprachgruppe vertraten die Auffassung, dass sich die Reform grundsätzlich positiv auf die obersorbische Sprache auswirken wird; sie gaben jedoch der Sorge Ausdruck, dass sich der geringere Anteil der Sprecher der sorbischen Sprache an der Gesamtbevölkerung des neuen Kreises (zwischen 20 und 5 %) negativ auf die politische Teilhabe auswirken könne.

Nordfriesisch

Teil II

30. Der Sachverständigenausschuss ist auf die für das Jahr 2013 geplante Kreisreform in Schleswig-Holstein aufmerksam gemacht worden, womit die Anzahl der Kreise in Schleswig-Holstein verringert werden soll. Der Kreis Nordfriesland würde damit in einer größeren Einheit aufgehen. Dies könne sich negativ auf den Schutz und die Förderung des Nordfriesischen auswirken.

Der Sachverständigenausschuss ermuntert die Behörden sicherzustellen, dass sich die Zusammenlegung von Kreisen nicht negativ auf den Schutz und die Förderung des Obersorbischen und Nordfriesischen auswirkt.

„c die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;“

31. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran, dass die „Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen“, mehrere Aspekte abdeckt. Dies beinhaltet die Schaffung eines Rechtsrahmens zum Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen, die Einrichtung von Gremien, die für die Förderung der betreffenden Sprachen zuständig sind und die Bereitstellung angemessener finanzieller Mittel (s. Randnummer 24 des zweiten Evaluierungsberichts)

32. Das Saterfriesische und das Niedersorbische scheinen die Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland zu sein, die insbesondere unter dem Fehlen eines entschlossenen Vorgehens leiden. Der Sachverständigenausschuss bedauert dies, da diese beiden Sprachen besonders gefährdet sind und es verdienen, dass man sich ernsthaft um sie bemüht und in sie investiert.

33. Für die Finanzierung von Regional- oder Minderheitensprachen seitens des Bundes herrschen unklare Kriterien vor (s. Randnummer 25 des zweiten Evaluierungsberichts); in diesem Zusammenhang stellt der dritte periodische Bericht fest, dass sich die jährliche Implementierungskonferenz mit diesen Fragen befasst. Der Bericht stellt darüber hinaus ebenfalls fest, dass aufgrund von Haushaltsbeschränkungen Bundesmittel nur jahresweise zugewiesen werden können.

Ober- und Niedersorbisch

34. Im Hinblick auf die ober- und niedersorbische Sprache stellen die Behörden in ihrem dritten periodischen Bericht (Randnummer 40) dennoch fest, dass die mehrjährige Finanzierungsvereinbarung für die Stiftung des sorbischen Volkes, an der die Länder Sachsen und Brandenburg wie auch der Bund beteiligt sind, aufrecht erhalten werden soll. Die vorhergehende Vereinbarung lief am 31. Dezember 2007 aus. Bisher ist noch keine neue Vereinbarung getroffen worden, da die Bundesbehörden beabsichtigen, ihren Finanzierungsanteil zu senken, was für die beiden Länder nicht akzeptabel ist. Im Januar 2008 weigerten sich die Vertreter der Sorben und die Kommunalbehörden, den neuen Haushaltsentwurf 2008 für die Stiftung der Sorben anzunehmen, solange kein Entwurf für eine nachhaltige Finanzierungsvereinbarung für die Sorben vorgelegt wird.

35. Darüber hinaus äußerte der Bundesrechnungshof in einem Bericht im März 2007 seine Auffassung, wonach die Zuständigkeit der Bundesbehörden im Hinblick auf ihren Finanzbeitrag für die Stiftung des sorbischen Volkes angezweifelt wird, obwohl im Einigungsvertrag eine getrennte Finanzierung festgelegt ist. Eine andere Behörde, nämlich das Bundesverwaltungsamt, äußerte die Haltung, dass der Beitrag der Bundesbehörden zu hoch sei.

Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden dringlich auf, eine Vereinbarung zu erzielen, die zumindest den vorherigen Finanzbeitrag der Bundesbehörden und der Länder aufrechterhält.

36. Grundsätzlich äußerten die Sprecher den Wunsch, dass die Finanzierungszuständigkeit auf Bundesebene beim Bundesinnenministerium konzentriert wird da die Zuständigkeit gegenwärtig auf das Ministerium und den BKM aufgeteilt ist, was die Kommunikation mit den Behörden schwierig macht.

Niederdeutsch

37. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummer 21) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Länder Konsultationssitzungen abgehalten hatten, was auf den Vorschlag des Ausschusses zurück geht, Maßnahmen zu ergreifen, um die Zusammenarbeit zwischen den acht Ländern, in denen Niederdeutsch

Teil II

gesprochen wird, zu stärken und damit das Niederdeutsche zu fördern. Der Sachverständigenausschuss wurde darüber informiert, dass sich im Juni 2006 Vertreter der Länder in Oldenburg mit Vertretern der niederdeutschen Sprachgruppe trafen, und dass sie sich im Juni 2007 in Magdeburg ohne die Vertreter zusammen fanden und sich dabei im wesentlichen auf das Niederdeutsche im Bildungssektor konzentrierten. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Sitzungen, stellt jedoch fest, dass sich diese bisher kaum in praktischen Ergebnissen niedergeschlagen haben. Er freut sich darauf, im nächsten periodischen Bericht Informationen über entschlossenes Vorgehen zu erhalten, das als Ergebnis dieser Sitzungen erfolgte.

„d die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;“

38. Während des Vorortbesuchs wurde der Sachverständigenausschuss auf einige Fälle aufmerksam gemacht, die beispielhaft zeigen, wie sich die Privatisierung von Betrieben negativ auf die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen auswirkt. Im Jahre 2006 kündigte ein privates Eisenbahnunternehmen den jeweiligen Ankunftsort in Nordfriesland in nordfriesischer wie auch in hochdeutscher Sprache an. Aufgrund der Beschwerden einiger Passagiere stellte das Unternehmen die Ankündigung in nordfriesischer Sprache ein. Ein Mitglied des Bundesparlamentes informierte den Sachverständigenausschuss darüber, dass im Postleitzahlenbuch Einträge sorbischer Ortsnamen nicht mehr bilingual auf Hochdeutsch und Sorbisch angegeben werden, sondern nur noch auf Hochdeutsch. Der Sachverständigenausschuss bittet die Behörden um Informationen dazu, wie die Verwendung von Minderheitensprachen in privatisierten Dienstleistungsbetrieben sichergestellt wird.

Nordfriesisch

39. Nach Angaben von Vertretern der nordfriesischen Sprache hat sich die Verabschiedung des Friesisch-Gesetzes (s. Randnummer 23) positiv auf die Sichtbarkeit der Sprache ausgewirkt. So gibt es beispielsweise mehr bilinguale Schilder an öffentlichen Gebäuden und in amtlichen Dokumenten werden zunehmend bilinguale Briefköpfe verwendet. Das Gesetz regelt die Verwendung des Nordfriesischen im öffentlichen Leben in Nordfriesland und Helgoland.

Dänisch

40. Der dritte periodische Bericht (Randnummer 1023) stellt fest, dass am 9. Februar 2006 im Rahmen eines Sprachkampagnetags unter der Schirmherrschaft des Parlamentspräsidenten vor Ort ein „Tag der dänischen Sprache“ stattfand. Dabei sollten die Teilnehmer im Rahmen einer Vielzahl von Aktivitäten mehr über die dänische Sprache erfahren.

Ober- und Niedersorbisch

41. Nach Informationen im dritten Staatenbericht (Randnummer 2035) wurden von 2004 bis 2005 unter der Schirmherrschaft des 6. Parlamentspräsidenten Wettbewerbe zum Thema „sprachfreundliche Kommune“ in Sachsen und Brandenburg durchgeführt; diese wurden vom Rat für sorbische Angelegenheiten organisiert. Das Ziel des Wettbewerbs bestand darin, die Verwendung der sorbischen Sprache zu fördern.

Niederdeutsch

42. Im Hinblick auf den öffentlichen Rundfunk informierten die Behörden den Sachverständigenausschuss in ihren Zusatzinformationen darüber, dass die Änderung des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk im Mai 2005 einen Paragraphen enthält, wonach sein Programmauftrag die Diversität der Regionen berücksichtigen sollten, einschließlich der Kultur und der Sprache. Im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5123) heißt es, dass der NDR zwischen dem 1. und 8. Oktober 2006 eine plattdeutsche Woche im Fernsehen zeigte, bei der der Sender verschiedene kulturelle und regionale Sendungen mit einem Schwerpunkt auf dem Niederdeutschen ausstrahlte. Soweit der Ausschuss unterrichtet ist, fand auch im Oktober 2007 eine plattdeutsche Woche statt. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Information.

„e die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlichen Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kulturelle Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;“

Teil II

Niederdeutsch

43. Bei dem Rat für Niederdeutsch handelt es sich um eine Dachorganisation, die im Jahr 2003 eingerichtet wurde und das Ziel verfolgt, die Sprecher des Niederdeutschen in allen Bundesländern, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, mit einer Stimme zu repräsentieren. Der Sachverständigenausschuss ist sich der Bedeutung einer landesübergreifenden Organisation bewusst, die die Zusammenarbeit stärken soll. Der Sachverständigenausschuss ist jedoch auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden, denen sich der Rat gegenüber sieht; hierbei handelt es sich insbesondere um die Tatsache, dass er keinerlei finanzielle Unterstützung erhält.

„f die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;“

44. Eine ausführliche Untersuchung zum Lehren und Lernen von Sprachen unter Teil III erfolgt im Abschnitt über Verpflichtungen nach Teil III.

Niederdeutsch

45. Teil II gilt nur für das Niederdeutsche in den folgenden Ländern: Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen. Dennoch haben die deutschen Behörden lediglich in eingeschränktem Maße Informationen bereitgestellt. Informationen sind insbesondere in Bezug auf das Bildungswesen in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen erforderlich. In Bezug auf Sachsen-Anhalt wurden gewisse Informationen bereitgestellt, doch scheinen die Bemühungen, Niederdeutsch zu unterrichten, recht beschränkt zu sein.

46. Wie bereits zuvor erwähnt (s. Randnummer 37) trafen sich im Juni 2006 Vertreter der Ländern, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, in Oldenburg mit Vertretern der niederdeutschen Sprachgruppe und in Magdeburg im Juni 2007 ohne die Vertreter, wobei sie sich im wesentlichen auf das Niederdeutsche im Bildungssektor konzentrierten. Zwar begrüßt der Sachverständigenausschuss diese Sitzungen, doch stellt er fest, dass sich diese bisher kaum in praktischen Ergebnissen niedergeschlagen haben. Er freut sich darauf, im nächsten periodischen Bericht Informationen über entschlossenes Vorgehen zu erhalten, das als Ergebnis dieser Sitzungen erfolgte.

47. Gemäß dem dritten periodischen Bericht (Randnummer 5007) wurde in Sachsen-Anhalt eine Analyse der Lage des Vorschulwesens durchgeführt; im Anschluss daran soll eine Expertengruppe diskutieren, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um ab 2007 Niederdeutsch an Vorschulen einzuführen. Der Sachverständigenausschuss freut sich auf entsprechende Informationen im nächsten periodischen Bericht.

48. Im Hinblick auf das Grundschulwesen machten die Behörden Angaben zu außerlehrplanmäßigen Aktivitäten in Bezug auf das Plattdeutsche (Randnummer 5016 des dritten periodischen Berichts). Für den Zeitraum von 2003 bis 2006 wurden statistische Daten dazu erhoben, in welchem Umfang Niederdeutsch an den Schulen unterrichtet wird. Der Sachverständigenausschuss bittet die Behörden Sachsens-Anhalts, hierzu im nächsten periodischen Bericht konkrete Angaben zu machen.

49. Der Expertenausschuss bittet darüber hinaus die Behörden Brandenburgs und Nordrhein-Westfalens, konkrete Angaben zum Lehren und Lernen des Niederdeutschen in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu machen.

50. Das Niederdeutsche wird in Niedersachsen durch Teil III abgedeckt, im Hinblick auf das Bildungswesen fehlen jedoch die wesentlichen Komponenten der grund- und weiterführenden Schulbildung. Der Sachverständigenausschuss unterstreicht, dass es strukturierter politischer Maßnahmen bedarf, um auf allen Bildungsstufen das Niederdeutsche zu schützen und zu fördern (s. auch Randnummern 597 - 620).

Saterfriesisch

51. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 37), gab der Sachverständigenausschuss erneut seinen Bedenken wegen der Lage des Saterfriesischen im Bildungswesen Ausdruck und stellte insbesondere eine negative Entwicklung bei den weiterführenden Schulen fest. Angesichts der gefährdeten Lage des Saterfriesischen und der überaus wichtigen Rolle, die die Bildung im Bereich des Spracherhalts spielt, hielt der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden nachdrücklich an, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Vermittlung der saterfriesischen Sprache im Unterricht an Grund- und Sekundarschulen zu

Teil II

sorgen, und die Möglichkeit der Ausweitung des Anwendungsbereichs des Schutzes nach Teil III auf die saterfriesische Sprache nach Art. 8 Abs. 1 b und c der deutschen Ratifikationsurkunde zu prüfen.

52. Der dritte periodische Bericht geht auf den neuen Lehrplan von August 2006 ein, der die Einbeziehung der Vermittlung unter anderem des Saterfriesischen an allen Schultypen in Niedersachsen innerhalb der Kernfächer Englisch und Niederdeutsch verbindlich macht. Nach dem genauen Wortlaut des Lehrplans gilt dies lediglich in Fällen, in denen ein Sprecher der jeweiligen Sprache Schüler der betreffenden Klasse ist.

53. In ihren Zusatzinformationen gaben die Behörden an, dass die Sprachbegegnung Teil des allgemeinen Lehrplans für Grund- und Sekundarschulen darstellt (s. Randnummern 325 – 326). Die Behörden verwiesen auch auf die Möglichkeit, Saterfriesisch zusätzlich anzubieten. XXX Richtig interpretiert?)

54. Die Behörden gaben an, dass nicht geplant sei, den Geltungsbereich des Schutzes nach Teil III auf das Saterfriesische im Bereich des Bildungswesens auszudehnen.

54. Nach Angaben von Informationen beim Vorortbesuch wird Saterfriesisch noch immer durch ehrenamtliche Lehrer unterrichtet, wobei nicht mal ihre Reisekosten bezahlt werden. An der Haupt- und Realschule Saterland wird ebenfalls eine Wochenstunde Saterfriesisch angeboten.

55. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses kann und sollte mehr getan werden. Angesichts der Tatsache, dass das Saterfriesische hochgradig gefährdet ist und der Sprachbereich gut eingegrenzt und sehr kompakt ist, ist es für die Behörden zumutbar und erforderlich, angemessene Ressourcen zu gewährleisten, damit die Sprache sowohl in der Grund- wie auch in der Sekundarstufe in realistischem Umfang angeboten werden kann (s. auch Randnummern 322 - 345).

Der Expertenausschuss hält die deutschen Behörden erneut dringlich an, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Lehren des Saterfriesischen auf der Primär- und Sekundarstufe weiter zu entwickeln.

Romanes

56. Die Lage des Romanes im Bundesland Hessen wird in Teil III dieses Berichts besprochen.

57. Wie bereits zuvor erwähnt (Randnummer 15) erzielte die rheinland-pfälzische Landesregierung mit dem Zentralrat der deutschen Sinti und Roma im Juli 2005 eine Rahmenvereinbarung. Danach unterstützt das Land Initiativen der Landesvereinigung in Bildungsinstitutionen, bei denen es um den Erhalt der Kultur und Sprache geht. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diesen Sachverhalt und freut sich auf Informationen über die Lehre des Romanes in Rheinland-Pfalz.

58. Entsprechend den Informationen im dritten periodischen Bericht (Randnummern 4016 - 4017) und gemäß Informationen beim Vorortbesuch wird Romanes in Hamburg als Zusatzmöglichkeit angeboten, wenn mindestens fünf Schüler dies wünschen. Der Sachverständigenausschuss lobt die deutschen Behörden für diese Initiative.

59. Entsprechend der Stellungnahmen des Zentralrats der deutschen Sinti und Roma, die dem dritten periodischen Bericht beigefügt sind, bietet der Landesverband in Bayern Hausaufgabenhilfe und Stützunterricht für eine Gruppe von Sinti-Schülern in der Grundschule an. Dieser wird in Romanes durchgeführt. Für das Schuljahr 2004/2005 wurde das Projekt vom Freistaat Bayern finanziell unterstützt. Es ist geplant, die Projekte auf andere Städte in Bayern auszudehnen. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Entwicklung und freut sich darauf, im nächsten periodischen Bericht weitere Angaben hierzu zu erhalten.

„h die Förderung des Studiums und Erforschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;“

60. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 41) gab der Sachverständigenausschuss seiner Sorge angesichts der Tatsache Ausdruck, dass die Möglichkeiten zum Studium und der Forschung zu Regional- bzw. Minderheitensprachen ständig abnehmen. Er vertrat insbesondere die Auffassung, dass im Hinblick auf das Niederdeutsche eine verstärkte landesübergreifende Zusammenarbeit diesbezüglich besonders nützlich

Teil II

sein würde und forderte die deutschen Behörden auf, sicherzustellen, dass adäquate Einrichtungen für das Studium des Niederdeutschen an den Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen bereit gestellt werden.

61. Ein weiterer Punkt, der alle Regional- und Minderheitensprachen in Deutschland betrifft, ist die gepaarte Auswirkung von Haushaltszwängen an Universitäten und vergleichbaren Einrichtungen und der europaweite Bologna-Prozess, der zu standardisierten Strukturen für Bachelor- und Masterabschlüssen führt. Beide Faktoren zusammen genommen führen dazu, dass Regional- bzw. Minderheitensprachen Gefahr laufen, als Hochschul-fächer zu verschwinden.

62. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass die Möglichkeiten, Niederdeutsch als separates Fach zu studieren, seit der letzten Monitoringrunde beträchtlich abgenommen haben. In vielen Fällen ist Niederdeutsch nur noch als Teil des Germanistik-Studiums belegbar, wobei lediglich pro Trimester nur ein oder zwei Seminare angeboten werden. Anderen Universitäten ist es jedoch gelungen, das Angebot beizubehalten.

63. An drei Universitäten in Nordrhein-Westfalen (Münster, Bielefeld und Paderborn) wird in unterschiedlichem Umfang Studium und Forschung des Niederdeutschen betrieben. Der Sachverständigenausschuss bittet die Behörden, konkrete Informationen zur Förderung des Studiums und der Forschung des Niederdeutschen an den Universitäten in Brandenburg und Sachsen bereit zu stellen. Die Situation in den anderen Ländern wird in Teil III dieses Berichts behandelt.

„Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.

64. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran, dass das Ausmaß, in dem eine Regional- oder Minderheitensprache geschützt oder gefördert wird, in vielerlei Hinsicht daran geknüpft ist, wie die Sprecher der Mehrheitssprache die Regional- oder Minderheitensprachen wahrnehmen. Aus diesem Grund ist es von größter Bedeutung, die Mehrheitsbevölkerung entsprechend zu sensibilisieren. Wie aus der oben genannten Bestimmung hervorgeht, sind die Bildung und die Medien unter diesem Aspekt insbesondere relevant (s. den ersten Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Charta in Spanien, ECRML (2005) 4, Randnummer 182, und zweiter Evaluierungsbericht zu Schweden EXRML (2006) 2, Randnummer 63).

Absatz 4

„Bei der Festlegungen ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.“

65. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 42 - 43) würdigte der Sachverständigenausschuss die Schaffung von Beratenden Ausschüssen zu Dänisch und Sorbisch beim Bundesinnenministerium. Mittlerweile wurden entsprechende Beratende Ausschüsse auch für das Friesische und das Niederdeutsche eingerichtet. Dementsprechend stellt das Romanes die einzige Regional- bzw. Minderheitensprache dar, die nicht durch einen Beratenden Ausschuss vertreten wird. Vertreter der Bundes- und entsprechenden Landesministerien nehmen an Sitzungen teil, die zusammen mit den Beratenden Ausschüssen abgehalten werden. Die Sitzungen werden vom Bundesbeauftragten für nationale Minderheiten geleitet.

66. Darüber hinaus hält das Bundesministerium eine jährliche Implementierungskonferenz zu der Charta ab. Es hat im Mai 2005 auch die Position eines unabhängigen Minderheitenbeauftragten geschaffen, dessen vorrangige Aufgabe darin besteht, die Entscheidungsfindung mit den nationalen Minderheiten in Deutschland weiter zu entwickeln, und die Kommunikation mit der Bundesregierung und dem Parlament zu verbessern. Der Sachverständigenausschuss lobt die Bundesbehörden für ihre kontinuierlichen Bemühungen, die Vertretung und die

Teil II

Rücksprache mit den Gremien zu institutionalisieren, die auf Bundesebene mit Regionalen bzw. Minderheitensprachen befasst sind.

67. Im Hinblick auf die Vertretung auf Landesebene haben Sprachorganisationen in Niedersachsen einen Rat für das Niederdeutsche/Saterfriesische innerhalb des niedersächsischen Parlaments beantragt. Wie im vorhergehenden Evaluierungsbericht ausgeführt, werden das Ober- und das Niedersorbische in den jeweiligen Landesparlamenten durch Räte vertreten, während die Interessen der Sprecher des Dänischen und des Nordfriesischen durch die politische Partei SSW vertreten werden.

68. Die Rahmenvereinbarung, die zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Zentralrat der deutschen Sinti und Roma im Juli 2005 getroffen wurde (s. Anhang zum dritten periodischen Bericht) enthält eine Bestimmung, die darauf abzielt, dass regelmäßige Sitzungen zwischen dem Land und den Roma und Sinti abgehalten werden. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Vereinbarung und freut sich auf Angaben zu diesen geplanten Sitzungen im nächsten periodischen Bericht.

2.2. Die Bewertung in Bezug auf Teil III der Charta

69. Der Sachverständigenausschuss hat den bestehenden Schutz der Sprachen, die unter den Schutz nach Teil III der Charta fallen, genauer untersucht.

70. Entsprechend dem oben erläuterten zielgerichteten Ansatz (siehe Randnummer 21) wird sich der Sachverständigenausschuss auf die Bestimmungen in Teil III konzentrieren, in Zusammenhang mit denen im ersten Bericht eine Reihe von Problemen angesprochen wurden. Insbesondere wird dabei der Frage nachgegangen, wie die deutschen Behörden auf die im 2. Überprüfungszeitraum gemachten Feststellungen des Sachverständigenausschusses reagiert haben. Im vorliegenden Bericht ist der Ausschuss wie folgt verfahren: Es werden jedes Mal die wesentlichen Punkte der einzelnen Probleme in Erinnerung gerufen und es wird auf jene Absätze des ersten Berichts, in denen eine ausführliche Begründung enthalten ist, verwiesen, bevor die Reaktion der deutschen Behörden eingeschätzt wird.

2.2.1. Dänisch im Land Schleswig-Holstein

71. Die Bestimmungen, in Bezug auf die im ersten und/oder zweiten Sachverständigenbericht keine wesentlichen Probleme angemerkt wurden und zu denen der Ausschuss keine neuen Informationen erhalten hat, welche eine revidierte Einschätzung oder andere Darstellung ihrer Umsetzung verlangen würden, wird der Sachverständigenausschuss in diesem Bericht folglich nicht kommentieren. Diese Bestimmungen sind für das Dänische in Schleswig-Holstein wie folgt:

- Artikel 8, Abs. 1.a.iv; b.iv; d.iii; e.ii; f.ii/iii; g; h;
- Artikel 8, Abs. 2;
- Artikel 9, Abs. 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Abs. 2.a;
- Artikel 10, Abs. 4.c;
- Artikel 10, Abs. 5;
- Artikel 11, Abs. 1.e.ii;
- Artikel 12, Abs. 1.c; d; e; f; g;
- Artikel 12, Abs. 2;
- Artikel 13, Abs. 1.a
- Artikel 13, Abs. 2.c;
- Artikel 14.a; b.

Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten und/oder zweiten Bericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu bewerten.

Abschließend sei angemerkt, dass es sich bei den Absätzen und Unterabsätzen, die kursiv und fett gedruckt sind, um die Verpflichtungen handelt, die Deutschland ausgewählt hat.

Artikel 8 – Bildung

72. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 50 – 53) berichtete der Sachverständigenausschuss über die Entscheidung der Landesbehörden, die laufenden Kosten der dänischen Privatschulen genauso zu finanzieren wie öffentlich finanzierte Schulen. Diese Entscheidung ist in einer besonderen Bestimmung für die dänischen Privatschulen im neuen schleswig-holsteinischen Schulgesetz vom Jahr 2007 verankert worden, das im August 2008 in Kraft tritt. Der Sachverständigenausschuss lobt die schleswig-holsteinischen Behörden für diesen Schritt. In der Zwischenzeit ist jedoch der Sachverständigenausschuss auf die neue Kritik des Landesrechnungshofes an dieser Bestimmung für die Förderung der dänischen Schulen aufmerksam gemacht worden. Dieser fordert die Abschaffung der wieder hergestellten Gleichheit. Der Sachverständigenausschuss hält die Landesregierung dringend an, zu garantieren, dass die neuen Verordnungen bestehen bleiben, um das Überleben der dänischen Schulen zu sichern.

Teil III

73. Das Problem der Schulfahrten ist jedoch noch nicht gelöst worden. Vertreter der dänischen Sprachgruppe informierten den Sachverständigenausschuss während des Vorortbesuchs, dass die Schüler, die die dänischen Schulen besuchen, stärker von der Entscheidung einiger Kreise betroffen sind, die Subventionen für die Schulfahrten zu streichen, da die Fahrten für die meisten Schüler, die eine dänische Schule besuchen sind, länger sind als die Fahrten von Schülern, die öffentliche Schulen besuchen. Sprecher der dänischen Sprache fordern, dass die Schulfahrten rechtlich geregelt werden. Der Sachverständigenausschuss ermuntert die Behörden, für das Problem der Fahrtkosten für Schüler an dänischen Schulen eine Lösung zu finden.

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache (n) des Staates:

- „c.i. den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten
- c.ii. einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten
- c.iii. innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen
- c.iv. eine der unter den Ziffern I – III vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird.“

74. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Randnummer 136) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt. Der Sachverständigenausschuss wurde darüber informiert, dass in Schleswig gerade ein zweites dänisches Gymnasium eröffnet wird. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Entwicklung und freut sich auf entsprechende Informationen im nächsten periodischen Bericht. Diese Verpflichtung ist weiterhin erfüllt.

- „i **ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Aufbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“**

75. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (siehe Randnummern 54 – 57) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass diese Verpflichtung zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts nicht erfüllt war. Er merkte an, dass die Inhalte und Häufigkeit der Berichte, die von der Landesregierung veröffentlicht werden, nicht die für die Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Anforderungen erbrachten.

76. In ihrem dritten periodischen Bericht führen die Behörden an, dass die Öffentlichkeit und die Behörden ausreichend über die Umsetzung der Charta informiert sind. Im Minderheitenbericht der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung wird darüber hinaus geltend gemacht, dass es nicht erforderlich sei, ein getrenntes Aufsichtsgremium einzurichten, insbesondere da dies dem allgemeinen Trend der Deregulierung und der Entbürokratisierung der Verwaltung entgegenlaufen würde.

77. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass die in Rede stehende Verpflichtung nicht unbedingt die Schaffung eines neuen Gremiums erfordert, um die nach dieser Verpflichtung vorgesehene Aufsicht auszuüben. So können beispielsweise bestehende Aufsichtsgremien diese Aufgaben ausführen und in die bestehenden Verwaltungsstrukturen integriert werden. In diesem Fall wäre es notwendig, dass ein bestimmtes Gremium die von den anderen Gremien durchgeführte Arbeit koordiniert, analysiert und präsentiert. Diese Aufgabe könnte wiederum von einem der bereits bestehenden Gremien durchgeführt werden.

Teil III

78. Diese Verpflichtung geht über die Aufsicht und Berichterstattung über das allgemeine Schulwesen hinaus. Sie erfordert die Bewertung und Analyse der Maßnahmen in Bezug auf den Unterricht von Regional- bzw. Minderheitensprachen und die entsprechenden Fortschritte. Der Bericht könnte u. a. Informationen zum Umfang und der Verfügbarkeit des dänischen Sprachunterrichts und Angaben zu Entwicklungen in der Sprachfertigkeit, dem Lehrangebot und der Bereitstellung von Lehrmaterialien enthalten.

79. Die Erstellung umfassender periodischer Berichte muss nicht notwendigerweise von größeren Ressourcen abhängen, wenn die bestehende Aufsichtsarbeit vor Ort bereits umfassend ist. Ein umfassender Bericht stellte die folgerichtige und fassbare Schlussfolgerung der konzertierten Aufsichtsarbeit dar. Letztendlich sollten die periodischen Berichte veröffentlicht werden.

80. Da derartige periodische Berichte nicht vorliegen, kommt der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a v sicherzustellen, dass die Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“**

81. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (siehe Randnummern 58 – 60) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es nach der gegenwärtigen Rechtslage nur ausnahmsweise möglich ist, Dokumente in einer "Fremdsprache" vorzulegen. Er schlussfolgerte daher, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei und hielt die deutschen Behörden an, dafür zu sorgen, dass es in der Praxis möglich ist, den Verwaltungsbehörden Schriftstücke in dänischer Sprache vorzulegen.

82. Gemäß den Angaben, die die deutschen Behörden vorlegten, fallen keine Übersetzungskosten für in dänischer Sprache eingereichte Schriften an, wenn dänischsprachiges Personal zur Verfügung steht. Wie im Erläuternden Bericht zur Charta ausgeführt ist (siehe Absatz 104) beinhaltet die Verpflichtung jedoch automatisch die Pflicht, die notwendigen Ressourcen und Verwaltungsvorkehrungen verfügbar zu machen, was auch die Kosten für die Übersetzung von Schriftstücken beinhaltet. Dementsprechend sind die Behörden verpflichtet, die Umsetzung dieser Verpflichtung zu gewährleisten, unabhängig davon, ob dänischsprachiges Personal zur Verfügung steht, so z.B. durch den Einsatz von Übersetzern. Nach den Angaben der Vertreter der Sprachgruppe gibt es allerdings in der Verwaltung zunehmend Mitarbeiter, die auch Dänisch sprechen. Andererseits gab ein anderer Vertreter an, dass viele Dokumente wie z.B. Arbeitsverträge oder Dokumente, die sich auf Rentenangelegenheiten, Krankenversicherungen und finanzielle Angelegenheiten beziehen, in Deutsch vorgelegt werden müssen oder ins Deutsche übersetzt werden müssen, wobei der jeweilige Antragsteller die Übersetzungskosten zu tragen hat.

83. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden an, dafür zu sorgen, dass es in der Praxis möglich ist, den Verwaltungsbehörden Schriftstücke in dänischer Sprache vorzulegen.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

„b ii Zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

84. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (siehe Randnummern 65 – 67) merkte der Sachverständigenausschuss an, dass das bestehende Angebot dänischer Sendungen im privaten Hörfunk begrenzt sei und erachtete daher die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ermunterte die deutschen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Hörfunksendungen in dänischer Sprache zu ermuntern/und/oder zu erleichtern.

85. Im dritten periodischen Bericht (Randnummer 1026a) heißt es, dass mit dem Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts "Offener Kanal Schleswig-Holstein" der in Schleswig-Holstein arbeitende Offene Kanal zum 1. Oktober rechtlich verselbständigt wurde. Dieses Gesetz enthält eine Bestimmung über die Förderung der Minderheitensprachen als Teil der Pflichten und Verantwortlichkeiten der Rundfunkanstalt. Darüber hinaus legt das Gesetz fest, dass einer der fünf Beiratsmitglieder des Offenen Kanals vom Minderheitenbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein ernannt wird. Gegenwärtig sitzt ein Vertreter der dänischen Minderheiten im Aufsichtsrat. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese positiven Entwicklungen.

86. Bei dem Offenen Kanal handelt es sich um einen Bürgersender nach öffentlichem Recht, über das die zuständige und unabhängige Landesmedienanstalt die Aufsicht führt. Im März 2007 ging die Unabhängige Landesmedienanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) mit der HAM (Hamburgische Anstalt für neue Medien) zusammen; sie bilden nun die neue Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

87. Der Offene Kanal könnte nach Auffassung des Sachverständigenausschusses als Grundlage für die Erfüllung dieser Verpflichtung dienen. Dem Ausschuss wurde jedoch vom Offenen Kanal über einen Vertreter der Landbehörden zugetragen, dass gegenwärtig Sendungen in dänischer Sprache nur sporadisch auf dem Offenen Kanal Westküste ausgestrahlt werden. Sendungen in dänischer Sprache werden ebenfalls in den Bereichen gebraucht, in denen die dänische Sprache stark ausgeprägt ist, und sollte auch dort regelmäßig und häufig ausgestrahlt werden.

88. Was den privaten Hörfunk angeht, ist sich der Sachverständigenausschuss der Tatsache bewusst, dass sich die deutschen Behörden schwer tun, von privaten Sendeanstalten zu verlangen, Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen auszustrahlen – sei es durch entsprechende Verordnungen oder durch den Abschluss entsprechender Lizenzverträge. Dennoch ist der Ausschuss der Auffassung, dass es auch das deutsche Recht hergibt, eine Förderung der Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch entsprechende finanziellen Anreize zu betreiben, wie es sie beispielsweise auch für Kultursendungen gibt. Der Ausschuss ermuntert die deutschen Behörden, dies im Falle des Dänischen zu tun.

89. Was den öffentlich-rechtlichen Hörfunk angeht, so gibt es nach Angaben von Vertretern der dänischen Sprachgruppe dort keine in dänischer Sprache ausgestrahlten Sendungen.

90. Dies veranlasst den Sachverständigenausschuss zu der Auffassung, dass diese Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden dringend auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Hörfunksendungen in dänischer Sprache anzuregen und/oder zu erleichtern.

„c ii Zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

Teil III

91. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (siehe Randnummern 68 – 71) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Behörden zwar einige positive Schritte zur Ausstrahlung von Fernsehsendungen in dänischer Sprache ergriffen haben, dass es aber keinen Hinweis auf eine regelmäßige Programmgestaltung gibt. Er vertrat daher die Auffassung, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts die Verpflichtung nicht erfüllt war und ermunterte die deutschen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in dänischer Sprache anzuregen und/oder zu erleichtern.

92. Gemäß den Zusatzinformationen vom Offenen Kanal, die durch einen Vertreter der Landesbehörden übermittelt wurden, wird seit Juni 2007 einmal im Monat auf dem Offenen Kanal Flensburg eine einstündige dänische Fernsehsendung ausgestrahlt; dies erfolgt im Rahmen eines Sendungsaustauschs mit dem Fernsehsender TV Aftenaa, der seinen Sitz in Dänemark hat. Es ist geplant, die Abdeckung über den offenen Kanal Kiel zu erweitern. Darüber hinaus gibt es seit April 2007 eine weitere Sendung, die alle 14 Tage ausgestrahlt wird. Der offene Kanal hat mehrere Fortbildungskurse für dänischsprachige Lehrer und Schüler zum Einsatz von Videokameras und andere ähnliche Projekte durchgeführt.

93. Die Stellungnahmen, die in Bezug auf die privaten Hörfunk (Randnummer 88) gemacht wurden, gelten in gleichem Maße für das Privatfernsehen.

94. Was das öffentlich-rechtliche Fernsehen angeht, so gibt es nach Angaben von Vertretern der dänischen Sprachgruppe dort keine dänischsprachigen Fernsehsendungen.

95. Zwar begrüßt der Sachverständigenausschuss die Entwicklungen beim Offenen Kanal, doch stellt er fest, dass die gegenwärtige Abdeckung regional zu beschränkt ist, zu selten und in zu geringem Ausmaß ausgestrahlt wird, als dass die Verpflichtung erfüllt wäre.

Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden dringend auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in dänischer Sprache anzuregen und/oder zu erleichtern.

„d zur Produktion und Verbreitung von Audio und audio-visuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

96. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 72 - 76) wurde diese Verpflichtung als erfüllt erachtet, da die Medienanstalt ULR finanzielle Mittel für ein Projekt bereit stellte, mit dem Fernsehsendungen in dänischer Sprache produziert werden sollten; hierzu kam es durch einen Vertrag, der im Jahre 2002 mit einem privaten Medienbüro abgeschlossen worden war. Entsprechend dem dritten periodischen Bericht (Randnummer 1028) hatte der Vertrag jedoch eine beschränkte Laufzeit und endete im Jahr 2003/04.

97. Der Sachverständigenausschuss bedauert die Beendigung dieses Vertrags und ist der Auffassung, dass die Verpflichtung mehr erfüllt ist.

„f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken:“

98. Für seinen zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummer 77) hatte der Sachverständigenausschuss keinen Hinweis darauf erhalten, dass bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe so gestaltet wären, dass Produktionen in dänischer Sprache dafür in der Praxis infrage kämen.

99. Unglücklicherweise ist der Sachverständigenausschuss nicht darüber informiert worden, welche Bedingungen Produktionen in dänischer Sprache erfüllen müssten, um für die in Rede stehenden finanziellen Mittel infrage zu kommen. Der Sachverständigenausschuss muss daher seine vorherige Schlussfolgerung revidieren und ist der Auffassung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Absatz 2

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlichen Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen der Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.“

100. Im dritten periodischen Bericht heißt es, dass das Landesparlament im Jahre 2006 einen Vertrag zwischen dänischen Fernsehanstalten und deutschen Kabelanbietern aushandelte, um zu gewährleisten, dass zwei dänische Fernsehsender über das Kabelnetz weiterhin empfangen werden können (s. Randnummer 98 des zweiten Evaluierungsberichts im Hinblick auf Dänemark, ECRML (2007) 6). Der Sachverständigenausschuss lobt die Behörden für diese Maßnahmen.

101. Die Vertreter der dänischen Sprache gaben jedoch ihrer Sorge angesichts der Tatsache Ausdruck, dass zwischen der Umstellung auf das Digitalfernsehen in Dänemark und Schleswig-Holstein eine lange zeitliche Verzögerung liegt, so dass von 2009 an der Empfang dänischer Sendungen aus Dänemark unterbrochen sein könnte.

102. Der Sachverständigenausschuss ist sich der Tatsache bewusst, dass viele Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in ganz Europa mit diesem Problem konfrontiert sind. Er hält zwar seine Einschätzung aufrecht, dass diese Verpflichtung gegenwärtig erfüllt ist, möchte jedoch die deutschen Behörden darauf hinweisen, dass diese Verpflichtung in der Zukunft unter Umständen aktive Maßnahmen von ihnen erfordert, wenn der Digitalisierungsprozess es den Dänisch-Sprechern unmöglich macht, dänische Fernsehsendungen zu empfangen. Hierzu heißt es in Abs. 111 des erläuternden Berichts zur Charta: „Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Empfangsfreiheit bezieht sich nicht nur auf Hindernisse, die dem Empfang ausländischer Programme absichtlich in den Weg gelegt werden, sondern auch auf passive Hinderungen, die sich daraus ergeben, dass die zuständigen Behörden nichts unternommen haben, um einen Empfang zu ermöglichen“ (s. auch Randnummer 98 des zweiten Evaluierungsberichts im Hinblick auf Dänemark, ECRML (2007) 6).

Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und -einrichtungen

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

103. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 78 – 81) kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung im Hinblick auf die Bundesebene nicht erfüllt ist, da es für die Integration der dänischen Sprache in die deutsche Kulturpolitik keinen sichtbaren strukturierten Ansatz gab. Der Ausschuss ermunterte die deutschen Bundesbehörden sicherzustellen, dass bei der Darstellung und Bewerbung Deutschlands im Ausland die Existenz der Regional- bzw. Minderheitensprache in Deutschland wiedergegeben wird.

104. Gemäß den von den Behörden bereit gestellten Zusatzinformationen hat das Auswärtige Amt Gruppierungen, die über das Goethe-Institut die Kultur von Regional- bzw. Minderheitensprachen widerspiegeln, Fi-

Teil III

nanzmittel für Kulturveranstaltungen gewährt; diese Mittel kamen insbesondere Volkstanzgruppen und Chören zugute. Bisher ist der Sachverständigenausschuss jedoch noch nicht auf konkrete Beispiele dafür aufmerksam gemacht worden, wie die dänische Sprache im Rahmen dieser finanziellen Unterstützung dargestellt wird. Nach Auffassung der deutschen Bundesbehörden müssten die Vertreter der dänischen Sprachgruppe für eine Darstellung im Ausland die entsprechenden Anträge stellen, so dass dies in ihre Verantwortung fällt.

105. In ihrem dritten periodischen Bericht führen die Behörden aus, dass die Erfüllung der Verpflichtung auf Länderebene bedeutet, dass die Verpflichtung auch auf Bundesebene erfüllt ist, da aufgrund der föderalen Struktur die Länder im wesentlichen die Verantwortung für die regionalen Aspekte der Kulturpolitik im Ausland übernehmen. Der Sachverständigenausschuss betont, dass es der Geist dieser Verpflichtung erfordert, dass die deutschen Regional- oder Minderheitensprachen im Zuge der regelmäßigen Strukturen der auswärtigen Kulturpolitik aktiv zu fördern sind. Im Falle Deutschlands betreiben die Bundesbehörden die auswärtige Kulturpolitik, im Wesentlichen durch das Netzwerk der Goethe-Institute. Dementsprechend würde die Erfüllung dieser Verpflichtung beinhalten, dass die Regional- oder Minderheitensprachen durch das Goethe-Institut gefördert werden (vgl. hierzu z.B. die Förderung der Regional- bzw. Minderheitensprachen Spaniens durch die Cervantes-Institute).

106. Der Sachverständigenausschuss kommt zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

„c Praktiken entgegen zu treten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen ;“

107. Diese Verpflichtung wurde im zweiten Evaluierungsbericht als erfüllt erachtet.

108. Im August 2006 trat auf Bundesebene das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft, das u. a. rassistische Diskriminierung oder Ethnozentrismus verbietet, wobei das letztere Phänomen die Diskriminierung von Mitgliedern einer nationalen Minderheit und in bestimmten Fällen auch ihrer Sprache beinhaltet. Der Sachverständigenausschuss nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die nationalen Minderheiten durch ein Mitglied im Beirat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vertreten sind.

109. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass diese Verpflichtung weiterhin erfüllt ist.

Teil III

2.2.2. Obersorbisch im Freistaat Sachsen

110. Die Bestimmungen, in Bezug auf die im ersten und/oder zweiten Sachverständigenbericht keine wesentlichen Probleme angemerkt wurden und zu denen der Ausschuss keine neuen Informationen erhalten hat, welche eine revidierte Einschätzung oder andere Darstellung ihrer Umsetzung verlangen würden, wird der Sachverständigenausschuss in diesem Bericht nicht kommentieren. Diese Bestimmungen sind für das Obersorbische wie folgt :

- Artikel 8, Abs. 1.e.ii; f.iii; g;
- Artikel 9, Abs. 1.b; c; d;
- Artikel 9, Abs. 2.a ;
- Artikel 10, Abs. 1.v ;
- Artikel 10, Abs. 2.a; g;
- Artikel 10, Abs. 3.c;
- Artikel 10, Abs. 5;
- Artikel 11, Abs. 1.d; e.i;
- Artikel 11, Abs. 2;
- Artikel 12, Abs. 1.b; c; d; e; f; g; h;
- Artikel 12, Abs. 12.2 ;
- Artikel 13, Abs. 1.a; d.

Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten und/oder zweiten Bericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Bei den fett und kursiv gedruckten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache (n) des Staates,

- a***
 - i*** *die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprache anzubieten,*
 - ii*** *einen erheblichen teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten,*
 - iii*** ***eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;”***

111. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 88 - 90) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass diese Verpflichtung erfüllt war, obwohl er auf einen Mangel an qualifizierten Lehrern an bestimmten Vorschulen hinwies (s. auch Randnummern 131 – 137).

112. Gemäß der überarbeiteten SorbKitaVO, die im Januar 2007 in Sachsen in Kraft trat, erhalten sorbische und bilinguale Kindertagesstätten zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 5.000 Euro pro Gruppe. Darüber hinaus bemühen sich die Kindertagesstätten Bilingualität sicher zu stellen, zu diesem Zweck müssen die Lehrer

Teil III

muttersprachliche Fertigkeiten im Sorbischen aufweisen. Die Vertreter der obersorbischen Sprachgruppe informierten den Sachverständigenausschuss, dass sie diese Entwicklungen begrüßten. Trotz der zunehmenden Nachfrage nach sorbischer Vorschulerziehung, auch außerhalb der wesentlichen Kernbereiche, in denen Obersorbisch gesprochen wird, gab es dennoch beträchtliche Hindernisse, die die Einrichtung neuer Vorschulgruppen oder Kindertagesstätten verhinderten; dies ist auf den Personalschlüssel, der in der Kita-Verordnung enthalten ist, und auf fehlende Ressourcen für zusätzliches Personal zurück zu führen. Darüber hinaus äußerten sie Bedenken angesichts der Tatsache, dass der Erlass vom Jugendamt überwacht wird, bei dessen Personal es sich zum großen Teil um Personen handelt, die kein Sorbisch sprechen. Das Bildungszentrum für die sorbische Sprache, Witaj, informierte den Sachverständigenausschuss über seine Bereitschaft, dem Jugendamt diesbezüglich weiterzuhelfen.

113. Gemäß den Informationen, die die Vertreter des Obersorbischen bereitstellten, gibt es gegenwärtig 13 obersorbische Kitas, wovon 5 von Witaj betrieben werden. Es gibt 10 Kitas, an denen Witaj-Gruppen geführt werden. Insgesamt gedeiht 750 Kindern Bildung in obersorbischer Sprache an.

114. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt. Dennoch ermuntert er die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der zunehmenden Nachfrage nach vorschulischer Bildung in obersorbischer Sprache mit der Bereitstellung entsprechender Ressourcen begegnet wird, insbesondere im Hinblick auf Vorschullehrer.

- „b i** *den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprache anzubieten*
- ii einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv** ***eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird.***”

115. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 92 - 99) äußerte der Sachverständigenausschuss seine Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Problemen bei der Grundschulausbildung: Dass Kinder, die Sorbisch als Muttersprache haben, durch einen Wechsel in eine zweisprachige Klasse benachteiligt sein könnten; dass es außerhalb des Kerngebiets große Unterschiede hinsichtlich der Qualität und Quantität des Sorbischunterrichts geben könne; oder dass es keine Leitlinien für die Mindestzahl von Schülern, die für die Einrichtung einer Klasse erforderlich sind, gibt. Daher erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt und ermunterte die Behörden, zusammen mit den Sprechern der obersorbischen Sprache Lösungen für die Probleme zu finden.

116. Vertreter der obersorbischen Sprache haben den Sachverständigenausschuss darüber informiert, dass es gegenwärtig sechs obersorbische Grundschulen und weitere vier Schulen gibt, an denen Obersorbisch gemäß dem schulartübergreifenden Konzept „2 plus“ gibt. Die Vertreter machten den Sachverständigenausschuss auf die weiterhin bestehenden Sorgen der Eltern aufmerksam, dass die Einführung des neuen Modells in den sechs obersorbischen Grundschulen möglicherweise die Sprachkompetenz der muttersprachlichen Schüler negativ beeinflussen könne. Gemäß den Behörden liegt der Vorteil des neuen Modells in der Möglichkeit, an allgemeinen Schulen einen sorbischen Zug einzurichten, wobei maximal fünf Stunden auf sorbisch unterrichtet würde. Nach Auffassung der Vertreter der sorbischen Sprachgruppe sind jedoch die Kriterien, anhand derer die Einführung dieses Modells gefordert werden könnten unklar und die Anzahl der auf sorbisch unterrichteten Unterrichtsstunden relativ gering.

117. Das von der Europäischen Union propagierte „2 plus“-Modell kann für Erfüllung dieser Verpflichtung ausreichen, wenn genügend Unterrichtsstunden in der Minderheitensprache angeboten werden, um Spracherhalt und/oder Spracherwerb sicherzustellen. Unglücklicherweise sieht das auf die sorbische Lage angepasste Modell maximal fünf sorbische Unterrichtsstunden pro Woche vor und gibt keine Mindestschülerzahl an. Der einzige

Teil III

Nachweis der praktischen Umsetzung stammt von den Sprechern der sorbischen Sprache und diese sind offensichtlich mit der Anzahl der unterrichteten Stunden unzufrieden.

118. Was die für die Einrichtung einer sorbischen Klasse erforderliche Mindestschülerzahl angeht, so wiederholen die Behörden im dritten periodischen Bericht, dass das Schulgesetz eine Bestimmung enthält, wonach Ausnahmen zur Absenkung der Mindestschüleranzahl für den Sorbischunterricht möglich sind. Dies wird von Fall zu Fall entschieden. Für die Grundschulausbildung wurden keine Beispiele gegeben.

119. An zwölf weiteren Grundschulen wird Obersorbisch als Fach unterrichtet.

120. In seinem vorhergehenden Bericht vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass das Angebot an Grundschulbildung in obersorbischer Sprache außerhalb des Kernbereichs lückenhaft ist. Der Sachverständigenausschuss gibt der Sorge Ausdruck, dass die Tatsache, dass der Sorbischunterricht durch eine Variante des „2 plus“-Modells ersetzt wird, das Bildungsangebot in Obersorbisch weiter schwächt. Der Sachverständigenausschuss hält die Schlussfolgerung aufrecht, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

- „c i den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten,
- ii einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
- iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen, oder
- iv **eine der unter Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;**“

121. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummer 96 - 100) bedauerte der Sachverständigenausschuss die Tatsache, dass die Behörden ihre Mitfinanzierung für die sorbische Sekundarschule in Crostwitz eingestellt haben, was zu deren Schließung führte. Der Sachverständigenausschuss war der Auffassung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt war, da die Mindestanzahl von 20 Schülern, die für die Einrichtung einer Klasse in der Sekundarbildung gefordert wird, sehr hoch war. Er ermunterte die deutschen Behörden, die Mindestanzahl der Schüler für die Errichtung und Erhaltung einer obersorbischen Klasse in der Sekundarbildung zu senken.

122. Als Reaktion darauf gaben die Behörden beim Vorortbesuch Beispiele von Fällen an, bei denen die Frage der Mindestschülerzahl in Mittelschulen entsprechend der in Randnummer 118 genannten Bestimmung mit einem gewissen Maß an Flexibilität behandelt wird.

123. Was die Schließung von Schulen angeht, richtete das Ministerkomitee folgende Empfehlung an die deutsche Regierung: **„Maßnahmen zu ergreifen, um das Angebot des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen und insbesondere um (...) sicherzustellen, dass durch die laufenden Rationalisierungsprogramme an Schulen in Sachsen die Ausbildung im Obersorbischen nicht gefährdet wird“ (...); (RecChL(2006)1, Empfehlung 2).**

124. Nach den Informationen im dritten periodischen Bericht und Angaben von Vertretern der obersorbischen Sprachschule schloss die Mittelschule Panschwitz-Kuckau im Juli 2007 und wurde mit einer anderen sorbischen Schule in Räckelwitz im selben Kreis zusammengelegt. Dementsprechend gibt es in Sachsen nunmehr noch vier sorbische Mittelschulen (Räckelwitz, Ralbitz, Radibor, Bautzen). Gemäß einem Vertreter der sächsischen Landesregierung, den der Sachverständigenausschuss beim Vorortbesuch traf, wird es bis 2020 keine weiteren Schließungen geben, auch wenn die Anzahl der Schüler sinkt. Abgesehen von den oben angegebenen Schulen gibt es ein sorbisches Gymnasium in Bautzen und zwei Mittelschulen, die das „2 plus“-Modell anbieten (s. Randnummer 116).

Teil III

125. Gemäß den Behörden hängt die Entscheidung, die sorbische Schule in Panschwitz-Kuckau zu schließen, mit der allgemeinen demographischen und Haushaltslage in Sachsen zusammen. So wurden nach Angaben von Vertretern der sorbischen Sprachgruppe auch allgemeine Mittelschulen geschlossen und Schüler von benachbarten Gemeinden an die sorbische Schule nach Radibor verlegt. Dies hat zu einer Abnahme des Anteils des sorbischen Unterrichts geführt.

126. Trotz der oben aufgeführten negativen Entwicklungen kommt der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt bleibt.

- „**d** i die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
- ii einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minder-sprachen anzubieten; oder
- iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderhei-tensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen; oder
- iv eine der unter Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;”**

127. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 101 – 104) stellte der Sachverständigenaus-schuss fest, dass lediglich die Fachschule für Sozialwesen des beruflichen Zentrums für Wissenschaft in Baut-zen einen Sorbisch-Sonderkurs anbietet. Dieses Angebot schien aber der Nachfrage der Sprecher oder auch der Arbeitgeber nicht zu entsprechen. Daher schlussfolgerte der Sachverständigenausschuss, dass die Ver-pflichtung nur zum Teil erfüllt war.

128. Entsprechend den Informationen von Vertretern der obersorbischen Sprachgruppe wurde der Kurs an der oben erwähnten Schule um zwei bis drei Stunden Sorbischunterricht erweitert. Der Versuch, in anderen Berei-chen der Berufsausbildung ein ähnliches Angebot einzuführen, scheiterte an der Zahl der Antragsteller.

129. Im dritten periodischen Bericht heißt es, dass die sächsischen Behörden seit 2005 mit der sorbischen Dachorganisation Domowina zusammen arbeiten, um Informationen über finanzielle Mittel für zusätzliche Lehr-stellen in sorbischen Betrieben bereit zu stellen. Domowina war unlängst an zwei Pilotprojekten beteiligt. Eines von ihnen zielt darauf ab, Schulabgängern Sprachfertigkeiten anzubieten, die in Zusammenarbeit mit ihrer Ber-ufsausbildung stehen.

130. Das andere Projekt wird zusammen mit einer Ausbildungsgesellschaft in Hoyerswerda durchgeführt, wo Auszubildende im Bereich Tourismus einem sorbischen Sprachprogramm nachgehen. Es beinhaltet eine einjäh-rige Sorbisch-Schulung für die Anwendung der Sprache in den Betrieben. Das Projekt wird von dem jeweiligen Kreis finanziert. Entsprechend den Informationen von Vertretern der Sprachgruppe nehmen gegenwärtig zwei bis drei Schüler an diesem Pilotprojekt teil.

131. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die unternommenen Bemühungen und die positive Entwicklung und erachtet die Verpflichtung als gegenwärtig erfüllt. Er ermuntert die Behörden, weiterhin vorausschauend tätig zu sein, um andere Bereiche aufzuzeigen, in denen die Berufsausbildung in sorbischer Sprache angeboten werden könnte.

- „**h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a – g erforderlich sind, welche die Vertragspartei ange-nommen hat;”**

132. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 105 - 108) wies der Sachverständigenausschuss auf den Mangel an qualifizierten Vorschullehrern hin. Er wies auch darauf hin, dass der an der Universität Leip-

Teil III

zig geltende *Numerus Clausus* für bestimmte Fächer denjenigen Schwierigkeiten bereiten können, die Sorbisch studieren und dies mit anderen Lehrfächern verbinden möchten.

133. Was die Ausbildung von Vorschullehrern angeht, so müssen die Lehrer wie oben bereits ausgeführt nach der überarbeiteten Kita-Verordnung Sorbisch als Muttersprache sprechen. Jeder sorbischen Gruppe werden zusätzliche 5.000 Euro zugewiesen, wovon 12 Prozent der Weiterbildung und der Beratung gewidmet sind. Die Vertreter der obersorbischen Sprachgruppe informierten den Sachverständigenausschuss, dass drei bis vier sorbische Muttersprachler speziell als Vorschullehrer ausgebildet wurden. Dieses Angebot scheint jedoch die steigende Nachfrage nicht abzudecken.

134. Gemäß den Informationen im dritten Staatenbericht wurden im Studienjahr 2006/2007 an der Universität Leipzig Bachelor- und Masterkurse angeboten; dies gilt auch für das Institut für Sorabistik. Jedes Jahr nehmen rund vier bis sechs Schulabgänger sorbische Studiengänge auf. Während des Vorortbesuchs informierten die Vertreter der obersorbischen Sprachgruppe den Sachverständigenausschuss darüber, dass das überarbeitete Gesetz den *Numerus Clausus* für Studenten senken wird, die andere Fächer im Zusammenhang mit Sorbisch studieren.

135. Der Sachverständigenausschuss wurde darüber informiert, dass das überarbeitete Gesetz zum Wintersemester 2008/2009 in Kraft sein wird. Er wurde darüber hinaus darüber informiert, dass das Bildungsministerium eine Vereinbarung mit den Studenten des Sorbisch-Studiengangs eingegangen ist, wonach ihnen nach dem Studienabschluss eine Lehrerstelle garantiert wird. Die Schüler werden an besonderen Informationstagen während der beiden letzten Gymnasialschuljahre über die Vereinbarung informiert.

136. Während des Vorortbesuchs informierten die Vertreter der sächsischen Behörden den Sachverständigenausschuss darüber, dass Sachsen wegen eines allgemeinen Überangebots an Lehrern für alle Lehrer die Teilzeitbeschäftigung verpflichtend gemacht hat. Zwar wurden für Sorbisch-Lehrer Ausnahmen gemacht, doch äußerten die Vertreter der Sprachgruppe Bedenken angesichts der Tatsache, dass es an sorbischen Schulen immer noch Lehrer gibt, die kein Sorbisch sprechen, was zu einem reduzierten Sorbischangebot an Mittelschulen führt.

137. Nach Informationen im dritten periodischen Bericht (s. Randnummer 40) bietet eine Regionalschulbehörde in Bautzen in Zusammenarbeit mit der Universität Leipzig eine zweijährige Weiterbildung in Obersorbisch für Lehrer an.

138. Obwohl bestimmte Probleme bestehen bleiben, nimmt der Sachverständigenausschuss die positiven Initiativen der Behörden zur Kenntnis und erachtet die Verpflichtung als weiterhin erfüllt.

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte erfassen, die veröffentlicht werden.“

139. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 110 - 113) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass der Inhalt der Berichte zum Sorbischunterricht, die von den bestehenden Aufsichtsbehörden erstellt wurden, den Anforderungen dieser Verpflichtung nicht entsprechen und dass die Verpflichtung damit nicht erfüllt ist.

140. In ihrem dritten periodischen Bericht beschränken sich die deutschen Behörden darauf, zu wiederholen dass die sächsische Regierung dem sächsischen Parlament mindest einmal in der Legislaturperiode einen Bericht vorlegt, und weichen damit von der Auffassung des Sachverständigenausschusses ab.

141. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass die in Rede stehende Verpflichtung nicht unbedingt die Schaffung eines neuen Gremiums erfordert, um die nach dieser Verpflichtung vorgesehene Aufsicht auszuüben. So können beispielsweise bestehende Aufsichtsgremien diese Aufgaben ausführen und in die bestehenden Verwaltungsstrukturen integriert werden. In diesem Fall wäre es notwendig, dass ein bestimmtes

Teil III

Gremium die von den anderen Gremien durchgeführte Arbeit koordiniert, analysiert und präsentiert. Diese Aufgabe könnte wiederum von einem der bereits bestehenden Gremien durchgeführt werden.

142. Diese Verpflichtung geht über die Aufsicht und Berichterstattung über das allgemeine Schulwesen hinaus. Sie erfordert die Bewertung und Analyse der Maßnahmen in Bezug auf den Unterricht von Regional- bzw. Minderheitensprachen und die entsprechenden Fortschritte. Der Bericht könnte u. a. Informationen zum Umfang und der Verfügbarkeit des obersorbischen Sprachunterrichts und Angaben zu Entwicklungen in der Sprachfertigkeit, dem Lehrerangebot und der Bereitstellung von Lehrmaterialien enthalten.

143. Die Erstellung umfassender periodischer Berichte muss nicht notwendigerweise von größeren Ressourcen abhängen, wenn die bestehende Aufsichtsarbeit vor Ort bereits umfassend ist. Ein umfassender Bericht stellte die folgerichtige und fassbare Schlussfolgerung der konzertierten Aufsichtsarbeit dar. Letztendlich sollten die periodischen Berichte veröffentlicht werden.

144. Da derartige periodische Berichte nicht vorliegen, kommt der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

Absatz 2

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprachen oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, für diesen Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.“

145. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 114 - 116) ermunterte der Sachverständigenausschuss die Behörden, zu untersuchen, ob die Zahl der Sprecher des Obersorbischen in Dresden rechtfertigt, Bildung in oder über diese Sprache anzubieten. In den Zusatzinformationen beantworteten die Behörden diese Frage dahingehend, dass die zuständige regionale Stelle in Dresden der sächsischen Bildungsbehörde angegeben habe, dass es für die Einrichtung einer Klasse keine Nachfrage gegeben habe.

146. Der Sachverständigenausschuss vertritt die Auffassung, dass wenn ein Sorbischunterricht grundsätzlich möglich ist, die Sprecher auf diese Möglichkeit hingewiesen werden sollten. Dies ist umso wichtiger, da mehr und mehr Sprecher aus dem sorbischen Sprachgebiet wegziehen (s. Randnummer 11). Daher ermutigt der Sachverständigenausschuss die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um Unterricht in der obersorbischen Sprache an den Orten vorausschauend anzubieten, wo eine Zahl der Sprecher dieses Angebot rechtfertigen würde.

Artikel 9 – Justizbehörden

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

a in Strafverfahren:

- ii sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen und/oder**
- iii dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleich viel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,**

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und die Verwendung von Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;“

„b in zivilrechtlichen Verfahren:

ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, oder;

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern oder Übersetzungen ;“

„c in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen; oder

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzern;“

147. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 117 - 120) hielt der Sachverständigenausschuss seine vorherige Auffassung aufrecht, dass diese Verpflichtungen nur formal erfüllt sind, da das Recht, Obersorbisch in Gerichtsverfahren zu verwenden, in keiner Weise praktisch umgesetzt war. Der Sachverständigenausschuss ermunterte die deutschen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Möglichkeit der Verwendung des Obersorbischen in Gerichtsverfahren in der Realität sichergestellt ist.

148. Im dritten periodischen Bericht heißt es, dass eine Broschüre über das sächsische Recht, die vom sächsischen Staatsministerium für Justiz veröffentlicht worden war, ausdrücklich auf die Möglichkeit eingeht, dass die sorbische Sprache in Gerichtsverfahren verwendet werden kann und zwar auf der Grundlage des Sächsischen Sorbengesetzes. Über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtungen wurden keine Angaben gemacht.

149. Der Sachverständigenausschuss wurde von Vertretern der obersorbischen Sprachgruppe während des Vorortbesuchs darüber informiert, dass es zwar gegenwärtig keine sorbischsprachigen Richter gebe, dass jedoch die Zahl der sorbischsprachigen Rechtsanwälte zunehme.

150. Der Sachverständigenausschuss hält seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, dass die Verpflichtung nur formal erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden an, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass die Möglichkeit des Gebrauchs der obersorbischen Sprache in Gerichtsverfahren in der Praxis gewährleistet ist.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a iv sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können;“

151. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 123 - 126) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass die Verpflichtung nur formal erfüllt ist, da es keine ausreichenden Voraussetzungen

Teil III

gebe, um im Umgang mit der Verwaltung die obersorbische Sprache zu verwenden; insbesondere fehlten Beamte, die des Obersorbischen mächtig sind. Der Sachverständigenausschuss ermunterte die Behörden, aktive Maßnahmen wie die, die im zweiten periodischen Bericht erwähnt werden, zu ergreifen.

152. Im dritten periodischen Bericht wird angegeben, dass die Akademie für öffentliche Verwaltung und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Sachsen die Anforderungen für die Sprachausbildung überprüfen und bei Bedarf auch Sorbischunterricht für öffentlich Bedienstete des Landes anbieten würden.

153. Im Hinblick auf die Verwaltung auf Bundesebene (z.B. die Bundesagentur für Arbeit) geben die Behörden in ihrem dritten periodischen Bericht an, dass diesen Stellen lediglich schriftliche Anträge vorgelegt werden können. Die Vertreter der obersorbischen Sprachgruppe informierte den Sachverständigenausschuss während des Vorortbesuchs, dass immer mehr staatliche Verwaltungsstellen Anträge akzeptieren, die in sorbischer Sprache abgefasst sind, wonach die Antwort auf Deutsch gegeben wird. Gemäß den Vertretern der obersorbischen Sprachgruppe gibt es jedoch Probleme mit Verwaltungsstellen auf Landesebene, die außerhalb der sorbischen Sprachgebiete liegen, die jedoch dennoch für diese Gebiete zuständig sind. Die Sprecher waren der Auffassung, dass diese Stellen in Sorbisch abgefasste Anträge nicht annehmen würden. Der Sachverständigenausschuss weist jedoch darauf hin, dass diese nach der Rechtslage dazu verpflichtet sind, und würde es begrüßen, wenn im nächsten periodischen Bericht hierzu weitere Angaben gemacht werden.

154. Der Sachverständigenausschuss ist dennoch der Auffassung, dass die Verpflichtung erfüllt ist.

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

„b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;“

155. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 129 - 131) merkte der Sachverständigenausschuss an, dass Obersorbisch in den Bereichen, in denen die Sprecher nicht die Mehrheit darstellen, nur selten verwendet wird. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass die Verpflichtung im Kernbereich erfüllt ist und in anderen Bereichen des obersorbischen Sprachgebiets lediglich formal erfüllt ist.

156. Der Sachverständigenausschuss hat keine weiterführenden Informationen erhalten und hält daher seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht.

Absatz 3

„In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in denen Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren:

b zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten;“

157. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 132 - 134) erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als lediglich formal erfüllt, da er nicht darauf hingewiesen worden war, welche Vorkehrungen die öffentlichen Dienstleistungsbetriebe zur Verwendung des Obersorbischen in der Praxis treffen.

Teil III

158. Der 3. periodische Bericht enthält hierzu keine Informationen. Nach den Angaben, die die Vertreter des Obersorbischen während des Vorortbesuchs machten, nehmen immer mehr öffentliche Stellen in Obersorbisch abgefasste schriftliche Anträge entgegen. Die Antwort erfolgte jedoch in deutscher Sprache.

159. Im Lichte dieser neuen Informationen erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als zum Teil erfüllt und ermuntert die Behörden, eine vollständige Erfüllung zu erzielen, indem sie sicherstellen, dass Antworten in obersorbischer Sprache erfolgen.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“**

160. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummer 135) konnte der Sachverständigenausschuss zur Zeit der Berichterstellung wegen mangelnder Angaben zu aktiven Maßnahmen oder einem strukturierten Ansatz keine Schlussfolgerung treffen.

161. Der 3. periodische Bericht enthält hierzu keine Informationen. Der Sachverständigenausschuss sieht sich daher zu der Einschätzung gezwungen, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist. Der Sachverständigenausschuss ermuntert die Behörden, im nächsten periodischen Bericht Angaben zu der Verpflichtung zu machen.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“**

162. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 136 - 139) merkte der Sachverständigenausschuss an, dass es im Obersorbischen ein gutes Angebot an öffentlich-rechtlichem Radio gebe, dass jedoch die Verpflichtung nicht erfüllt sei, da sie auch private Rundfunkveranstalter betrifft.

163. Im dritten periodischen Bericht werden keine Angaben zum privaten Hörfunk gemacht.

164. Was den privaten Hörfunk angeht, ist sich der Sachverständigenausschuss der Tatsache bewusst, dass sich die deutschen Behörden schwer tun, von privaten Sendeanstalten zu verlangen, Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen auszustrahlen – sei es durch entsprechende Verordnung oder durch den Abschluss entsprechender Lizenzverträge. Dennoch ist der Ausschuss der Auffassung, dass es auch das deutsche Recht hergibt, eine Förderung der Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch entsprechende finanzielle Anreize zu betreiben, wie es sich beispielsweise auch für Kultursendungen gibt. Der Ausschuss ermuntert die deutschen Behörden, dies im Falle des Obersorbischen zu tun.

165. Was den öffentlich-rechtlichen Hörfunk angeht, so gibt es auf den öffentlichen Sendern weiterhin eine gute Abdeckung von Radiosendungen in obersorbischer Sprache. So strahlt beispielsweise MDR 1 Radio Sachsen jeden Tag eine dreistündige Sendung, eine Sonntagssendung und eine wöchentliche Jugendsetzung aus. Wäh-

Teil III

rend des Vorortbesuchs informierten die Vertreter des Obersorbischen den Sachverständigenausschuss darüber, dass beim öffentlichen Regionalsender MDR Fortschritte gemacht werden; der Sender beteiligt junge Sprecher der sorbischen Sprache, die ihre eigenen Sendungen gestalten; die Sendungen sind ebenfalls über das Internet abrufbar. Im Lichte des allgemeinen Ansatzes, den der Sachverständigenausschuss nunmehr im Hinblick auf Art. 11.1.b (s. Randnummer 17) verfolgt, kommt er zu der Auffassung, dass die Verpflichtung erfüllt ist.

„c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

166. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 140 - 143) war der Ausschuss der Auffassung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist, da sie ebenfalls das Privatfernsehen betrifft.

167. Im dritten periodischen Bericht werden keine Angaben zum Privatfernsehen gemacht. Es hat den Anschein, dass in obersorbischer Sprache abgefasste Sendungen sporadisch auf dem privaten Fernsehsender Punkt eins Oberlausitz TV ausgestrahlt werden (hierbei handelt es sich um sorbische Themensendungen, die vom sächsischen Ausbildungskanal SAEK produziert werden).

168. Die Stellungnahme zum privaten Rundfunk (s. Randnummer 1649) gilt gleichermaßen für das Fernsehen.

169. Was das öffentlich-rechtliche Fernsehen angeht, so gibt es weiterhin Fernsehsendungen in obersorbischer Sprache auf öffentlich-rechtlichen Sendern. MDR strahlt ein Monatsmagazin und eine wöchentliche Kindersendung in obersorbische Sprache aus. Wie oben ausgeführt (s. Randnummer 165) hat der MDR seine Programmgestaltung im Hinblick auf das Obersorbische verbessert.

170. Im Lichte des allgemeinen Ansatzes, den der Sachverständigenausschuss im Hinblick auf Art. 11.1.c (s. Randnummer 17) nunmehr verfolgt, kommt er zu der Auffassung, dass die Verpflichtung teilweise erfüllt ist.

„f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

171. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 144 - 146) merkte der Sachverständigenausschuss an, dass einige audiovisuelle Produktionen in obersorbischer Sprache von verschiedenen Organisationen finanziert werden, dass es jedoch keine finanzielle Hilfe durch bestehende Maßnahmen gibt und dass diese nicht so gestaltet sind, dass in obersorbischer Sprache abgefasste Sendungen dafür tatsächlich in Frage kämen. Der Sachverständigenausschuss erachtete die Verpflichtung als formal erfüllt.

172. Im dritten periodischen Bericht wird auf das Projekt SAEK (sächsische Ausbildungs- und Erprobungskanäle) hingewiesen, dass im Wesentlichen von der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk finanziert wird. Das Teilprojekt in Bautzen kooperiert mit sorbischen Schulen und Einrichtungen und führt besondere Projekte in obersorbischer Sprache durch. Zwar begrüßte der Sachverständigenausschuss selbstverständlich diese Initiative, doch ist für die Erfüllung dieser Verpflichtung eine finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produktionen im weiteren Sinne erforderlich, so z.B. für Dokumentarfilme und Spielfilme im allgemeinen Programm.

173. Der Sachverständigenausschuss ersucht die deutschen Behörden, im nächsten periodischen Bericht Angaben zu audiovisuellen Produktionen zu machen, die von der Landesanstalt für privaten Rundfunk oder andere zuständige Gremien finanziert werden.

Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrie, einschließlich u. a. des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

- a zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks der Initiative zu ermutigen, sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fordern;”**

174. In seinem ersten Evaluationsbericht (Randnummer 462) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass diese Verpflichtung erfüllt ist, da die staatlich finanzierte Stiftung für das sorbische Volk verschiedene Arten kultureller Aktivitäten subventioniert.

175. Die Vertreter der obersorbischen Sprachgruppe informierten den Sachverständigenausschuss während des Vorortbesuchs, dass sie sich über die unsichere Lage der zukünftigen Finanzierung der Stiftung Sorgen machten (s. Absätze 34-35). In diesem Zusammenhang ist die weitere Finanzierung des Sorbischen National-Ensembles gefährdet. Die Verpflichtung ist gegenwärtig weiterhin erfüllt, aber der Sachverständigenausschuss merkt an, dass sie möglicherweise in Zukunft nicht erfüllt sein wird, wenn keine Schritte ergriffen werden, um die Höhe der Finanzierung der Stiftung und die Kontinuität des Ensembles sicherzustellen, da das Ensemble in der sorbischen Kultur eine besonders wichtige Rolle spielt.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.”

176. In seinem zweiten Evaluationsbericht (s. Randnummern 150 - 153) kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung auf Bundesebene nicht erfüllt ist, da kein strukturierter Ansatz für die Integration der obersorbischen Sprache in die auswärtige Kulturpolitik sichtbar war. Der Ausschuss ermunterte die deutschen Bundesbehörden sicherzustellen, dass das Vorhandensein der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland bei der Darstellung und Werbung Deutschlands im Ausland wieder gespiegelt wird.

177. Im dritten periodischen Bericht werden keine relevanten Informationen gegeben. (Tatsächlich führen die Behörden an, dass die Bundesebene diese Verpflichtung nicht notwendigerweise umsetzen muss.) Wie im zweiten Evaluationsbericht ausgeführt ist, (Randnummern 150 - 153) stützt sich die auswärtige Vertretung auf Projekte, für die sich die Sprecher der Regional- bzw. Minderheitensprachen über das Goethe-Institut bewerben müssen. Während der letzten Monitoringperiode wurde einer sorbischen Volkstanzgruppe finanzielle Hilfe für Auftritte bei einem Festival in Kanada gewährt.

178. Der Sachverständigenausschuss verweist auf seine Stellungnahmen im Hinblick auf das Dänische (s. Absätze 103 – 106) und vertritt die Auffassung, dass die Verpflichtung auf Bundesebene weiterhin nicht erfüllt ist.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

„c Praktiken entgegen zu treten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;“

179. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (siehe Randnummern 154 - 156) berichtete der Sachverständigenausschuss über das Verbot der Verwendung der sorbischen Sprache in einer kirchlichen Einrichtung, die soziale Dienstleistungen erbringt. Er traf zu dieser Verpflichtung keine Schlussfolgerung und ermunterte die Behörden, den Ausschuss über Maßnahmen zu informieren, die getroffen wurden, um Praktiken entgegen zu treten, die den Gebrauch des Obersorbischen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen.

180. Im August 2006 trat auf Bundesebene das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft, das u. a. rassistische Diskriminierung oder Ethnozentrismus verbietet, wobei das letztere Phänomen die Diskriminierung von Mitgliedern einer nationalen Minderheit und in bestimmten Fällen auch ihrer Sprache beinhaltet. Der Sachverständigenausschuss nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die nationalen Minderheiten durch ein Mitglied im Beirat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vertreten sind.

181. In ihrem dritten periodischen Bericht geben die Behörden an, dass das Verbot von den sächsischen Behörden überprüft wurde, woraufhin die Einrichtung ihre Bestimmungen zum Sprachgebrauch angepasst hat. Die sächsischen Behörden geben jedoch an, dass die Frage noch nicht ausreichend geklärt ist und weiter verfolgt werden muss.

182. Zwar erkennt der Sachverständigenausschuss die Bemühungen der sächsischen Behörden an, doch kann er zu dieser Verpflichtung weiterhin keine Schlussfolgerung treffen, bevor abschließende Angaben zum Ausgang des oben aufgeführten Falles und über Maßnahmen eintreffen, die ergriffen wurden, um Praktiken entgegen zu treten, die den Gebrauch des Obersorbischen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern.

Absatz 2

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeiten bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die auf Grund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;“

183. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 161 – 163) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass die Verpflichtung nur teilweise erfüllt war, da für die Erfüllung dieser Verpflichtung eine zweisprachige Personalpolitik erforderlich ist. Im Ergebnis ermunterte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden dazu, Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass soziale Pflege- und Betreuungseinrichtungen Betroffene unter Verwendung der obersorbischen Sprache aufnehmen und behandeln können.

184. Im dritten periodischen Bericht beschränken sich die Behörden darauf zu wiederholen, dass es für die Anstellung sorbischsprachigen Personals keinen Grund gibt, da alle Sprecher der obersorbischen Sprache auch Hochdeutsch sprechen und dass es eher dem Zufall als einer gezielten Planung geschuldet sei, dass die Heime und Krankenhäuser sorbischsprachiges Personal anstellen. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine Informationen zu Maßnahmen seitens der Behörden, mit denen sichergestellt werden soll, dass in diesen Einrich-

Teil III

tungen das Personal mit den erforderlichen sorbischen Sprachkenntnissen verfügbar ist, sei es durch entsprechende Anstellung oder durch Fortbildungen. Der Sachverständigenausschuss unterstreicht, dass nach der vorliegenden Verpflichtung die Behörden *sicherstellen* müssen, dass das Obersorbische in diesen Einrichtungen verwendet wird, was ausschließlich durch eine bilinguale Personalpolitik gewährleistet werden kann.

185. Der Sachverständigenausschuss revidiert daher seine vorhergehende Schlussfolgerung und erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden an, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass soziale Pflege- und Betreuungseinrichtungen die betroffenen Personen auf Obersorbisch aufnehmen und behandeln können.

Part III

2.2.3. Niedersorbisch im Land Brandenburg

186. Die Bestimmungen, in Bezug auf die im ersten und/oder zweiten Sachverständigenbericht keine wesentlichen Probleme angemerkt wurden und zu denen der Ausschuss keine neuen Informationen erhalten hat, welche eine revidierte Einschätzung oder andere Darstellung ihrer Umsetzung verlangen würden, wird der Sachverständigenausschuss in diesem Bericht nicht kommentieren. Diese Bestimmungen sind für das Niedersorbische wie folgt :

- Artikel 8, Absatz 1. f.iii;
- Artikel 9, Absatz 1.b; c;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.g;
- Artikel 10, Absatz 4.a;
- Artikel 10, Absatz 5;
- Artikel 11, Absatz 1.d; e.i;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.b; c; d; e; f; g; h;
- Artikel 12, Absatz 2;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c.

Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten und/oder zweiten Bericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Bei den fett und kursiv gedruckten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

187. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 164 – 166) wurde der Sachverständigenausschuss darüber informiert, dass die Stadt Lübben als Teil des traditionellen Siedlungsgebiets, wie es durch Gesetz (Sorben(Wenden)-Gesetz) definiert ist, anerkannt werden möchte, dass es dafür jedoch notwendig sei, das Gesetz zu ändern. In der Verwaltungspraxis ist der Schutz auf Gemeinden beschränkt, die in einem offiziellen Verzeichnis aufgeführt sind, das vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur geführt wird.

188. Der Sachverständigenausschuss merkte an, dass sich die Definition des traditionellen Siedlungsgebiets auf die Umsetzung mehrerer Verpflichtungen nach Teil III der Charta auswirkt und hielt die deutschen Behörden an sicherzustellen, dass die rechtlichen und administrativen Hindernisse die Umsetzungen der Verpflichtungen nicht in Gebieten behindern, in denen das Niedersorbische traditionell verwendet wird.

189. Gemäß dem dritten periodischen Bericht (Randnummer 2008) prüften die Landesregierung und das Landesparlament die Möglichkeit, das Gebiet auszudehnen, so dass auch Gemeinden mit einer Tradition der sorbischen Sprache *oder* Kultur statt mit der Tradition der sorbischen Sprache *und* Kultur erfasst werden, wie dies gegenwärtig nach Absatz 3.2 des Sorben(Wenden)-Gesetzes erforderlich ist. Schließlich wurde jedoch entschieden, das Gesetz nicht zu ändern, da die Auffassung vertreten wurde, dass die Sprache und die Kultur untrennbar und voneinander abhängig sind, und da eine Gesetzesänderung hohe Kosten mit sich gebracht hätte.

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

Part III

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a** *i* die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii* einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii* eine der unter den Ziffern *i* und *ii* vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
- iv** ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i – iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen.***

190. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 167 – 171) zeigte der Sachverständigenausschuss eine Reihe von Problemen im Hinblick auf das Niedersorbische in der vorschulischen Erziehung auf, insbesondere betreffend die finanzielle Unterstützung und den Mangel an qualifizierten bilingualen Vorschullehrern. Er erachtete daher die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt und legte den deutschen Behörden eine strukturiertere Politik nahe und hielt sie an, die für das Angebot vorschulischer Erziehung in Niedersorbisch notwendigen Ressourcen bereitzustellen.

191. Die Informationen im dritten periodischen Bericht legen die Deutung nahe, dass die Behörden die vom Sachverständigenausschuss angesprochenen Probleme nicht angegangen sind und dass sie nicht versucht haben, sich eine strukturiertere Bildungspolitik zu geben.

192. Die Behörden führen an, dass die Kommunalbehörden interessierte Eltern über das Witaj-Projekt und die damit verbundenen Förderungsmöglichkeiten beraten. Sie führen jedoch ebenfalls an, dass sie nicht wissen, wer potenziell interessiert sein könnte, so dass sie sich nicht gezielt an diese Personen wenden. Diese Verpflichtung verlangt von den Behörden vorausschauende Schritte, so dass die Eltern zumindest auf die bestehenden Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden, beispielsweise durch eine öffentliche Informationskampagne.

193. Entsprechend den Angaben seitens Vertreter der niedersorbischen Sprachgruppe während des Vorortbesuchs gibt es zunehmend Kindertagesstätten, die sich in privater Hand befinden. In diesen Kindertagesstätten gibt es tendenziell weniger Kinder, was die Schaffung niedersorbischer Gruppen innerhalb dieser Zentren schwieriger macht, obwohl es eine Nachfrage nach bilingualer Bildung gibt und die Lehrer in diesen Kindertagesstätten bereit wären, sprachliche Fortbildungsmaßnahmen zu besuchen. Nach Angaben der Sprecher gibt es für eine derartige Fortbildung jedoch keine Förderung, so dass die Gemeinden die Kosten nicht übernehmen können; darüber hinaus ist das Förderungsverfahren für die finanzielle Unterstützung seitens des Landes nach dem Landesjugendplan den Sprechern insbesondere in diesem Zusammenhang unklar.

194. Es gibt offensichtlich für die Kommunalbehörden gute Möglichkeiten, mit den Vertretern der Sprachgruppe zusammenzuarbeiten, und damit die Lage des Niedersorbischen an den Vorschulen zu verbessern. Nach Auffassung der Sprecher der Sprachgruppe liegt das wesentliche Problem im Mangel an Vorschullehrern und dem unzureichenden Ausmaß an sorbischer Bildung bei den beruflichen Ausbildungsgängen. Trotz dieser Schwierigkeiten werden auf Grund der gestiegenen Nachfrage neue Witaj-Vorschulen eröffnet.

195. Der Sachverständigenausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin teilweise erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden eine strukturiertere Politik nahe und hält sie an, die für das Angebot vorschulischer Erziehung in Niedersorbisch notwendigen Ressourcen bereitzustellen.

Part III

- „b i den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
- iv **eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;**“

196. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 172 – 176) zeigte der Sachverständigenausschuss einige Probleme im Hinblick auf die Grundschulbildung im Niedersorbischen auf, namentlich ein Mangel an qualifizierten Lehrern, der Mangel an Kontinuität von der Vorschul- zur Grundschulbildung und das mangelnde Angebot in einigen Bereichen, in denen Niedersorbisch gesprochen wird, die aber außerhalb des traditionellen Siedlungsgebiets gemäß der Definition durch das Sorben(Wenden)-Gesetz liegen. Der Sachverständigenausschuss erachtete die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt und hielt die deutschen Behörden an, in den Gebieten, in denen die Nachfrage groß genug ist, für die Abhaltung des Unterrichts oder die Unterweisung in Niedersorbisch zu sorgen, vor allem um die unmittelbare Anknüpfung an die vorschulische Erziehung zu gewährleisten.

197. Im Hinblick auf die Frage des traditionellen Siedlungsgebiets wird auf die Randnummern 187 – 189 verwiesen. Nach den Informationen seitens der Vertreter der niedersorbischen Sprachgruppe wird sorbische Bildung auch in Schulen angeboten, die außerhalb des traditionellen Siedlungsgebiets liegen, wenn es einen entsprechenden Bedarf gibt.

198. Probleme hinsichtlich der Unterweisung in das Niedersorbische haben sich aus einem neuen Lehrplan für Grundschulen ergeben. Gemäß Informationen seitens der Vertreter der niedersorbischen Sprachgruppe während des Vorortbesuchs hat die Einführung neuer Schulfächer wie z. B. Englisch ab der dritten Klasse zu einer Verlegung des Niedersorbischunterrichts in die Randstunden geführt. Diese Verlegung hat daraufhin zu einem weiteren Problem, nämlich Schwierigkeiten hinsichtlich der Schulfahrten, geführt.

199. In einigen Fällen wird das Niedersorbische von der dritten Klasse an angeboten. Die Vertreter merkten darüber hinaus schlechtere Niedersorbischkenntnisse bei den Schülern an. Der Sachverständigenausschuss gibt seiner Sorge angesichts des bestehenden Mangels an Lehrern zum Ausdruck, die Niedersorbisch unterrichten können; dies wird sich unweigerlich negativ auf die Kontinuität von der Vorschule zur Grundschule auswirken.

200. Angesichts der Verlegung des Niedersorbischen in die Randstunden gibt der Sachverständigenausschuss seiner Sorge Ausdruck, dass diese Verpflichtung nun nicht einmal mehr teilweise erfüllt sein könnte. Der Sachverständigenausschuss bittet die Behörden im nächsten periodischen Bericht zu klären, welches Ausmaß diese Entwicklung hat und sich zwischenzeitlich zu bemühen sicherzustellen, dass Niedersorbisch als wesentlicher Bestandteil des Lehrplans unterrichtet wird.

Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden an, unmittelbare Bemühungen anzustellen um sicherzustellen, dass das Niedersorbische als wesentlicher Bestandteil des Lehrplans in der ganzen Grundschulbildung in allen Bereichen unterrichtet wird, in denen eine ausreichende Nachfrage besteht.

- „c i den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten,

Part III

- ii *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- iii *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen, oder*
- iv ***eine der unter Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;***

201. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 177 – 181) merkte der Sachverständigenausschuss an, dass die Anzahl der Schüler, die Niedersorbisch lernen oder auf Niedersorbisch unterrichtet werden, sehr gering ist. Darüber hinaus wirkte sich der Ausschluss von Gebieten, in denen zwar Niedersorbisch gesprochen wird, die aber außerhalb des traditionellen Siedlungsgebiets per Gesetzesdefinition liegen, auch auf das Ausmaß, in dem Niedersorbisch im Land Brandenburg angeboten werden kann. Der Ausschuss erachtete die Verpflichtung als nur zum Teil erfüllt.

202. Während des Vorortbesuchs wurde der Sachverständigenausschuss von Vertretern der niedersorbischen Sprachgruppe darüber informiert, dass es als Folge des Erfolgs der Witaj-Schulen eine zunehmende Nachfrage nach niedersorbischer Bildung an den Schulen der Sekundarstufe I gibt.

203. Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Lehrerangebot an den Schulen in Brandenburg wurde eine besondere Sorge zum Ausdruck gebracht. Nach dem Verständnis des Sachverständigenausschusses werden auf Grund eines allgemeinen Überangebots an Lehrern nicht-sorbischsprachige Lehrer an den niedersorbischen Gymnasien beschäftigt. Die Vertreter baten daher darum, dass nur sorbischsprachige Lehrer beschäftigt werden sollten. Die Vertreter baten darüber hinaus darum, an den diesbezüglichen Entscheidungsfindungsprozessen beteiligt zu werden.

204. Solange nicht-sorbischsprachige Lehrer keine Fortbildung erhalten, die sie dazu befähigt, auf Sorbisch zu unterrichten, stellt die Beschäftigung derartiger Lehrer am einzigen niedersorbischen Gymnasium eine weitere negative Entwicklung dar.

205. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass diese Verpflichtung weiterhin nur zum Teil erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden an, unmittelbare Bemühungen zu unternehmen um sicherzustellen, dass Niedersorbisch als wesentlicher Bestandteil des Lehrplans im gesamten Sekundärunterricht in allen Gebieten gelehrt wird, in denen es eine ausreichende Nachfrage gibt.

- „e i *an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii *Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder*
- iii ***falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;***

206. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 182 – 185) berichtete der Sachverständigenausschuss über einen Mangel an Dozenten und Professoren für Niedersorbisch, insbesondere für die sprach-

Part III

praktische Ausbildung. Außerdem erschien das Hochschulangebot für Niedersorbisch an der Universität Leipzig für Lehrerkandidaten, die Niedersorbisch sprechen, nicht angemessen. Der Sachverständigenausschuss erachtete daher die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Er hielt die deutschen Behörden an, die Zahl von Hochschuldozenten für Niedersorbisch zu erhöhen, um eine adäquate Hochschulausbildung für die niedersorbische Sprache gewährleisten zu können.

207. Entsprechend den Informationen auf der Webseite der Universität gibt es mindestens zwei Professoren für Niedersorbisch und es werden Kurse zu Niedersorbisch angeboten.

208. Nach den Angaben der Vertreter der niedersorbischen Sprachgruppe dauert die Verlegung des Sorbischstudiengangs für die Lehrerausbildung von der Universität Potsdam an die Universität Leipzig schon die letzten vier Jahre an.

209. Der Sachverständigenausschuss wurde auch über die neue Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen hinsichtlich des Numerus clausus für bestimmte Universitätsfächer an der Universität Leipzig informiert. Durch das neue Gesetz über die Zulassung zu Universitäten werden Studenten, die Sorbisch studieren möchten, vom Numerus clausus für andere Fächer, die sie ebenfalls belegen möchten, ausgenommen; dies gilt ab dem Wintersemester 2008 (s. auch Randnummer 134).

210. Da die bereitgestellte Information darauf hindeutet, dass es möglich ist, Niedersorbisch auf Universitäts-ebene zu studieren, und da Forschungen im Bereich Niedersorbisch durchgeführt werden, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt.

„g. für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen.“

211. Das geänderte brandenburgische Lehrerausbildungsgesetz vom Mai 2007 enthält eine Bestimmung, wonach die Geschichte und Kultur der Sorben während der Lehrerausbildung auf Universitäts-ebene angemessen Berücksichtigung finden soll. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Änderung und ist der Auffassung, dass diese Verpflichtung weiterhin erfüllt ist.

„h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;“

212. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 186 – 191) zeigte der Sachverständigenausschuss Defizite im Hinblick auf die Lehrerausbildung für alle Schultypen auf. Er erachtete die Verpflichtung als zum Teil erfüllt und hielt die deutschen Behörden an, Maßnahmen zu ergreifen, um den bestehenden Mangel an Niedersorbischlehrern auf allen Bildungstufen zu beseitigen, insbesondere durch die Schaffung von Anreizen für die Grundausbildung und die Fortbildung von Lehrern für die niedersorbische Sprache. Auf der Grundlage dieser Anmerkung richtete das Ministerkomitee die folgende Empfehlung an die deutsche Regierung: **„Maßnahmen zu ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen und insbesondere um ... den bestehenden Mangel an niedersorbischsprachigen Lehrern zu beheben; (...).“** ((RecChL(2006)1, Empfehlung Nr. 2).

213. In ihrem dritten periodischen Bericht gestehen die Behörden den Mangel an niedersorbischsprachigen Lehrern ein und geben an, dass sie im nächsten periodischen Bericht über die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen berichten werden. Bisher sieht es jedoch nicht danach aus, dass die Behörden Maßnahmen ergriffen haben, um den Lehrermangel durch besondere Anreize für die Lehrerausbildung zu beheben, abgesehen von der Vereinbarung im Hinblick auf die Universitätsausbildung (s. Randnummer 209) und der Unterstützung seitens des Bildungsministeriums, was die Informationstage für Gymnasialschüler in den letzten beiden Jahren angeht, um sie für den Lehrerberuf zu gewinnen (s. Randnummer 135). Dementsprechend gibt es wie in den oben aufgeführten einschlägigen Randnummern ausgeführt noch immer einen Lehrermangel auf allen Bildungstufen.

214. Um dem Mangel an Niedersorbischlehrern abzuhelpen, schlugen die Vertreter der Sprachgruppe Zwischenlösungen vor; der Sachverständigenausschuss ermuntert das Land Brandenburg einen flexiblen Ansatz zu wählen, um den Mangel an Lehrern kurzfristig und in Zusammenarbeit mit den Sprechern abzumildern.

Part III

215. Entsprechend den Stellungnahmen seitens der Vertreter der Sprachgruppe gibt es weitere Schulungsangebote für Lehrer, die geringe oder gar keine Niedersorbischkenntnisse haben.

216. Trotz einiger positiver Entwicklungen stellt der Sachverständigenausschuss fest, dass es weiterhin auf allen Bildungsstufen einen Mangel an Niedersorbischlehrern gibt und dass es keine besonderen zielgerichteten Bemühungen gibt, um die Ausbildung qualifizierter Niedersorbischlehrer zu erhöhen. Er ist daher der Auffassung, dass diese Verpflichtung weiterhin nur teilweise erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden an, eine strukturierte Politik zu betreiben, um den gegenwärtigen Mangel an Niedersorbischlehrern auf allen Bildungsstufen anzugehen.

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

217. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 192 – 194) kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt war, da der Sachverständigenausschuss nicht über periodische Berichte informiert worden war, die von den bestehenden Aufsichtsorganen zum Unterricht des Niedersorbisch verfasst und veröffentlicht wurden.

218. Im dritten periodischen Bericht geben die brandenburgischen Behörden an, dass das Bildungsministerium wie auch die regionale Schulaufsichtsbehörde weiterhin Aufsichtsfunktionen ausüben. Sie geben des Weiteren an, dass sie sich ausführlich auf parlamentarische Anfragen hin geäußert hätten, was nach Auffassung der Behörden ausreichend sei. Die parlamentarischen Anfragen scheinen jedoch nur auf bestimmte Aspekte der Bildung einzugehen, wie z. B. den Unterricht des Niedersorbischen oder die Erforschung der Geschichte und Kultur der Sorben. Die in Rede stehende Verpflichtung geht jedoch über die reine Berichtstätigkeit hinaus.

219. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass die in Rede stehende Verpflichtung nicht unbedingt die Schaffung eines neuen Gremiums erfordert, um die nach dieser Verpflichtung vorgesehene Aufsicht auszuüben. So können beispielsweise bestehende Aufsichtsgremien diese Aufgaben ausführen und in die bestehenden Verwaltungsstrukturen integriert werden. In diesem Fall wäre es notwendig, dass ein bestimmtes Gremium die von den anderen Gremien durchgeführte Arbeit koordiniert, analysiert und präsentiert. Diese Aufgabe könnte wiederum von einem der bereits bestehenden Gremien durchgeführt werden.

220. Diese Verpflichtung geht über die Aufsicht und Berichterstattung über das allgemeine Schulwesen hinaus. Sie erfordert die Bewertung und Analyse der Maßnahmen in Bezug auf den Unterricht von Regional- bzw. Minderheitensprachen und die entsprechenden Fortschritte. Der Bericht könnte u. a. Informationen zum Umfang und der Verfügbarkeit des niedersorbischen Sprachunterrichts und Angaben zu Entwicklungen in der Sprachfertigkeit, dem Lehrerangebot und der Bereitstellung von Lehrmaterialien enthalten.

221. Die Erstellung umfassender periodischer Berichte muss nicht notwendigerweise von größeren Ressourcen abhängen, wenn die bestehende Aufsichtsarbeit vor Ort bereits umfassend ist. Ein umfassender Bericht stellte die folgerichtige und fassbare Schlussfolgerung der konzertierten Aufsichtsarbeit dar. Letztendlich sollten die periodischen Berichte veröffentlicht werden.

222. Da derartige periodische Berichte nicht vorliegen, kommt der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

Artikel 9 – Justizbehörden

Absatz 1

Part III

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

a in Strafverfahren:

- ii sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen und/oder**
- iii dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleich viel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind;“**

223. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 195 – 198) merkte der Sachverständigenausschuss an, dass das Recht, Niedersorbisch in Gerichtsverfahren zu verwenden, in keiner Weise praktisch umgesetzt wird. Der Sachverständigenausschuss schlussfolgerte daher, dass diese Verpflichtungen nur formal erfüllt sind.

224. In ihrem dritten periodischen Bericht geben die Behörden an, dass seit der letzten Monitoringrunde keine Veränderungen eingetreten sind. Während des Vorortbesuchs informierte ein Vertreter der brandenburgischen Behörden den Sachverständigenausschuss darüber, dass das Landesparlament Informationsmaterial zu Rechtsfragen im Hinblick auf das sorbische Volk herausgegeben habe.

225. Zwar erkennt der Sachverständigenausschuss die von den Behörden ergriffenen Maßnahmen an, doch ist er auf Grund des Fehlens der praktischen Umsetzung der Auffassung, dass die Verpflichtungen weiterhin lediglich formal erfüllt sind.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

- a iv sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können;“**

226. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 201 – 205) war der Sachverständigenausschuss der Auffassung, dass diese Verpflichtung weiterhin lediglich formal erfüllt war, da nicht ausreichend Bedingungen vorherrschten, die im Umgang mit der Verwaltung die Verwendung des Niedersorbischen möglich machten; er verwies dabei insbesondere auf das Fehlen niedersorbischsprachiger Beamter. Der Sachverständigenausschuss hielt die deutschen Behörden an, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass in der Praxis die Möglichkeit gewährleistet ist, schriftliche und mündliche Anträge in der niedersorbischen Sprache zu stellen.

227. In ihrem dritten periodischen Bericht wiederholen die Behörden die Auffassung, dass im Hinblick auf diese Verpflichtung keine praktischen Maßnahmen getroffen wurden und dass das Recht besteht, auf Sorbisch Anträge zu stellen.

228. Wie der Sachverständigenausschuss in seinem letzten Bericht ausführte geht diese Verpflichtung über die Abschaffung rechtlicher Beschränkungen bei der Verwendung des Sorbischen hinaus; sie erfordert die Schaffung von Bedingungen, die es praktisch möglich machen die Sprache zu verwenden und die Sprecher auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen (s. zweiten Evaluierungsbericht, Randnummern 201 – 209).

229. Gemäß den Hinweisen der Vertreter der niedersorbischen Sprachgruppe haben die einschlägigen Verwaltungsbehörden keine Schritte ergriffen, um die Sprecher auf die Möglichkeit hinzuweisen, Anträge in ihrer eigenen Sprache zu stellen.

230. Eine Möglichkeit sicherzustellen, dass in der Praxis mündliche und schriftliche Anträge gestellt werden können besteht darin, Stellenbewerber, die Niedersorbisch sprechen, bevorzugt zu behandeln oder dies als Vorteil oder Anforderung in der Stellenausschreibung zu benennen. Entsprechend den Hinweisen von Vertretern der Sprachgruppe ist dies bisher nur sehr selten geschehen; darüber hinaus sei es notwendig, dies als Teil der Anforderungen in die Stellenbeschreibung aufzunehmen. Der brandenburgische Innenminister hat die Anweisung gegeben, den Bedarf an sorbischen Weiterbildungskursen für Bedienstete zu prüfen.

231. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Initiative und freut sich darauf, im nächsten periodischen Bericht weitere Informationen zur Nachverfolgung dieser Initiative zu erhalten. Zwischenzeitlich ist der Sachverständigenausschuss jedoch der Auffassung, dass diese Verpflichtung weiterhin nur förmlich erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden an, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass in der Praxis die Möglichkeit gewährleistet ist, schriftliche und mündliche Anträge in der niedersorbischen Sprache zu stellen.

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;”

232. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 206 – 209) stellte der Sachverständigenausschuss eine fehlende praktische Umsetzung dieser Verpflichtung und keine offensichtliche vorausschauende Ermunterung seitens der Behörden fest, was die Ermöglichung der Kommunikation auf Niedersorbisch angeht. Darüber hinaus war der Rechtsanspruch, Sorbisch diesbezüglich zu verwenden, auf die per Gesetz festgeschriebenen Gebiete beschränkt. Der Sachverständigenausschuss war daher der Auffassung, dass diese Verpflichtung nur teilweise erfüllt war.

233. In ihrem dritten periodischen Bericht wiederholten die Behörden ihre Auffassung, wonach in Bezug auf diese Verpflichtung keine praktischen Maßnahmen ergriffen werden und dass der Rechtsanspruch besteht, einen Antrag auf Sorbisch einzureichen.

234. Wie der Sachverständigenausschuss in seinem letzten Bericht ausführte geht diese Verpflichtung darüber hinaus lediglich rechtliche Beschränkungen bei der Verwendung des Sorbischen abzuschaffen; sie erfordert statt dessen die Schaffung von Bedingungen, so dass es praktisch möglich wird, die Sprache zu verwenden, und die Sprecher darauf aufmerksam zu machen (s. zweiter Evaluierungsbericht, Absätze 201 – 209).

235. Gemäß den Hinweisen der Vertreter der niedersorbischen Sprachgruppe haben die einschlägigen Verwaltungsbehörden keine Schritte ergriffen, um die Sprecher auf die Möglichkeit hinzuweisen, Anträge in ihrer eigenen Sprache zu stellen.

236. Eine Möglichkeit sicherzustellen, dass in der Praxis mündliche und schriftliche Anträge gestellt werden können, besteht darin, Stellenbewerber, die Niedersorbisch sprechen, bevorzugt zu behandeln oder dies als Vorteil oder Anforderung in der Stellenausschreibung zu benennen. Der Sachverständigenausschuss wurde von Vertretern der Sprachgruppe darüber informiert, dass das brandenburgische Innenministerium auf ein Ersuchen seitens des Rates für Sorbische Angelegenheiten hin im August 2007 ein Schreiben an die einschlägigen Regional- und Kommunalbehörden verschickte, um sie auf ihre Verpflichtungen nach Artikel 10 der Charta hinzuweisen und empfahl, sorbische Sprachkenntnisse bei Stellenausschreibungen als besonderes Plus anzugeben. Nach Angaben von Vertretern der Sprachgruppe ist dies bisher nur sehr selten der Fall gewesen und es sei notwendig, dies als Anforderung in die jeweiligen Stellenbeschreibungen aufzunehmen. Darüber hinaus gab der Minister Anweisungen, den Bedarf an sorbischen Sprachkursen für Bedienstete zu prüfen.

237. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Initiative und freut sich darauf, im nächsten periodischen Bericht weitere Informationen zur Nachverfolgung dieser Initiative zu erhalten. Zwischenzeitlich ist der Sachverständigenausschuss jedoch der Auffassung, dass diese Verpflichtung weiterhin nur förmlich erfüllt ist.

Absatz 3

„In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren:

„b zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten;”

238. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 210 – 211) konnte der Sachverständigenausschuss zur Zeit der Berichterstellung wegen mangelnder Angaben keine Schlussfolgerung treffen und forderte die deutschen Behörden auf, im nächsten periodischen Bericht weitere Angaben und praktische Beispiele vorzubringen.

239. Die Landesbehörden machten hierzu im dritten periodischen Bericht keine Angaben. Der Sachverständigenausschuss muss daher davon ausgehen, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

„c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“

240. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummer 215) konnte der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung nicht beurteilen, da Informationen zu positiven Praktiken oder einem strukturellen Ansatz fehlten.

241. Entsprechend der Informationen im dritten periodischen Bericht war den Landesbehörden keine Nachfrage bekannt, weshalb sie es nicht für nötig erachteten, zur Umsetzung dieser Verpflichtung einen strukturellen Ansatz zu ergreifen.

242. Im Lichte dieser Informationen erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

243. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 216 – 219) merkte der Sachverständigenausschuss an, dass es für Niedersorbisch ein gutes Angebot im öffentlich-rechtlichen Hörfunk gibt, dass jedoch angesichts der Tatsache, dass die Verpflichtung auch den privaten Hörfunk betrifft, der Schluss getroffen wurde, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt war.

244. Was den privaten Hörfunk angeht, ist sich der Sachverständigenausschuss der Tatsache bewusst, dass sich die deutschen Behörden schwer tun, von privaten Sendeanstalten zu verlangen, Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen auszustrahlen – sei es durch entsprechende Verordnungen oder durch den Abschluss entsprechender Lizenzverträge. Dennoch ist der Ausschuss der Auffassung, dass es auch das deutsche Recht hergibt, eine Förderung der Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch entsprechende finanziellen Anreize zu betreiben, wie es sie beispielsweise auch für Kultursendungen gibt. Der Ausschuss ermuntert die deutschen Behörden, dies im Falle des Niedersorbischen zu tun.

245. Was den öffentlich-rechtlichen Hörfunk angeht, so werden nach den Angaben, die dem Sachverständigenausschuss vorliegen, auf dem Regionalsender RBB wöchentlich 6,5 Stunden Programm auf Niedersorbisch ausgestrahlt.

246. Im Lichte des allgemeinen Ansatzes, den der Sachverständigenausschuss nunmehr im Hinblick auf Artikel 11.1.b (s. Randnummer 17) verfolgt, ist er der Auffassung, dass diese Verpflichtung erfüllt ist.

Part III

„c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie erleichtern;“

247. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 220 – 223) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt war, da sie auch das Privatfernsehen betrifft.

248. Was das öffentliche Fernsehen angeht, so ist dem Sachverständigenausschuss nicht bekannt, dass Fernsehsendungen auf Niedersorbisch ausgestrahlt werden.

249. Der Sachverständigenausschuss ist nicht weiter über die Ausstrahlung von Fernsehsendungen im Privat- oder öffentlichen Fernsehen informiert worden noch über Maßnahmen, die die Landesbehörden ergriffen haben, um zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern. Der Sachverständigenausschuss muss daher die Schlussfolgerung aufrechterhalten, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrie, einschließlich u. a. des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

a zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks der Initiative zu ermutigen, sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fordern;“

250. Im Hinblick auf diese Verpflichtung verweist der Sachverständigenausschuss auf die Randnummern 174 – 175.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

251. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 227 – 230) kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung im Hinblick auf die Bundesebenen nicht erfüllt war, da es offensichtlich keinen strukturierten Ansatz für die Integration der niedersorbischen Sprache in die auswärtige Kulturpolitik Deutschlands gab. Der Ausschuss ermunterte die deutschen Bundesbehörden sicherzustellen, dass das Vorhandensein von Regional- bzw. Minderheitensprachen in Deutschland wiedergegeben wird, wenn Deutschland im Ausland dargestellt und beworben wird.

252. Der Sachverständigenausschuss bezieht sich auf seine Stellungnahmen zum Dänischen (s. Randnummern 103 – 106) und vertritt die Auffassung, dass diese Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Part III

Absatz 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

- d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a – c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.“**

253. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 234 – 237) ist der Sachverständigenausschuss der Auffassung, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt war, da er nicht über ermunternde Maßnahmen im Sinne dieser Verpflichtung unterrichtet worden war.

254. Gemäß den Angaben im dritten periodischen Bericht gewähren die Landesbehörden eine gewisse finanzielle Unterstützung für die Förderung der Verwendung des Niedersorbischen in Gottesdiensten.

255. Im Lichte dieser Information erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

Teil III

2.2.4. Nordfriesisch im Land Schleswig-Holstein

256. Die Bestimmungen, in Bezug auf die im ersten und/oder zweiten Sachverständigenbericht keine wesentlichen Probleme angemerkt wurden und zu denen der Ausschuss keine neuen Informationen erhalten hat, welche eine revidierte Einschätzung oder andere Darstellung ihrer Umsetzung verlangen würden, wird der Sachverständigenausschuss in diesem Bericht nicht kommentieren. Diese Bestimmungen sind für das Nordfriesische wie folgt:

- Artikel 8, Absatz 1.f.iii; g;
- Artikel 8, Absatz 2;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 4.c;
- Artikel 10, Absatz 5;
- Artikel 11, Absatz 1.d;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; b; c; d; f; g; h;
- Artikel 12, Absatz 2.
- Artikel 13, Absatz 1.a; c; d.

Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten und/oder zweiten Bericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Bei den fett und kursiv gedruckten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a** *i* die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii* einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii** **eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder**
- iv** **falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;**

257. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 239 – 245) merkte der Sachverständigenausschuss an, dass nicht an allen Orten, wo diese Nachfrage besteht, systematisch das Angebot von Vorschulbildung in Nordfriesisch gewährleistet wird. In diesem Bericht bat er um weitere Informationen über das neue Kindertagesstättengesetz. Da geplant ist, die Finanzierung von Kindertagesstätten vom Land auf die Kommunen zu verlagern, bat der Ausschuss die Behörden, sicherzustellen, dass sich diese Veränderungen nicht negativ auf

Teil III

die derzeitige Bereitstellung von Vorschulbildung in nordfriesischer Sprache auswirken. Der Ausschuss war auch besorgt über den Mangel an Lehrern, die selbst Friesisch sprechen. Der Ausschuss erachtete die Verpflichtung als zum Teil erfüllt und hielt die deutschen Behörden an, wenigstens einen wesentlichen Teil des Vorschulunterrichts für jene Schüler, deren Familien dies verlangen, in Nordfriesisch anzubieten und zwar systematisch und durch adäquate institutionelle und finanzielle Unterstützung.

258. Im dritten periodischen Bericht beschränken sich die Behörden auf den Hinweis auf die Umsetzung des im Jahre 2005 geänderten Kindertagesstättengesetzes, in dem den Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein besondere Bedeutung beigemessen wird. Doch enthält das geänderte Gesetz offensichtlich keinen Hinweis auf Regional- oder Minderheitensprachen. Der periodische Bericht führt auch aus, dass die Verantwortung für Kindertagesstätten bei den Kommunen liegt. Nach den von den Behörden bereitgestellten Zusatzinformationen wurden bei der Verlagerung der Finanzierung von Kindertagesstätten vom Land auf die Kommunen keine besonderen Maßnahmen zur Sicherstellung des Nordfriesischunterrichts gefordert.

259. Während des Vorortbesuchs machten Vertreter der friesischen Sprachgruppe den Sachverständigenausschuss darauf aufmerksam, dass Vorschulen, die Nordfriesisch anbieten, keine zusätzlichen Fördermittel erhalten, und dass alle zusätzlich entstehenden Kosten von Vereinen getragen werden. Die Vertreter der Behörden gestanden beim Vorortbesuch ein, dass das Land im Hinblick auf die friesische Vorschulbildung keine besonderen finanziellen Anreize gibt. Obwohl die Bundesbehörden die Weiterbildung von Vorschullehrern im Hinblick auf das Nordfriesische im Rahmen von Wochenendseminaren unterstützen, scheint der größte Teil des Unterrichts noch auf der Grundlage ehrenamtlicher Kräfte zu erfolgen. Es gibt noch immer einen Mangel an ausgebildeten Vorschullehrern.

260. Der Sachverständigenausschuss bedauert, dass die Empfehlung des Ministerkomitees, eine systematische Politik für die Nordfriesischbildung zu verfolgen, von den Behörden im Hinblick auf die Vorschulen nicht umgesetzt wurde. Eine derartige Politik ist erforderlich, um der offensichtlichen Nachfrage nach nordfriesischer Vorschulbildung gerecht zu werden. Die Behörden sollten sich dringend eine systematische Politik der Unterstützung der nordfriesischen Vorschulbildung verschreiben und diese umsetzen, wobei berücksichtigt werden muss, dass eine Verbesserung der Regional- bzw. Minderheitensprachenbildung besonderer Maßnahmen und zusätzlicher Finanzierung bedarf.

261. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass diese Verpflichtung weiterhin nur zum Teil erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden erneut an, wenigstens einen wesentlichen Teil des vorschulischen Unterrichts für jene Schüler in Nordfriesisch, deren Familien dies verlangen, systematisch und durch adäquate institutionelle und finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

- „b i den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
- iv **eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;”**

262. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 246 – 250) merkte der Sachverständigenausschuss an, dass das Nordfriesischangebot an Grundschulen trotz einiger Verbesserungen noch immer sehr lü-

Teil III

ckenhaft war und erachtete die Verpflichtung daher als nur zum Teil erfüllt. Er legte den Behörden nahe, den Unterricht der nordfriesischen Sprache als festen Bestandteil des Lehrplans vorzusehen.

263. In ihrem dritten periodischen Bericht beschränken sich die Behörden auf statistische Informationen, wonach es seit der letzten Monitoringrunde einen leichten Rückgang bei der Anzahl der Schüler gegeben hat, die Friesisch lernen oder auf Friesisch unterrichtet werden.

264. Gemäß den Informationen, die seitens Vertreter der Sprecher der nordfriesischen Sprache eingingen, wird Nordfriesisch weiterhin als ein zusätzliches außerplanmäßiges Fach und nicht im Rahmen des normalen Lehrplans angeboten. Außerdem wird Friesisch häufig nur in der dritten und vierten Klasse angeboten.

265. Nach Ansicht der Vertreter der Landesbehörden während des Vorortbesuchs gibt es keine Mindestschülerzahl, ab der eine Klasse eingerichtet werden kann. Es sind jedoch keine Schritte unternommen worden, um die Nachfrage zu klären und Nordfriesisch in einer vorausschauenderen Weise anzubieten. Die Vertreter informierten darüber hinaus den Sachverständigenausschuss über die Schwierigkeit, Nordfriesisch zusätzlich zum Englischunterricht anzubieten.

266. Der Sachverständigenausschuss bedauert, dass die Empfehlung des Ministerkomitees, eine systematische Politik für die Nordfriesischbildung zu verfolgen, von den Behörden im Hinblick auf die Vorschulen nicht umgesetzt wurde. Eine derartige Politik ist erforderlich, um der offensichtlichen Nachfrage nach nordfriesischer Vorschulbildung gerecht zu werden. Die Behörden sollten sich dringend eine systematische Politik der Unterstützung der nordfriesischen Vorschulbildung verschreiben und diese umsetzen, wobei berücksichtigt werden muss, dass eine Verbesserung der Regional- bzw. Minderheitensprachenbildung besonderer Maßnahmen und zusätzlicher Finanzierung bedarf. Nordfriesischunterricht bzw. Unterricht in nordfriesischer Sprache muss insbesondere in der Grundschule für alle Altersgruppen und während der regulären Stunden als Teil des Lehrplans angeboten werden.

267. Die Informationen, die während der dritten Monitoringrunde gewonnen wurden, lassen nur den Schluss zu, dass die Mindestbedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung, die Deutschland für die Grundschulbildung in Bezug auf das Nordfriesische ausgewählt hat, nicht erfüllt sind, nämlich dass Nordfriesisch als wesentlicher Bestandteil des Lehrplans angeboten wird. Der Sachverständigenausschuss revidiert daher seine vorhergehenden Schlussfolgerungen und erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden nahe, den Unterricht der nordfriesischen Sprache zumindest als Wahlfach im normalen Lehrplan vorzusehen.

- „c i den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten,
- ii einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
- iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen, oder
- iv **eine der unter Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;”**

268. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 251 – 256) merkte der Sachverständigenausschuss insbesondere an, dass Nordfriesisch allgemein lediglich als ein zusätzliches Fach außerhalb des normalen Lehrplans angeboten wurde. In seinem zweiten Bewertungsbericht nahm der Sachverständigenausschuss den Plan der Landesbehörden zur Kenntnis, Nordfriesisch zum Wahlgrundkurs zu machen und ihm den gleichen Status zu geben wie anderen fakultativen Sprachen. Er sah deshalb zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts

Teil III

die eingegangene Verpflichtung als nur zum Teil erfüllt an und ermunterte die deutschen Behörden, ihre Bemühungen fortzusetzen, um Nordfriesisch als Wahlgrundkurs innerhalb des Sekundarunterrichts anzubieten.

269. Den Informationen im dritten periodischen Bericht und den beim Vorortbesuch übermittelten Informationen ist zu entnehmen, dass abgesehen von zwei Pilotprojekten, die auf der Insel Sylt durchgeführt wurden, der Status des Nordfriesischen im Bildungssystem im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Nordfriesische Organisationen fordern daher eine Rechtsgrundlage für das Nordfriesische, um dessen Stellenwert in der Bildung zu erhöhen und ein ständiges Angebot sicherzustellen; dazu sollte z. B. dem Nordfriesischen der Status eines Wahlpflichtfachs gegeben werden.

270. An den Sekundarschulen herrscht noch immer ein Mangel an Friesischlehrern.

271. Der Sachverständigenausschuss bedauert, dass die Pläne zur Verbesserung der Lage des Nordfriesischen im Sekundarbereich nicht weiter verfolgt worden sind, insbesondere im Lichte der Empfehlung seitens des Ministerkomitees. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Einbeziehung des Nordfriesischen in den regelmäßigen Lehrplan als eine grundlegende Vorbedingung für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

272. Der Sachverständigenausschuss revidiert daher seine vorhergehenden Schlussfolgerungen und erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss bestärkt die deutschen Behörden, Nordfriesisch mindestens als Wahlfach im Sekundarbereich anzubieten.

„e ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten;“

273. In seinem zweiten Evaluierungsbericht merkte der Sachverständigenausschuss an, dass sich eine allgemeine Reform des Hochschulwesens negativ auf das Studium des Nordfriesischen auf Universitätsebene auswirken könne. Er hielt die Verpflichtung für erfüllt, hielt die deutschen Behörden dennoch an sicherzustellen, dass im Hinblick auf diese Verpflichtung ein angemessenes Angebot aufrechterhalten wird.

274. Der Sachverständigenausschuss nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass trotz der Reform des Hochschulwesens Nordfriesisch an der Universität Kiel innerhalb des neuen Systems weiterhin als Studiengang angeboten wird. Das Studium des Nordfriesischen bildet auch einen Teil der Lehrerbildung an der Universität Flensburg (s. Randnummer 277).

275. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

„h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;“

276. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 260 – 266) wies der Sachverständigenausschuss auf einen Mangel an qualifizierten Kindergärtnerinnen wie auch an Lehrern im Grundschul- und Sekundarbereich hin. Der Sachverständigenausschuss erkannte zwar die Bemühungen der deutschen Behörden an, vertrat jedoch die Auffassung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt war. Er hielt die deutschen Behörden an, dafür zu sorgen, dass geeignete Möglichkeiten für die Lehrerbildung vorhanden sind, die dem Bedarf an Nordfriesischunterricht gerecht werden, und Anreize zu schaffen, um die Zahl der Nordfriesischlehrer auf allen Bildungsstufen zu erhöhen.

277. Den Informationen im dritten periodischen Bericht (Randnummer 3009) ist zu entnehmen, dass die Umstellung des Universitätssystems zur Abschaffung der traditionellen Lehramtsstudiengänge an der Universität Flensburg führte. Diese Kurse wurden durch Bachelorkurse ersetzt, die den ersten Teil des Lehramtsstudiums nach der Bachelor-/Masterstruktur bilden. Gemäß diesem Programm ist Nordfriesisch nicht als eigenständiger

Teil III

Studiengang belegbar, aber es muss als Teil des Germanistikstudiums mindestens ein Kurs in Nordfriesisch oder Niederdeutsch belegt werden. Zwar begrüßen die Vertreter dieser Sprachgruppe die Tatsache, dass dies für alle zukünftigen Deutschlehrer gilt, sie kritisierten jedoch, dass dieses Angebot unter dem Gesichtspunkt der Vermittlung des Nordfriesischen nicht ausreicht.

278. Die neue Struktur ist offensichtlich unzureichend, um die erforderlichen Lehrer anzubieten, sodass die Verpflichtungen nach Artikel 8 erfüllt sind. Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass das Nordfriesischstudium in Flensburg komplett verschwinden wird, wenn nicht entschlossene Maßnahmen ergriffen werden, um seine Position zu stärken.

279. Die Vertreter der nordfriesischen Sprachgruppe informierten den Sachverständigenausschuss darüber, dass es nicht genügend junge Lehrer gibt, um die in Pension gehenden Lehrer zu ersetzen (hier wurden als Beispiele die Schulen in Fahretoft und Bredstedt genannt); dies führt dazu, dass Nordfriesischunterricht an diesen Schulen nicht kontinuierlich oder nur eingeschränkt angeboten werden kann.

280. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass die Lehrerausbildung einen wesentlichen Bestandteil darstellt um sicherzustellen, dass das Nordfriesische auf allen Bildungsstufen angeboten werden kann. Die Planung der Lehrerausbildung sollte als wesentlicher Bestandteil der Unterstützungspolitik für das Nordfriesische in der Bildung angesehen werden, wie sie in der Empfehlung seitens des Ministerkomitees vorgesehen war. Der Sachverständigenausschuss gibt seiner Sorge Ausdruck, dass es in der Zukunft keinen nennenswerten Nordfriesischunterricht in der Grundschul- oder Sekundarbildung gibt, da es die entsprechenden Lehrer nicht mehr geben wird. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung gegenwärtig als zum Teil erfüllt. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Verpflichtung in Zukunft in keiner Weise erfüllt ist, wenn sich die Entwicklung fortsetzt.

Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden an dafür zu sorgen, dass geeignete Möglichkeiten für die Lehrerausbildung vorhanden sind, die den Bedarf an Nordfriesischunterricht gerecht werden, und Anreize zu schaffen, um die Zahl von Nordfriesischlehrern auf allen Bildungsstufen zu erhöhen.

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

281. In seinem zweiten Bewertungsbericht (s. Randnummern 267 – 270) äußerte der Sachverständigenausschuss die Ansicht, dass die Frequenz und der Inhalt der Berichte der bestehenden Kontrollgremien nicht den Anforderungen dieser Verpflichtung entsprechen. Er kam zu der Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung daher nicht erfüllt war, und ermunterte die Behörden, die geplanten Schritte zu ergreifen, um periodische Berichte zu erstellen und diese öffentlich zu machen.

282. Während der zweiten Monitoringrunde wurde der Sachverständigenausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass Schleswig-Holstein erwog, einen Mitarbeiter des Nordfriesischinstituts zu benennen, um die einschlägigen Entwicklungen zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, und bat um weitere Informationen im nächsten Bericht.

283. Der dritte periodische Bericht enthält keine einschlägigen Informationen im Hinblick auf die oben aufgeführten vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtung.

284. Wie im zweiten Evaluierungsbericht erwähnt wird die Schulaufsicht vom Bildungsministerium wahrgenommen, und es gibt einen Aufsichtsbeamten, der unter anderem für die Überwachung und Berichterstattung über den Nordfriesischunterricht verantwortlich ist. Jedoch ist nach Erkenntnissen der Vertreter der Sprachgruppe die Aufsicht auf eine Datenerhebung und die Beschäftigung von Lehrern beschränkt, erstreckt sich aber nicht auf die ergriffenen Maßnahmen und den Fortschritt beim Nordfriesischunterricht. Ebenso wenig ist der Sachverständigenausschuss über einen Bericht seitens des Bildungsministeriums in Kenntnis gesetzt worden.

Teil III

285. Der Sachverständigenausschuss hält daher seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Absatz 2

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.“

286. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 271 – 273) merkte der Sachverständigenausschuss an, dass an einer Hauptschule in Husum Nordfriesisch unterrichtet wurde. Husum liegt in Nordfriesland, aber außerhalb des traditionellen Sprachgebiets. Er erachtete daher die Verpflichtung als teilweise erfüllt und ermutigte die zuständigen Behörden, die Möglichkeit zu untersuchen, Nordfriesischunterricht in anderen Gebieten anzubieten, wo eine ausreichende Anzahl von Angehörigen dieser Sprachgruppe lebt, wie z. B. in Kiel.

287. In ihren Zusatzinformationen für den Sachverständigenausschuss geben die Behörden an, dass sie über keine Zahlen zu der Anzahl der Mitglieder der nordfriesischen Sprachgruppe außerhalb des traditionellen Sprachgebiets verfügen und dass sie auf die Nachfrage nach Nordfriesischunterricht reagiert hätten. Beim Sachverständigenausschuss sind keine Beschwerden darüber eingegangen, dass der Nachfrage nach Nordfriesischunterricht oder Unterricht in der nordfriesischen Sprache anderenorts abgelehnt worden sei. Der Sachverständigenausschuss erachtet daher die Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

288. In seinem letzten Evaluierungsbericht (Randnummern 274 – 275) lobte der Sachverständigenausschuss die Landesbehörden für die Verabschiedung des Friesischgesetzes im öffentlichen Bereich und bat um weitere Informationen über die Umsetzung des Gesetzes im nächsten periodischen Bericht.

289. Nach Informationen seitens Vertreter der Sprachgruppe hat sich das Friesischgesetz insbesondere auf die Sichtbarkeit der Sprache ausgewirkt; diese äußert sich in einer neuen bilingualen Beschilderung von Gebäuden und bilingualen Briefköpfen für die Behörden und in bilingualen Ortsschildern (s. auch Randnummer 39).

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;”**

290. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 276 – 279) wies der Sachverständigenausschuss darauf hin, dass das Nordfriesische in der Kommunikation mit der Verwaltung eher auf informeller Grundlage verwendet wird als in offiziellen Dokumenten oder schriftlichen Anträgen. Er betonte, dass es auch im Hinblick auf das Friesischgesetz wichtig sei sicherzustellen, dass alle einschlägigen Verwaltungsbehörden in friesischsprachigen Gebieten über die Kapazitäten verfügen, um in nordfriesischer Sprache eingereichte Dokumente zu bearbeiten. Der Sachverständigenausschuss verschob seine Schlussfolgerung zu dieser Verpflichtung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Informationen über die praktische Umsetzung des neuen Gesetzes vorliegen.

291. Die Landesbehörden geben in ihrem dritten periodischen Bericht (Randnummer 3025) an, dass sie eine Abfrage durchführten, die ergab, dass das Nordfriesische im mündlichen Behördenverkehr auf der Landes- und Kommunalebene verwendet wird, dass aber über eine schriftliche Verwendung keine Angaben gemacht wurden. Andere Ergebnisse der Abfrage sind, dass es wenig friesischsprachiges Personal gibt und einige Behörden offensichtlich nicht über den geografischen Anwendungsbereich des Gesetzes Bescheid wussten.

292. In dieser Hinsicht wurde der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch vor Ort von Vertretern der Sprachgruppe auf ein Beispiel aufmerksam gemacht, bei dem ein Gericht vor Ort ein Dokument, das in Nordfriesisch abgefasst war und mit dem ein neu gegründeter Jugendklub angemeldet werden sollte, abgelehnt hatte. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Gerichts war von Niebüll nach Flensburg verlegt worden, das nicht mehr im friesischen Sprachgebiet liegt. Das Friesischgesetz greift hier nicht, da es sich ausschließlich auf Nordfriesland bezieht.

293. Der Sachverständigenausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Verpflichtung zwar förmlich erfüllt ist, dass es aber bei der Umsetzung dieser Verpflichtung weiterhin praktische Probleme gibt, auf die eingegangen werden muss.

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- g den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).”**

Teil III

294. Diese Verpflichtung wurde im letzten Evaluierungsbericht für erfüllt gehalten. Der dritte periodische Bericht führt 15 Kommunalbehörden auf, die seit Januar 2006 bilinguale Ortsschilder aufgestellt haben. Dies scheint eine Folge des Inkrafttretens des Friesischgesetzes zu sein, in dem es in Paragraf 6 heißt, dass die Verwendung bilingualler Ortsschilder im Kreis Nordfriesland gefördert werden sollte. Darüber hinaus sind zwischen Husum und Sylt bilinguale Bahnhofsschilder aufgestellt worden, wofür es finanzielle Unterstützung seitens der Bundesregierung gab. Der Sachverständigenausschuss nimmt diese positiven Entwicklungen mit Genugtuung zur Kenntnis und erachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;”**

295. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 289 – 294) wies der Sachverständigenausschuss darauf hin, dass das gegenwärtige Angebot an nordfriesischen Sendungen im privaten Hörfunk sehr begrenzt und sporadisch sei und erachtete die Verpflichtung zur Zeit der Erstellung des Berichts als nicht erfüllt. Er legte den deutschen Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Radiosendungen in nordfriesischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

296. Nach Informationen im dritten periodischen Bericht und den Zusatzinformationen seitens der Behörden hat der friesische Verein „Friisk Foriining“ seit April 2005 ein Pilotprojekt durchgeführt; dieses erfolgt in Form einer Internet-Radiosendung in nordfriesischer Sprache, das wöchentlich jeweils zwei Stunden live ausgestrahlt wird. Die Sendung wird auch über UKW über den *Offenen Kanal Westküste* ausgestrahlt.

297. Während des Vorortbesuchs informierten Vertreter der Sprachgruppe den Sachverständigenausschuss, dass viele Haushalte keinen Zugang zum Internet-Radio haben, und der Sender *Offener Kanal Westküste* im größten Teil des friesischen Sprachgebiets nicht empfangen werden kann. Auch scheint es, dass die Sendung gegenwärtig nicht regelmäßig ausgestrahlt wird.

298. Die technische Ausstattung und die Ausbildung von Journalisten, die zur Verwirklichung dieses Projektes erforderlich war, sind zum Teil vom Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) subventioniert worden. Die Journalisten arbeiten jedoch ehrenamtlich und die Ausgaben werden mit Hilfe des Vereins „Friisk Foriining“ getragen, wobei Mittel von der friesischen Minderheit zum Einsatz kommen.

299. Was den privaten Hörfunk angeht, ist sich der Sachverständigenausschuss der Tatsache bewusst, dass sich die deutschen Behörden schwer tun, von privaten Sendeanstalten zu verlangen, Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen auszustrahlen – sei es durch entsprechende Verordnungen oder durch den Abschluss entsprechender Lizenzverträge. Dennoch ist der Ausschuss der Auffassung, dass es auch das deutsche Recht hergibt, eine Förderung der Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch entsprechende finanziellen Anreize zu betreiben, wie es sie beispielsweise auch für Kultursendungen gibt. Der Ausschuss ermuntert die deutschen Behörden, dies im Falle des Nordfriesischen zu tun.

300. Im öffentlich-rechtlichen Hörfunk gibt es seine dreiminütige Sendung, die wöchentlich auf Nordfriesisch ausgestrahlt wird.

Teil III

301. Die Behörden haben allem Anschein nach keine Maßnahmen ergriffen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Hörfunksendungen in nordfriesischer Sprache anzuregen und/oder zu erleichtern. Der Sachverständigenausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Radiosendungen in nordfriesischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

„c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

302. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 295 – 298) sah der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt an, da keine regelmäßige Ausstrahlung von Sendungen in nordfriesischer Sprache erfolgt, und er ermunterte die deutschen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Sendungen in nordfriesischer Sprache anzuregen und/oder zu erleichtern.

303. Von den Behörden sind diesbezüglich keine Angaben gemacht worden. Augenscheinlich werden gegenwärtig weder im privaten noch im öffentlich-rechtlichen Fernsehen Sendungen in nordfriesischer Sprache ausgestrahlt. Entsprechend den Angaben von Vertretern der nordfriesischen Sprachgruppe gibt es im öffentlich-rechtlichen Fernsehen einige Sendungen über die friesische Minderheit und Informationen über ihre Sprache, doch erfolgen die Sendungen nicht in der Sprache selbst.

304. Die Vertreter der nordfriesischen Sprecher sagten während des Vorortbesuchs, dass die Sprecher es begrüßen würden, wenn monatlich eine Fernsehsendung in nordfriesischer Sprache ausgestrahlt würde.

305. Die Stellungnahmen im Hinblick auf den privaten Hörfunk (s. Randnummer 299) gelten in gleichem Maße für das private Fernsehen.

306. Da Hinweise auf Maßnahmen fehlen, um zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in nordfriesischer Sprache anzuhalten oder diese zu erleichtern, kommt der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Radiosendungen in nordfriesischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

„e ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

307. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 303 – 304) wies der Sachverständigenausschuss darauf hin, dass die bestehenden Zeitungsartikel in nordfriesischer Sprache entweder unregelmäßig oder monatlich erscheinen; er war nicht auf konkrete Maßnahmen hingewiesen worden, um zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in nordfriesischer Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern. Dementsprechend erachtete er die Verpflichtung als nicht erfüllt.

308. In den Zusatzinformationen, die dem Sachverständigenausschuss bereitgestellt worden waren, führen die Landesbehörden aus, dass die in Nordfriesland erscheinenden Zeitungen, die vom *Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag* veröffentlicht werden, ungefähr einmal im Monat jeweils eine Seite in friesischer/niederdeutscher Sprache auführen.

309. Der Sachverständigenausschuss ist nicht auf eine Ermutigung oder Erleichterung aufmerksam gemacht worden, mittels derer auf eine häufigere Veröffentlichung von Zeitungsartikeln hingewirkt werden sollte. Diese Form der Ermutigung oder Erleichterung muss im Gegensatz zu den Ausführungen seitens des Landes keine Einmischung in die Pressefreiheit darstellen; stattdessen könnte sie darin bestehen, die journalistische Ausbil-

Teil III

derung zu unterstützen oder indirekte finanzielle Unterstützung in verschiedener Form zu leisten, z. B. über die friesischen Sprachvereine.

310. Der Sachverständigenausschuss hält seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, wonach diese Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss ermuntert die deutschen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in nordfriesischer Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.

„f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

311. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 306 – 308) erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts als nur formal erfüllt, da er keine Hinweise darauf enthalten hatte, dass die bestehenden Maßnahmen der finanziellen Unterstützung, insbesondere durch die Gesellschaftsförderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein (MSH) so gestaltet sind, dass in nordfriesischer Sprache abgefasste Sendungen dafür tatsächlich in Frage kämen.

312. Unglücklicherweise hat der Sachverständigenausschuss keine Informationen darüber erhalten, wie sich Produktionen in nordfriesischer Sprache tatsächlich für eine finanzielle Unterstützung aus dem Fonds qualifizieren können. Der Sachverständigenausschuss muss daher seine vorhergehende Schlussfolgerung revidieren und erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrie, einschließlich u. a. des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

„e Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;“

313. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummer 309) hielt der Sachverständigenausschuss seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, wonach die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist, da er keine neuen Hinweise darauf hatte, dass außer den nordfriesischen Kulturorganisationen andere Gremien über Personal verfügen, das Nordfriesisch spricht.

314. In ihrem dritten periodischen Bericht führen die Behörden an, dass auch außer den f friesischen Vereinen auch andere Gremien die staatliche Förderung nutzen können, um zum Beispiel Mitarbeiter anzustellen, die über friesische Sprachkenntnisse verfügen. Der Sachverständigenausschuss ist jedoch nicht darauf hingewiesen worden, wie diese Förderung in der Realität eingesetzt wird oder wie die Behörden Maßnahmen fördern um zu gewährleisten, dass friesischsprachiges Personal beschäftigt wird.

315. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass die Verpflichtung weiterhin teilweise erfüllt ist.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

316. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 310 – 313) kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung auf Bundesebene nicht erfüllt ist, da kein strukturierter Ansatz für die Integration der nordfriesischen Sprache in die auswärtige Kulturpolitik sichtbar war. Der Ausschuss ermunterte die deutschen Bundesbehörden sicherzustellen, dass das Vorhandensein der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland bei der Darstellung und Werbung Deutschlands im Ausland wieder gespiegelt wird.

317. Der Sachverständigenausschuss verweist auf seine Stellungnahmen im Hinblick auf das Dänische (s. Absätze 103 – 106) und vertritt die Auffassung, dass die Verpflichtung auf Bundesebene weiterhin nicht erfüllt ist.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

„Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereich Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;“**

318. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 317 – 319) erachtete der Sachverständigenausschuss auf Grund der Informationen zu laufenden Verhandlungen über den Abschluss eines Kulturabkommens zwischen Schleswig-Holstein und den Niederlanden als erfüllt.

319. Im dritten periodischen Bericht (Randnummer 3050) heißt es, dass die Verhandlungen 2004 abgebrochen wurden und zwar unter Zustimmung des Interfriesischen Rates. Die Möglichkeit, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, bleibe bestehen und könne im Rahmen der Nordsee-Zusammenarbeit aufgegriffen werden.

320. Da dem Sachverständigenausschuss keine Informationen über laufende Verhandlungen vorliegen, kann er hierzu zu keiner Schlussfolgerung kommen. Er freut sich auf Informationen über mögliche weitere Verhandlungen, z. B. im Zusammenhang mit der Nordsee-Zusammenarbeit, die im nächsten periodischen Bericht enthalten sein könnten.

Teil III

2.2.5. Saterfriesisch in Niedersachsen

321. Die Bestimmungen, in Bezug auf die im ersten und/oder zweiten Sachverständigenbericht keine wesentlichen Probleme angemerkt wurden und zu denen der Ausschuss keine neuen Informationen erhalten hat, welche eine revidierte Einschätzung oder andere Darstellung ihrer Umsetzung verlangen würden, wird der Sachverständigenausschuss in diesem Bericht nicht kommentieren. Diese Bestimmungen sind für das Saterfriesische wie folgt:

- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 4.a;
- Artikel 10, Absatz 5;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; b; c; e; f;
- Artikel 12, Absatz 2;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c; d.

Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten und/oder zweiten Bericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Bei den fett und kursiv gedruckten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Bildung

322. Die Ratifizierung Deutschlands im Hinblick auf Teil III für das Saterfriesische nach Artikel 8 ist ungewöhnlich, da sie nur die Vorschule und universitäre Ausbildung abdeckt. Die wesentlichen Elemente der Primär- und Sekundarbildung fehlen. Der Sachverständigenausschuss ist bereits im vorstehenden Text auf die Notwendigkeit einer strukturierten Politik zum Schutz und zur Förderung des Saterfriesischen in allen Bildungsstufen für diese besonders gefährdete Sprache eingegangen (s. Randnummern 52 – 55).

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a** *i die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*

iv falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i – iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen.“

323. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 320 – 323) gab der Sachverständigenausschuss seiner Sorge angesichts der fehlenden Ressourcen und des geringen Unterrichtsumfangs des Saterfriesischen in Vorschulen durch ehrenamtliche Kräfte (eine Wochenstunde) Ausdruck. Der Sachverständigenausschuss war daher der Auffassung, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist. Er forderte die deutschen Behörden dazu auf, durch angemessene institutionelle und finanzielle Unterstützung das Angebot eines zumindest erheblichen Teils der Vorschulerziehung in der saterfriesischen Sprache für die Schüler zu fördern, deren Familien dies wünschen. Auf der Grundlage dieser Anmerkung richtete das Ministerkomitee die folgende Empfehlung an die deutsche Regierung:

... „Maßnahmen zu ergreifen, um die Unterweisung in und die Durchführung des Unterrichts auf Saterfriesisch eiligst zu verbessern und ein kontinuierliches Bildungsangebot für diese Sprachen sicherzustellen (...)
(RecChL(2006)1, Empfehlung 2).

324. Der Sachverständigenausschuss stellt mit Enttäuschung fest, dass die Behörden auf diese Empfehlungen nicht aktiv reagierten. Die Bedingungen, unter denen Saterfriesisch an Vorschulen unterrichtet wird, entsprechen denen während der letzten Monitoringrunde. In Zusatzinformationen an den Sachverständigenausschuss führen die niedersächsischen Behörden aus, dass von den Behörden keine finanzielle oder institutionelle Unterstützung gewährleistet wird.

325. Im neuen Orientierungsplan für den Elementarbereich heißt es, wie im dritten periodischen Bericht ausgeführt: „In den Regionen, in denen eine Regionalsprache (z. B. Niederdeutsch) gesprochen wird, ist Mehrsprachigkeit eine gute Möglichkeit, das Sprachverständnis und die Sprechfähigkeit zu erweitern“.

326. Zwar erkennt der Sachverständigenausschuss den neuen Plan an, doch scheint dieser die Lage des Saterfriesischen im Bildungswesen nicht berührt zu haben.

327. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses handelt es sich bei dem Saterfriesischen um eine besonders gefährdete Sprache, die dringend der finanziellen und praktischen Unterstützung seitens der Behörden im Bildungsbereich bedarf, wenn sie als lebende Sprache überleben soll. Der Sachverständigenausschuss bedauert, dass die Empfehlungen des Ministerkomitees für die dringende Verabschiedung geeigneter Maßnahmen zur saterfriesischen Bildung von den Behörden in Bezug auf die Vorschulen nicht umgesetzt worden ist. Diese Maßnahmen sind absolut dringend.

328. Der Sachverständigenausschuss hält seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, wonach diese Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden dazu auf, durch angemessene institutionelle und finanzielle Unterstützung das Angebot eines zumindest erheblichen Teils der Vorschulerziehung in der saterfriesischen Sprache für die Schüler zu fördern, deren Familie dies wünschen.

„e ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten;“

329. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 324 – 327) merkte der Sachverständigenausschuss an, dass es für das Studium des Saterfriesischen als Studienfach an Universitäten und anderen Hochschulen keine Möglichkeiten gibt. Er äußerte auch seine Besorgnis darüber, dass die einzige Forschungsstelle an der Universität Oldenburg gestrichen worden war. Der Sachverständigenausschuss kam daher zu dem Schluss, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist und forderte die Behörden dazu auf, die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um diese Verpflichtung insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache umzusetzen, dass die Ausbildung an Universitäten eine wesentliche Rolle für die Ausbildung von Lehrern und somit für das Fortbestehen der saterfriesischen Sprache spielt.

Teil III

330. Entsprechend den Informationen seitens der Landesbehörden im dritten periodischen Bericht und während des Vorortbesuchs wurde in Zusammenhang mit der Ausschreibung einer neuen Germanistikprofessur an der Universität Oldenburg ein Schwerpunkt auf das Niederdeutsche gelegt, einschließlich eines Lehrauftrags für Saterfriesisch. Entsprechend den Angaben der Behördenvertreter wird der Lehrstuhlinhaber ein Sprachzentrum für Niederländisch, Niederdeutsch und Saterfriesisch einrichten.

331. Zwar begrüßt der Sachverständigenausschuss die ergriffene Initiative, ist jedoch immer noch der Auffassung, dass die Verpflichtung gegenwärtig nicht erfüllt ist und bittet die Behörden um die Angabe weiterer Informationen im nächsten periodischen Bericht in Bezug auf die Schaffung und die Aktivitäten des o. a. Sprachzentrums und das genaue Saterfriesischangebot.

„f iii falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;“

332. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 328 – 330) erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts im Rahmen der Erwachsenenbildung keine Saterfriesischkurse mehr angeboten wurden und das Angebot zukünftiger Kurse nicht klar war.

333. In ihrem dritten periodischen Bericht (Randnummer 3504 – 3505) geben die Behörden an, dass auf Initiative des Saterfriesischvereins im Jahr 2006 ein Sprachkurs für Anfänger stattgefunden hatte. Es ist dem Sachverständigenausschuss jedoch nicht klar, in welcher Beziehung die Behörden das Angebot dieses oder anderer Kurse begünstigt und/oder dazu ermutigt haben. Darüber hinaus wurden im Jahr 2007 offensichtlich keine Erwachsenenkurse angeboten.

334. Der Sachverständigenausschuss schlussfolgert, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist und ermutigt die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um Saterfriesischunterricht im Rahmen der Erwachsenenbildung erneut anzubieten.

„g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;“

335. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 331 – 334) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Behörden im Hinblick auf diese Verpflichtung einige positive Schritte ergriffen hatten, so unter anderem die Entwicklung von Lehrmaterialien zur Geschichte, Kultur und Sprache des Saterlandes. Dieses Thema stellte jedoch keinen integralen Bestandteil des allgemeinen Lehrplans an Schulen im saterfriesischen Sprachgebiet dar. Daher erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur zum Teil erfüllt.

336. Der neue Lehrplan, der von den Behörden im dritten periodischen Bericht erwähnt wird, ist in dieser Hinsicht nicht relevant für diese Verpflichtung (zu weiteren Angaben zu diesem Lehrplan s. Randnummern 50 – 55). Diese Verpflichtung betrifft nicht in erster Linie das erste Kennenlernen der Besonderheiten der Sprache selbst, sondern die Vermittlung der Geschichte und der besonderen Traditionen, die mit einer Sprache einhergehen und die sich oft von denen der Mehrheitsprache unterscheiden (s. erläuternden Bericht zur Charta, Absatz 86).

337. Dennoch könnte der neue Kernlehrplan als einen Schritt hin zur Erfüllung dieser Verpflichtung gesehen werden, wenn er auch für Klassen gelten würde, in denen niemand Saterfriesisch spricht, auch wenn dies nicht der Fall zu sein scheint. [XXX Satz leider auch im Original unverständlich]

338. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, die Möglichkeit zu untersuchen, den Unterricht der Geschichte und Kultur des Saterfriesischen in den Hauptlehrplan einzubeziehen, so dass auch die Mehrheitsbevölkerung in einem größeren Maßstab als bisher etwas über das Saterfriesische erfährt.

Teil III

339. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass diese Verpflichtung weiterhin zum Teil erfüllt ist und ermutigt die Behörden dazu, den Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Saterfriesischen ihren Ausdruck finden, auf alle Schulen im Saterland auszudehnen.

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

340. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 338 – 340) erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt, da er nicht auf die Veröffentlichung periodischer Berichte, die sich auf die Überwachung seitens des Sonderberaters für das Saterfriesische stützen, aufmerksam gemacht wurde.

341. In ihrem dritten periodischen Bericht (Randnummer 3509) machen die Behörden Angaben zu der jüngsten Strukturveränderung der Schulverwaltung in Niedersachsen. Während des Vorortbesuchs informierten Vertreter der Landesbehörden den Sachverständigenausschuss darüber, dass der Sonderberater weiterhin im Ministerium angesiedelt ist. Der Sachverständigenausschuss ist jedoch nicht über die Veröffentlichung von periodischen Berichten informiert worden.

342. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass die in Rede stehende Verpflichtung nicht unbedingt die Schaffung eines neuen Gremiums erfordert, um die nach dieser Verpflichtung vorgesehene Aufsicht auszuüben. So können beispielsweise bestehende Aufsichtsgremien diese Aufgaben ausführen und in die bestehenden Verwaltungsstrukturen integriert werden. In diesem Fall wäre es notwendig, dass ein bestimmtes Gremium die von den anderen Gremien durchgeführte Arbeit koordiniert, analysiert und präsentiert. Diese Aufgabe könnte wiederum von einem der bereits bestehenden Gremien durchgeführt werden.

343. Diese Verpflichtung geht über die Aufsicht und Berichterstattung über das allgemeine Schulwesen hinaus. Sie erfordert die Bewertung und Analyse der Maßnahmen in Bezug auf den Unterricht von Regional- bzw. Minderheitensprachen und die entsprechenden Fortschritte. Der Bericht könnte u. a. Informationen zum Umfang und der Verfügbarkeit des saterfriesischen Sprachunterrichts und Angaben zu Entwicklungen in der Sprachfertigkeit, dem Lehrerangebot und der Bereitstellung von Lehrmaterialien enthalten.

344. Die Erstellung umfassender periodischer Berichte muss nicht notwendigerweise von größeren Ressourcen abhängen, wenn die bestehende Aufsichtsarbeit vor Ort bereits umfassend ist. Ein umfassender Bericht stellte die folgerichtige und fassbare Schlussfolgerung der konzertierten Aufsichtsarbeit dar. Letztendlich sollten die periodischen Berichte veröffentlicht werden.

345. Da derartige periodische Berichte nicht vorliegen, kommt der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

a v sicherzustellen, dass die Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“

„c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.“

Teil III

346. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 338 – 343) wurde der Sachverständigenausschuss darüber informiert, dass die Behörden die Möglichkeit prüfen würden, Anweisungen oder förmliche Hinweise für Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe herauszugeben, um die Sprecher der saterfriesischen Sprache zur Verwendung des Nordfriesischen zu ermutigen und die Behörden dazu anzuhalten, Dokumente auf Saterfriesisch abzufassen. Der Sachverständigenausschuss konnte zu diesen Verpflichtungen keine Schlussfolgerung treffen, da ihm die erforderlichen Informationen seitens der zuständigen staatlichen Verwaltungsstelle für das Saterland nicht vorlagen.

347. Der Sachverständigenausschuss unterstreicht, dass diese Verpflichtungen Verwaltungsgremien und öffentliche Dienstleistungsbetriebe betreffen, die für das Saterland verantwortlich sind und die wiederum dem Land Niedersachsen oder den Bundesbehörden gegenüber rechenschaftspflichtig sind (so z. B. die Arbeitsagenturen).

348. In ihrem dritten periodischen Bericht (Randnummer 3515) führen die Behörden aus, dass der Erlass von Anweisungen oder förmlichen Hinweisen zusätzliche Rechtsvorschriften erfordern, was nicht wünschenswert ist, da gegenwärtig beabsichtigt wird, Bürokratie abzubauen und den Handlungsspielraum der Kommunalbehörden zu erweitern.

349. Der Sachverständigenausschuss unterstreicht, dass der Erlass von Anweisungen oder förmlichen Hinweisen eine Möglichkeit darstellt, die Umsetzung dieser Verpflichtungen zu gewährleisten. Es gibt aber auch andere Möglichkeiten, so z. B. den Erlass inoffizieller Hinweise oder andere Mittel und Wege, um die zuständigen Behörden an ihre Verpflichtungen nach der Charta zu erinnern. Solange jedoch die gegenwärtigen Rechtsvorschriften Deutsch als Amtssprache der Verwaltung vorschreiben, ist eine ausdrückliche Klausel erforderlich, wonach die Verwendung des Saterfriesischen in geeigneten Umständen erlaubt wird.

350. Nach Angaben der Vertreter der Sprachgruppe während des Vorortbesuchs sind keine Dokumente auf Saterfriesisch erstellt worden.

351. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtungen als nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden an, die erforderlichen Schritte zu ergreifen um zu gewährleisten, dass Personen, die Saterfriesisch gebrauchen, auf Saterfriesisch abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können und es den Verwaltungsbehörden zu erlauben, Urkunden auf Saterfriesisch abzufassen.

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

„b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;“

352. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 344 – 346) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nur formal erfüllt, da es keine praktische Umsetzung der Möglichkeit gab, entsprechende Anträge bei der Gemeinde Saterland einzureichen.

353. Während des Vorortbesuchs bestätigten Vertreter der saterfriesischen Sprachgruppe, dass bei der Gemeinde Anträge auf Saterfriesisch eingereicht werden können. Der Sachverständigenausschuss ist sich jedoch

Teil III

über die tatsächliche praktische Umsetzung dieser Verpflichtung weiterhin nicht klar und bittet die Behörden, diese Frage im nächsten periodischen Bericht aufzuklären.

„c die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;“

354. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummer 347) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt war, da auf der regionalen Verwaltungsebene keine Veröffentlichungen im Sinne dieser Verpflichtung getätigt worden waren.

355. In ihrem dritten periodischen Bericht (Randnummer 3521) führen die Landesbehörden aus, dass eine vollständige Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der regionalen Behörden unverhältnismäßig wäre und den Rahmen des Zumutbaren sprengen würde.

356. Der Sachverständigenausschuss unterstreicht, dass für die Erfüllung dieser Verpflichtung dem bloßen „Zulassen“ von Veröffentlichungen in saterfriesischer Sprache ein bestimmtes Ausmaß an praktischer Umsetzung folgen muss. Er weist außerdem darauf hin, dass nicht alle Veröffentlichungen auf Saterfriesisch erfolgen müssen; es reicht aus, wenn zum Beispiel die wesentlichen Dokumente oder Dokumente, die sich auf das Saterfriesische beziehen, in dieser Sprache veröffentlicht werden.

357. Da keine Angaben zu derartigen Praktiken vorliegen, kommt der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

„d die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;“

358. In seinem zweiten Evaluierungsbericht sah sich der Sachverständigenausschuss nicht in der Lage festzustellen, ob diese Verpflichtung erfüllt war, da er keine Angaben zu Veröffentlichungen seitens der Kommunalbehörden erhalten hatte.

359. Da keine konkreten Nachweise dafür vorliegen, dass von den Kommunalbehörden Schriftstücke auf Saterfriesisch veröffentlicht werden, sieht sich der Sachverständigenausschuss zu der Einschätzung gezwungen, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

“e den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;“

360. In seinem zweiten Evaluierungsbericht betrachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt (s. Randnummer 349), da er den ihm vorliegenden Informationen entnahm, dass das Saterfriesische in den Versammlungen der Regionalbehörden nicht verwendet wird.

361. In ihrem dritten periodischen Bericht (Randnummer 3525) erläuterten die Behörden, dass diese Verpflichtung für die Bezirksebene gilt, dass diese Verwaltungsebene jedoch im Zuge der jüngsten Verwaltungsreform aufgelöst wurde und in andere administrative Ebenen aufgegangen ist. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses gilt diese Verpflichtung jedoch auch für die Ebene der Verwaltungskreise.

362. Da keine Nachweise dafür vorliegen, dass das Saterfriesische in den Versammlungen des Kreistages verwendet wird, sieht sich der Sachverständigenausschuss daher zu der Einschätzung gezwungen, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Teil III

„f den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;“

363. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 350 – 352) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Saterfriesisch in den örtlichen Versammlungen weiterhin nicht verwendet wird, und dass ihm keine Informationen zu ermunternden Maßnahmen seitens der Zentralbehörden vorlagen. Er kam daher zu dem Schluss, dass die Verpflichtung nur förmlich erfüllt war.

364. Nach den Angaben im dritten periodischen Bericht (Randnummer 3527) ist die Situation unverändert. Während des Vorortbesuchs informierten Vertreter der Sprachgruppe den Sachverständigenausschuss darüber, dass es zwar saterfriesischsprachige Mitglieder im Kommunalrat gibt, Saterfriesisch jedoch bei den Sitzungen nicht verwendet wird.

365. Der Sachverständigenausschuss ist weiterhin der Auffassung, dass die Verpflichtung formal erfüllt ist, dass es aber an der praktischen Umsetzung mangelt.

“g den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).“

366. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 353 – 355) erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als zum Teil erfüllt, da die Gemeinde Saterland zwar zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts Mittel für bilinguale Ortsschilder bereitgestellt hatte, diese jedoch noch nicht aufgestellt worden waren.

367. Nach den Informationen im dritten periodischen Bericht haben alle vier Gemeindeteile der Gemeinde Saterland zweisprachige Schilder aufgestellt. Darüber hinaus sind auch insbesondere in den Neubaugebieten Straßenschilder auf Saterfriesisch aufgestellt worden.

368. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese positiven Entwicklungen und betrachtet die Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

„c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“

369. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 356 – 358) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass er zwar die guten Absichten der Landesbehörden anerkennt, dass es aber hinsichtlich dieser Verpflichtung keine praktische Umsetzung gebe.

370. Wie zuvor im Hinblick auf die anderen Verpflichtungen ausgeführt folgten den Absichten der Landesbehörden keine aktiven Maßnahmen (s. dritter Staatenbericht, Randnummer 3531). Dem Sachverständigenausschuss wurden keine Angaben zu anderen positiven Praktiken oder Anreizen oder zu einem strukturellen Ansatz im Hinblick auf diese Verpflichtung gemacht, was jedoch angesichts der erforderlichen Erfüllung der oben aufgeführten Verpflichtungen besonders wichtig ist.

371. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung nicht erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

372. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 359 – 363) wurde der Sachverständigenausschuss über ein Projekt zur Ausstrahlung von Radiosendungen auf Saterfriesisch seitens des privaten Radiosenders Ems-Vechte-Welle informiert, das Unterstützung von der niedersächsischen Landesmedienanstalt und dem Land erhalten hatte. Vor diesem Hintergrund betrachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt und erbat weitere Informationen über das Hörfunkprojekt im nächsten periodischen Bericht.

373. Gemäß den Informationen im dritten periodischen Bericht wird auf dem Bürgerradio Ems-Vechte-Welle eine wöchentliche Sendung namens „Saterland aktuell“ auf Saterfriesisch ausgestrahlt; diese wird in enger Zusammenarbeit mit dem Seelter Bund entwickelt. Vertreter der saterfriesischen Sprachgruppe informierten den Sachverständigenausschuss während des Vorortbesuchs darüber, dass sie eine Ausdehnung der Sendezeit und die Verlagerung auf einen anderen Programmplatz begrüßen würden. Zwar wurde die Startphase XXX [XXX WAS finanziert wurde, ist mir aus Original nicht ersichtlich] finanziell unterstützt, doch wird die Sendung selbst auf ehrenamtlicher Basis erstellt.

374. Was den privaten Hörfunk angeht, ist sich der Sachverständigenausschuss der Tatsache bewusst, dass sich die deutschen Behörden schwer tun, von privaten Sendeanstalten zu verlangen, Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen auszustrahlen – sei es durch entsprechende Verordnungen oder durch den Abschluss entsprechender Lizenzverträge. Dennoch ist der Ausschuss der Auffassung, dass es auch das deutsche Recht hergibt, eine Förderung der Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch entsprechende finanziellen Anreize zu betreiben, wie es sie beispielsweise auch für Kultursendungen gibt. Der Ausschuss ermuntert die deutschen Behörden, dies im Falle des Saterfriesischen zu tun.

Teil III

375. Was den öffentlich-rechtlichen Rundfunk angeht, so wurde der Sachverständigenausschuss nicht auf Ausstrahlungen in saterfriesischer Sprache aufmerksam gemacht.

376. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung dennoch als erfüllt.

„c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

377. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 364 – 367) betrachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt, da konkrete positive Maßnahmen fehlen. Er ermunterte die Behörden, Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in der saterfriesischen Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.

378. Den Angaben im dritten periodischen Bericht (Randnummer 3537) entnimmt der Sachverständigenausschuss, dass die Behörden den Empfehlungen des Sachverständigenausschusses nicht gefolgt sind, da ihrer Auffassung nach Ermutigungen nur insoweit geboten sind, „wie sie nicht offenkundig zwecklos sind“.

379. Dem Sachverständigenausschuss ist nicht bekannt, dass im öffentlich-rechtlichen oder privaten Fernsehen Fernsehsendungen in saterfriesischer Sprache ausgestrahlt werden.

380. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass diese Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden nahe, Maßnahmen mit dem Ziel, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in der saterfriesischen Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.

„d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

381. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 368 – 370) hatte der Sachverständigenausschuss keine Kenntnis von besonderen Maßnahmen zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in saterfriesischer Sprache. Er betrachtete daher die Verpflichtung als nicht erfüllt.

382. Den Angaben im dritten periodischen Bericht (Randnummer 3540) entnimmt der Sachverständigenausschuss, dass die Behörden keine Maßnahmen ergriffen haben, um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, und geben dafür als Begründung an, dass es für die Produktion derartiger Werke keine Nachfrage gebe und dass für proaktive Maßnahmen des Landes, mit denen ein derartiger Bedarf geschaffen würde, keine Haushaltsmittel zur Verfügung stünden.

383. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass die Ermunterung zu Audio- und audiovisuellen Werken auch im Hinblick auf die Umsetzung der oben aufgeführten Verpflichtungen im Hinblick auf den Hör- und Fernsehrundfunk wichtig sind.

384. Der Sachverständigenausschuss vertritt die Auffassung, dass diese Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

„e ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

385. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 372 – 375) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass auf Saterfriesisch abgefasste Zeitungsartikel nur unregelmäßig veröffentlicht wurden und dass es an der konkreten Unterstützung seitens der Behörden mangelte. Er war daher der Auffassung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt war.

Teil III

386. Dem dritten periodischen Bericht (Randnummern 3541 – 3543) entnimmt der Sachverständigenausschuss, dass die Behörden keine Maßnahmen ergriffen haben um die regelmäßige Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in saterfriesischer Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern. Nach den Zusatzinformationen von den Behörden veröffentlicht eine der drei regionalen Zeitungen, auf die im periodischen Bericht eingegangen wird, wöchentlich Artikel in saterfriesischer Sprache; hierbei handelt es sich um den General-Anzeiger Rhaudefehn.

387. Auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen ist der Sachverständigenausschuss der Auffassung, dass die Verpflichtung erfüllt ist. Dennoch ermuntert er die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um die Veröffentlichung von auf Saterfriesisch abgefassten Artikeln zu erleichtern.

„f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

388. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 376 – 378) betrachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur formell erfüllt, da ihm keine Nachweise dafür vorlagen, dass die bestehenden Maßnahmen der finanziellen Unterstützung so gestaltet sind, dass eine auf Saterfriesisch abgefasste Sendung dafür in der Praxis in Frage käme.

389. Den Angaben im dritten periodischen Bericht (Randnummern 3544 – 3545) entnimmt der Sachverständigenausschuss, dass von den Behörden keine Maßnahmen ergriffen wurden, um diese Verpflichtung praktisch umzusetzen.

390. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrie, einschließlich u.a. des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

„d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;“

„g zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

391. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 380 – 385) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass der *Seelter Bund* Aktivitäten, die für diese Verpflichtung relevant sind, organisiert und unterstützt. Er lobte die Behörden für ihren Beitrag zur Schaffung eines saterfriesischen Kulturzentrums und erachtete diese Verpflichtungen als erfüllt.

392. Im dritten periodischen Bericht führen die Behörden aus, dass die Aufgabe der regionalen Kulturförderung im Jahr 2005 auf die Landschaftsverbände verlegt wurde, das ist im Falle des Saterfriesischen auf den Verein *Oldenburger Landschaft e. V.* Der Sachverständigenausschuss würde sich freuen, wenn im nächsten periodi-

Teil III

schen Bericht Angaben dazu gemacht werden, wie sich diese Verschiebung praktisch auf die Förderung der saterfriesischen Sprache ausgewirkt hat.

393. Gemäß den Stellungnahmen des *Seelter Bundes*, die dem dritten periodischen Bericht angehängt sind (Teil E), dient das Kulturzentrum mehreren Zwecken und wird für öffentliche Versammlungen und Sitzungen, als Archivzentrum und als Bibliothek für literarische und Audiowerke und des Weiteren als Radiostudio für *Ems-Vechte-Welle* verwendet.

394. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtungen als erfüllt.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

395. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummer 386 – 389) betrachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung im Hinblick auf die niedersächsischen Behörden als zum Teil erfüllt und im Hinblick auf die Bundesbehörden als formal erfüllt.

396. Der Sachverständigenausschuss verweist auf seine Stellungnahmen im Hinblick auf das Dänische (s. Randnummern 103 – 106) und betrachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Teil III

2.2.6. Niederdeutsch in den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

2.2.6.a. Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen

397. Die Bestimmungen, in Bezug auf die im ersten und/oder zweiten Sachverständigenbericht keine wesentlichen Probleme angemerkt wurden und zu denen der Ausschuss keine neuen Informationen erhalten hat, welche eine revidierte Einschätzung oder andere Darstellung ihrer Umsetzung verlangen würden, wird der Sachverständigenausschuss in diesem Bericht nicht kommentieren. Diese Bestimmungen sind für das Niederdeutsche in Bremen wie folgt:

- Artikel 8, Absatz 1.f.i;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.e; f;
- Artikel 11, Absatz 1.f.ii;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; b; g;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c.

Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten und/oder zweiten Bericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Bei den fett und kursiv gedruckten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Bildung

398. Nach den Informationen im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5018) wurde im Oktober 2006 eine Abfrage dazu durchgeführt, in welchem Umfang Niederdeutsch an den Schulen in Bremen unterrichtet wird; die Abfrage beinhaltete ein Register der Anzahl und des Standortes von Lehrern mit niederdeutschen Sprachkenntnissen. Auf der Grundlage der dadurch gewonnenen Erkenntnisse soll ein Lehrkonzept für das Niederdeutsche zusammen mit dem Landesinstitut für Schule und dem Institut für niederdeutsche Sprache entwickelt und umgesetzt werden.

399. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Initiative als positiven Schritt in Richtung auf die Schaffung eines kohärenteren und systematischeren Ansatzes für den Niederdeutschunterricht und freut sich auf weitere Informationen über die Entwicklung und Umsetzung dieses Konzepts im nächsten periodischen Bericht.

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a** *i* die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

Teil III

- ii *einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii *eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i – iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen.“***

400. Im zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummer 397 – 399) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es im Bereich der Vorschulbildung keinen systematischen Ansatz für das Niederdeutsche gibt und dass keine Maßnahmen zur Verbesserung dieser Lage vorgesehen waren. Er erachtete daher die Verpflichtung als nicht erfüllt und hielt die Behörden an, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei ausreichender Nachfrage eine vorschulische Erziehung in Niederdeutsch gewährleisten zu können.

401. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen darüber vor, ob die Behörden der Empfehlung des Ausschusses gefolgt sind; ihm ist des Weiteren kein strukturierter Ansatz dazu bekannt, wie die Nachfrage bewertet wird oder welche Anzahl von Vorschülern ausreichen würde, damit Niederdeutsch angeboten wird.

402. Entsprechend dem dritten periodischen Bericht (Randnummer 5003) wird das Niederdeutsche im Wesentlichen in Form von Reimen und Liedern in gewissem Umfang an Vorschulen in Bereichen verwendet, die an den Rändern des Landes Niedersachsen liegen, und darüber hinaus in einigen Teilen Bremens. Den Sachverständigen ist jedoch nicht klar, ob der Umfang, an dem Niederdeutsch an den Vorschulen in den Außenbezirken Bremens verwendet wird, zumindest der Anforderung gerecht wird, dass damit ein beträchtlicher Teil der Bildung abgedeckt wird.

403. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass es im Bereich der Vorschulbildung in niederdeutscher Sprache einen systematischen Ansatz braucht. Da ihm wie oben ausgeführt keine eindeutigen Informationen vorliegen, kann der Sachverständigenausschuss nicht schlussfolgern, dass diese Verpflichtung erfüllt ist, und bittet die Behörden, im nächsten periodischen Bericht die entsprechenden Informationen anzugeben.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei ausreichender Nachfrage eine vorschulische Erziehung in Niederdeutsch gewährleisten zu können.

„b iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

404. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 400 – 402) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es aktive Ermunterung dazu gegeben hat, Niederdeutsch im Rahmen des neuen Lehrplans für die Grundschulen betreffend das Fach Deutsch einzubeziehen; dennoch nahm Niederdeutsch weiterhin im Lehrplan nur eine marginale Stellung ein. Er stellte des Weiteren fest, dass für den Niederdeutschunterricht ein systematischer Ansatz fehlte und betrachtete die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts weiterhin als nicht erfüllt. Der Sachverständigenausschuss legte den Behörden der Freien Hansestadt Bremen einen strukturierten Ansatz nahe, um an Grundschulen einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch mit regelmäßigen Unterrichtsstunden für dieses Fach zu gewährleisten.

405. Im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5010) gestehen die Behörden ein, dass der neue Rahmenlehrplan für Grundschulen für das Niederdeutsche einen Rückschritt gegenüber dem vorherigen Lehrplan bedeutet. Es war beabsichtigt, bis Mitte 2007 durch eine entsprechende Handreichung die Bedeutung des Niederdeutschen wieder in ihr Recht zu setzen. Gemäß den Zusatzinformationen, die das Land Bremen eingereicht

Teil III

hat, ist diese Handreichung jedoch bisher noch nicht ausgegeben worden; der Sachverständigenausschuss deutet die ihm vorliegenden Informationen so, dass die Behörden noch immer an der Handreichung arbeiten.

406. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass diese Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden der Freien Hansestadt Bremen einen strukturierten Ansatz nahe, um an Grundschulen einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch mit regelmäßigen Unterrichtsstunden für dieses Fach zu gewährleisten.

„c iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

407. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 403 – 405) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es trotz einiger positiver Entwicklungen beim Niederdeutschunterricht im Sekundarbereich immer noch im Großen und Ganzen ein systematischer Ansatz fehlt, woraufhin es zu unterschiedlichen praktischen Handhabungen kommt. Er betrachtete die Verpflichtung als zum Teil erfüllt und legte den Behörden nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Unterricht in Niederdeutsch im Sekundarbereich systematischer zu gestalten, indem regelmäßige Unterrichtsstunden in diesem Fach eingeführt werden.

408. Gemäß den Informationen im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5018) findet Niederdeutschunterricht im Sekundarbereich mit Ausnahme des Mindestunterrichts, der im Lehrplan in Form von verbindlicher Lektüre niederdeutscher Texte und Sprachbegegnungen vorgeschrieben sind, ausschließlich außerhalb des Lehrplans und an Nachmittagen statt.

409. Was die höheren weiterführenden Schulen angeht, wird Niederdeutsch an zwei von 16 Gymnasien als Grundkurs angeboten. Es hat jedoch den Anschein, dass dies nur im letzten Schuljahr angeboten wird.

410. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung als weiterhin nur zum Teil erfüllt und ermuntert die Behörden, zu gewährleisten, dass Niederdeutsch in der gesamten Sekundarstufe angeboten wird.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Unterricht in Niederdeutsch im Sekundarbereich systematischer zu gestalten, indem regelmäßige Unterrichtsstunden in diesem Fach eingeführt werden.

„e ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten;“

411. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummer 406) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass man an der Universität Bremen Niederdeutsch nicht länger als Fach studieren kann und dass die Erforschung des Niederdeutschen komplett eingestellt worden war. Er kam daher zu dem Schluss, dass die Verpflichtung nicht länger erfüllt war.

412. Nach den Informationen im dritten periodischen Bericht handelt es sich bei Niederdeutsch um einen „regelmäßigen Bestandteil des Lehrplans“ im Fachbereich Sprachen und Literaturwissenschaft. Im Oktober 2005 wurde zwischen der Universität Bremen und dem Institut für die niederdeutsche Sprache eine Vereinbarung unterzeichnet, wonach pro Trimester bis zu drei Seminare mit Bezug zum Niederdeutschen angeboten werden sollen.

413. Auf der Grundlage dieser Information betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt.

„g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;“

Teil III

414. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummer 407) fehlten dem Sachverständigenausschuss Informationen darüber, ob der Rahmenlehrplan, der Bestimmungen zu dieser Verpflichtung vorsieht, umgesetzt wird und bewertete diese Verpflichtung nicht.

415. Entsprechend dem dritten periodischen Bericht (Randnummer 5045) soll mit dem geplanten Gesamtkonzept zum Niederdeutschen, das in Randnummer 398 bereits erwähnt wurde, die Erfüllung der Anforderungen der Charta sichergestellt werden, so auch im Hinblick auf den Unterricht der Geschichte und der Kultur des Niederdeutschen.

416. Der Sachverständigenausschuss freut sich darauf, im nächsten periodischen Bericht weitere Informationen über dieses Konzept und seiner praktischen Umsetzung zu erhalten.

„h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat.“

417. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 408 – 410) betrachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt, da es für Niederdeutschlehrer in Bremen keine Grundausbildung gibt und da dem Ausschuss keine entsprechenden Maßnahmen seitens der Behörden bekannt sind.

418. Im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5052) führen die Behörden aus, dass die gegenwärtige Lehrerfortbildung in Bremen zurzeit dem Anspruch der Charta nicht genügt, da ausgeschiedene Lehramtsausbilder nicht ersetzt wurden. Dort heißt es jedoch auch, dass die entsprechende Fortbildung ab 2007 zur Verfügung stehen sollte, da die Bereitstellung der Fortbildungsmaßnahmen vom Landesinstitut für Schulen auf externe Anbieter übertragen werden sollen. Es gibt keine Grundausbildung für Lehrer.

419. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden an, für die Aus- und Weiterbildung von Niederdeutschlehrern zu sorgen.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

a v sicherzustellen, dass die Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“

420. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 411 – 414) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass das Land Bremen keine besonderen Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf diese Verpflichtung vorsah. Der Ausschuss betrachtete die Verpflichtung nur als formell erfüllt, da die Behörden offensichtlich nicht planten, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sprecher der niederdeutschen Sprache zur Inanspruchnahme dieser Möglichkeit zu ermuntern; ebenso fehlte jegliche praktische Umsetzung.

421. In ihren Zusatzinformationen für den Sachverständigenausschuss führten die Behörden aus, dass sie weiterhin keine besonderen Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf das Niederdeutsche planen und daher auch keine praktischen Beispiele angeben können.

Teil III

422. Der Sachverständigenausschuss weist wie im letzten Evaluierungsbericht darauf hin, dass die Behörden abgesehen von der Verabschiedung von Verwaltungsvorschriften andere Maßnahmen ergreifen könnten; sie könnten beispielsweise die Verwaltungsstellen über ihre Pflichten informieren, eine Sensibilisierungskampagne durchführen und Sprecher der niederdeutschen Sprache innerhalb der Verwaltung aufzeigen etc.

423. Da keine Hinweise auf Maßnahmen seitens der Behörden vorliegen, erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

„c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen;“

424. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 415 – 417) wies der Sachverständigenausschuss darauf hin, dass ihm abgesehen von der niederdeutschen Fassung der Verfassung keine Informationen zur praktischen Umsetzung dieser Verpflichtung oder zu ermunternden Maßnahmen vorlagen. Er kam daher zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin nur formell erfüllt ist.

425. In ihren Zusatzinformationen an den Sachverständigenausschuss führen die Behörden der Freien Hansestadt Bremen an, dass sie nicht beabsichtigen, Schriftstücke in Niederdeutsch abzufassen.

426. Der Sachverständigenausschuss muss daher schlussfolgern, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;“

427. Bei seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummer 418) war dem Sachverständigenausschuss nicht bekannt, ob das Niederdeutsche im Rahmen der Regional- oder Kommunalbehörden in Bremen überhaupt verwendet wird und betrachtete diese Verpflichtung als lediglich förmlich erfüllt.

428. Der dritte periodische Bericht enthält keine einschlägigen Angaben. In den Zusatzinformationen beschränken sich die Behörden darauf anzugeben, dass sie diesbezüglich nicht auf Schwierigkeiten aufmerksam gemacht wurden. Der Sachverständigenausschuss wiederholt seine Auffassung, wonach für die Erfüllung dieser Verpflichtung ein bestimmter Grad der praktischen Umsetzung erforderlich ist. Da es für Maßnahmen seitens der Behörden keine konkreten Nachweise gibt, betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

„b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;“

429. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 419 – 429) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass zwar der mündliche Behördenverkehr gelegentlich auf Niederdeutsch erfolgt, dass es aber keine Beispiele für schriftliche auf Niederdeutsch verfasste Anträge gibt und dass es seitens der Behörden keine Maßnahmen oder Ermunterung für die Sprecher des Niederdeutschen gegeben hatte, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Er betrachtete daher die Verpflichtung als nur zum Teil erfüllt.

430. Der dritte periodische Bericht enthält keine einschlägigen Angaben. In den Zusatzinformationen beschränken sich die Behörden darauf auszuführen, dass ihnen keine Zurückweisung entsprechender Dokumente

Teil III

bekannt war. Dem Sachverständigenausschuss fehlen daher Informationen über die tatsächliche Umsetzung dieser Verpflichtung.

431. Da es für Maßnahmen seitens der Behörden keine konkreten Nachweise gibt, betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

„c die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;“

„d die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen.“

432. Für den zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 424 – 426) war der Sachverständigenausschuss weder auf die praktische Umsetzung dieser Verpflichtungen noch auf ermunternde Maßnahmen hingewiesen worden. Er kam daher zu dem Schluss, dass diese Verpflichtungen weiterhin nur förmlich erfüllt sind.

433. Der dritte periodische Bericht enthält keine einschlägigen Angaben. Da keine konkreten Nachweise für Maßnahmen seitens der Behörden vorliegen, betrachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen als nicht erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;”

434. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 427 – 430) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es auf Radio Bremen ein Hörfunkangebot in niederdeutscher Sprache im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gibt; da die Verpflichtung jedoch lediglich für private Hörfunksender gilt, kam er zu der Auffassung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt war.

435. Gemäß den Informationen im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5116) gibt es auf dem *Bürgerrundfunk Bremen* eine einstündige Hörfunksendung, die monatlich einmal auf Niederdeutsch ausgestrahlt wird. Andere Radiosendungen in niederdeutscher Sprache werden sporadischer ausgesendet. Diese Sendungen werden ebenfalls über den *Bürgerrundfunk Bremerhaven* ausgestrahlt.

436. Im dritten periodischen Bericht heißt es auch, dass nach dem geänderten Landesmediengesetz für Bremen vom 1. April 2005 Sendungen in niederdeutscher Sprache in der Programmgestaltung angemessen vertreten sein sollen. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Änderung.

437. Was den privaten Hörfunk angeht, ist sich der Sachverständigenausschuss der Tatsache bewusst, dass sich die deutschen Behörden schwer tun, von privaten Sendeanstalten zu verlangen, Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen auszustrahlen – sei es durch entsprechende Verordnung oder durch den Abschluss entsprechender Lizenzverträge. Dennoch ist der Ausschuss der Auffassung, dass es auch das deutsche Recht hergibt, eine Förderung der Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch entsprechende finanzielle Anreize zu betreiben, wie es sich beispielsweise auch für Kultursendungen gibt. Der Ausschuss ermuntert die deutschen Behörden, dies im Falle des Niederdeutschen in Bremen zu tun.

438. Was den öffentlich-rechtlichen Rundfunk angeht, so werden auf Radio Bremen regelmäßig Hörfunksendungen in niederdeutscher Sprache ausgestrahlt. Nach dem dritten periodischen Bericht (Absatz 5116) wird täglich eine Nachrichtensendung in niederdeutscher Sprache gesendet.

439. Im Lichte des allgemeinen Ansatzes, den der Sachverständigenausschuss nunmehr im Hinblick auf Art. 11.1.b (s. Randnummer 17) verfolgt, kommt er zu der Auffassung, dass die Verpflichtung erfüllt ist.

„c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;”

440. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 431 – 433) war der Sachverständigenausschuss der Auffassung, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt war, da diese Verpflichtung private Fernsehsender betrifft.

441. Im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5124) heißt es, dass auf dem *Bürgerrundfunk Bremen* eine Sendung in niederdeutscher Sprache ausgestrahlt wird und auch einmal im Jahr auf dem *Bürgerrundfunk Bremerhaven* weiterverbreitet wird. Es hat den Anschein, dass die Fernsehsender noch weitere Sendungen in niederdeutscher Sprache ausstrahlen, allerdings unregelmäßig. Nach dem Bericht senden auch die kommerziellen Fernsehsender RTL und SAT.1 in ihren Regionalprogrammen gelegentlich Sendungen in niederdeutscher Sprache.

Teil III

442. Wie bereits in Randnummer 431 ausgeführt heißt es im dritten periodischen Bericht, dass nach dem geänderten Landesmediengesetz für Bremen vom 1. April 2005 in niederdeutscher Sprache abgefasste Sendungen angemessen in der Programmgestaltung vertreten sein sollen. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Änderung und bittet die Behörden, im nächsten periodischen Bericht Angaben über die praktischen Auswirkungen auf die Ausstrahlung entsprechender Sendungen in niederdeutscher Sprache zu machen.

443. Was das öffentlich-rechtliche Fernsehen angeht, so scheint es keine Sendungen zu geben, die in niederdeutscher Sprache ausgestrahlt werden.

444. Zwar begrüßt der Sachverständigenausschuss die neuen Entwicklungen, kommt jedoch angesichts des Mangels an regelmäßigen Sendungen in niederdeutscher Sprache zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

„d zu Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

445. Bei der Erstellung des zweiten Evaluierungsberichts (s. Randnummern 435 – 437) lagen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen zu besonderen Maßnahmen vor, mit denen zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache ermutigt werden sollte bzw. deren Produktion und Verbreitung erleichtert werden sollte. Er war daher der Auffassung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt war.

446. Da keine Angaben zu konkreten Maßnahmen vorliegen, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt.

„e ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

447. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 438 – 441) kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung nicht erfüllt war, da keine Hinweise auf konkrete und wirksame Maßnahmen oder auf eine Ermutigung zur Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in niederdeutscher Sprache vorlagen.

448. Im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5139) heißt es, dass die Behörden einiger Länder das „Institut für Niederdeutsche Sprache“ (INS) in Bremen finanzieren, dessen Arbeit auch die Veröffentlichung von Publikationen beinhaltet. Bei diesen Publikationen scheint es sich um einen Pressedienst zu Fragen zu handeln, die das Niederdeutsche betreffen, wobei die Publikation selbst einige Male pro Monat in deutscher Sprache erfolgt. In dem Bericht heißt es auch, dass in einigen Lokalzeitungen Zeitungsartikel in Niederdeutsch veröffentlicht werden; dies scheint jedoch nicht regelmäßig (also nicht mindestens einmal pro Woche) der Fall zu sein. Der Sachverständigenausschuss nimmt zwar zur Kenntnis, dass es diese Artikel gibt, stellt jedoch fest, dass die gegenwärtige Häufigkeit der Veröffentlichung von Zeitungsartikeln nicht den Anforderungen nach dieser Verpflichtung entspricht.

449. Der Sachverständigenausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

„g die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.“

450. Für seinen zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummer 445) lagen dem Sachverständigenausschuss keine Hinweise auf eine Unterstützung der Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien vor und betrachtete daher die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Teil III

451. In den Zusatzinformationen für den Sachverständigenausschuss führen die Bremer Behörden an, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunksender *Radio Bremen* regelmäßig weiterführende Bildungsmaßnahmen für sein Personal im Hinblick auf das Niederdeutsche und dessen Verwendung in Radiosendungen anbieten.

452. Im Lichte dieser Informationen revidiert der Sachverständigenausschuss seine vorhergehenden Schlussfolgerungen und betrachtet diese Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrie, einschließlich u. a. des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

„c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;“

453. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 446 – 448) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Mediengesellschaft *nordmedia* finanzielle Unterstützung für Werke in niederdeutscher Sprache leistete, obwohl dem Sachverständigenausschuss nicht klar war, ob die von *nordmedia* bereitgestellten Finanzmittel auch für die Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung anderssprachiger Werke ins Niederdeutsche verwendet wurden. Er betrachtete die Verpflichtung daher als nur zum Teil erfüllt.

454. Die Behörden haben im Hinblick auf diese Verpflichtung keine Angaben gemacht. Im Lichte aller zur Verfügung stehenden Informationen muss der Sachverständigenausschuss daher schlussfolgern, dass die Aktivitäten seitens *nordmedia* für diese Verpflichtung nicht relevant sind. Daher betrachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

„d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;“

455. Für den zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 449 – 451) lagen dem Sachverständigenausschuss keine einschlägigen Informationen oder Hinweise auf praktische Beispiele vor; daher gab er an, die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht beurteilen zu können und bat die Behörden um weitere Informationen.

456. Im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5172) beschränken sich die Behörden auf die Angabe, dass die einschlägigen Entscheidungsträger die Bedürfnisse der Niederdeutschsprecher bei der Zuweisung von Haushaltsmitteln in Betracht ziehen. Der Sachverständigenausschuss hat jedoch keine Informationen dazu erhalten, wie dies in der Praxis angewendet wird und inwieweit sich dieser Sachverhalt auf die vorliegende Verpflichtung bezieht.

457. Da keine konkreten Nachweise für Maßnahmen seitens der Behörden vorliegen, betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

„e Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;“

458. Im zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummer 452) betrachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt, da zu dieser Verpflichtung keine Angaben vorlagen.

Teil III

459. Nach den Informationen im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5178) beschäftigen staatlich geförderte Institutionen wie der *Landesverband Bremer Amateurtheater e.V.* und Büchereien Mitarbeiter, die Niederdeutsch sprechen.

460. Auf Grund dieser Angaben betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt.

„f zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen.“

461. Im zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 453 – 455) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Behörden in Bezug auf diese Verpflichtung keine Ermunterungsmaßnahmen getroffen haben und betrachtete die Verpflichtung daher als nicht erfüllt.

462. Danach sind beim Sachverständigenausschuss keine einschlägigen Informationen zu dieser Verpflichtung eingegangen. Da keine konkreten Nachweise für Maßnahmen seitens der Behörden vorliegen, betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

463. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 310 – 313) kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung auf Bundesebene nicht erfüllt ist, da kein strukturierter Ansatz für die Integration der niederdeutschen Sprache in die auswärtige Kulturpolitik sichtbar war. Der Ausschuss ermunterte die deutschen Bundesbehörden sicherzustellen, dass das Vorhandensein der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland bei der Darstellung und Werbung Deutschlands im Ausland widergespiegelt wird.

464. Der Sachverständigenausschuss verweist auf seine Stellungnahmen im Hinblick auf das Dänische (s. Absätze 103 – 106) und vertritt die Auffassung, dass die Verpflichtung auf Bundesebene weiterhin nicht erfüllt ist.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 2

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeiten bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die auf Grund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;“

465. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 463 – 466) merkte der Sachverständigenausschuss an, dass er zwar die Bemühungen der Behörden und die Möglichkeit anerkannte, in niederdeutscher Sprache in sozialen Einrichtungen aufgenommen und behandelt zu werden, dass jedoch die Verpflichtung von den Vertragsparteien verlange, sicherzustellen, dass diese Möglichkeit gegeben ist. Der Ausschuss betrachtete die Verpflichtung daher nur zum Teil erfüllt und legte den deutschen Behörden nahe, strukturelle Maßnahmen zu

Teil III

ergreifen, um den betreffenden Personen systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen in Bremen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

466. In ihren Zusatzinformationen an den Sachverständigenausschuss führen die Behörden aus, dass sie keine strukturellen Maßnahmen hinsichtlich der Verwendung des Niederdeutschen in Altenheimen und Krankenhäusern ergriffen haben. Zwar ist dem Sachverständigenausschuss bekannt, dass zahlreiche Institutionen Mitarbeiter beschäftigen, die Niederdeutsch sprechen, doch hat die Freie Hansestadt Bremen z. B. keine Maßnahmen für ein systematischeres Angebot getroffen um sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen über Mitarbeiter mit Niederdeutschkenntnissen verfügen.

467. Der Sachverständigenausschuss ist daher der Auffassung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden nahe, strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Personen systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen in Bremen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

Teil III

2.2.6.b. Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Hamburg

468. Die Bestimmungen, in Bezug auf die im ersten und/oder zweiten Sachverständigenbericht keine wesentlichen Probleme angemerkt wurden und zu denen der Ausschuss keine neuen Informationen erhalten hat, welche eine revidierte Einschätzung oder andere Darstellung ihrer Umsetzung verlangen würden, wird der Sachverständigenausschuss in diesem Bericht nicht kommentieren. Diese Bestimmungen sind für das Niederdeutsche in Hamburg wie folgt:

- Artikel 8, Absatz 1.f.iii;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 1.f;
- Artikel 10, Absatz 4.a;
- Artikel 11, Absatz 1.e.ii; f.ii ;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; d; e; f ; g;
- Artikel 13, Absatz 1.a; e; d;
- Artikel 14.a; b.

Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten und/oder zweiten Bericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Bei den fett und kursiv gedruckten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Bildung

469. Wie im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 470 – 477) ausgeführt, macht der Rahmenlehrplan für den Unterricht des Deutschen an Grund- und weiterführenden Schulen den Unterricht des Niederdeutschen in Hamburg verpflichtend. Während des Vorortbesuchs informierten die Hamburger Behörden den Sachverständigenausschuss über eine Abfrage über die Umsetzung des Lehrplans im Hinblick auf das Niederdeutsche. Dabei hatten sie 333 Fragebögen an Schulen in Hamburg verschickt. Mit Ausnahme von 45 Schulen hielten alle anderen Schulen den Lehrplan im Hinblick auf das Niederdeutsche ein. Die Behörden informierten den Sachverständigenausschuss auch darüber, dass 48 Schulen am Lesewettbewerb Niederdeutsch teilgenommen hatten.

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a** *i* die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii* einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

Teil III

- iii *eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i – iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen.“***

470. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 467 – 469) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass an den Vorschulen in Hamburg Niederdeutsch nicht systematisch unterrichtet wird. Er betrachtete die Verpflichtung daher zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts als nicht erfüllt und bat um weitere Informationen zu den angekündigten Richtlinien, die besondere Bestimmungen für das Niederdeutsche enthalten sollten.

471. Die Behörden geben in ihrem dritten periodischen Bericht (Randnummer 5004) an, dass der Hamburger Senat am 15. Juni 2005 eine Richtlinie „*Einführung vorschulischer Bildungsstandards und Verstärkung der vorschulischen Sprachförderung*“ herausgab, die die „Pflege der niederdeutschen Sprache“ an Vorschulen verbindlich regelt, wobei unmittelbar auf die Charta Bezug genommen wird. Nach dieser Richtlinie soll eine Auseinandersetzung mit der Sprache dann erfolgen, wenn eine größere Gruppe von Kindern Niederdeutsch spricht; dies soll in einer kindgerechten Art und Weise erfolgen. Für alle anderen Vorschulklassen in Hamburg gilt, dass die Kinder durch Reime und Gedichte mit dem Niederdeutschen vertraut gemacht werden sollen.

472. Der Sachverständigenausschuss lobt die Hamburger Behörde für die Verabschiedung dieser Richtlinie und betrachtet dies als positiven Schritt hin zur Erfüllung dieser Verpflichtung. Der Sachverständigenausschuss merkt jedoch an, dass der Wortlaut der Richtlinie nicht klarstellt, in welchem Umfang Niederdeutsch an Vorschulen unterrichtet werden soll. Der Sachverständigenausschuss bittet die Behörden um Klärung und weitere Informationen zur praktischen Umsetzung der neuen Richtlinie im nächsten periodischen Bericht.

„b iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

473. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 470 – 473) kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass das Niederdeutschangebot in der Grundschulziehung trotz des neuen Rahmenlehrplans, der ein bestimmtes Maß an Niederdeutschunterricht in Hamburg verpflichtend macht, eindeutig unter dem für diese Verpflichtung erforderlichen Niveau blieb. Dennoch erkannte er die Bemühungen der Behörden als Schritt hin zur Erfüllung dieser Verpflichtung an und kam zu dem Schluss, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt war. Der Sachverständigenausschuss legte den Behörden der Stadt Hamburg nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen, um den Unterricht in Niederdeutsch an Grundschulen auszuweiten, wobei der niederdeutschen Sprache auch reguläre Unterrichtsstunden gewidmet werden sollten.

474. Der dritte periodische Bericht (Randnummer 5011) beschränkt sich darauf zu wiederholen, dass durch den neuen Rahmenplan Niederdeutschunterricht verbindlich gemacht wird. In ihren Zusatzinformationen an den Sachverständigenausschuss führen die Hamburger Behörden aus, dass sie nicht beabsichtigen, Niederdeutsch als getrenntes Fach einzuführen. Die Vertreter der niederdeutschen Sprachgruppe, die der Sachverständigenausschuss während des Vorortbesuchs traf, bestanden jedoch darauf, dass es nötig ist, Niederdeutsch als getrenntes Schulfach anzubieten. Zwar sprachen sich die Vertreter grundsätzlich nicht dagegen aus, Niederdeutsch als Teil des Deutschunterrichtes zu lehren; in der Praxis führe das jedoch dazu, dass es vernachlässigt werde und demnach keinen integrierenden Bestandteil des Lehrplans darstelle.

475. Der Sachverständigenausschuss hält daher seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, wonach die Verpflichtung zum Teil erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden der Stadt Hamburg nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen, um den Unterricht in Niederdeutsch an Grundschulen auszuweiten, wobei der niederdeutschen Sprache auch reguläre Unterrichtsstunden gewidmet werden sollten.

„c iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

476. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 470 – 473) kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass das Niederdeutschangebot im Sekundarbereich trotz des neuen Rahmenlehrplans, der ein bestimmtes Maß an Niederdeutschunterricht in Hamburg verpflichtend macht, eindeutig unter dem für diese Verpflichtung erforderlichen Niveau blieb. Dennoch erkannte er die Bemühungen der Behörden als Schritt hin zur Erfüllung dieser Verpflichtung an und kam zu dem Schluss, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt war. Der Sachverständigenausschuss legte den Behörden nahe, ihre Bemühungen fortzuführen, um den Unterricht in Niederdeutsch im Sekundarbereich systematischer zu gestalten, indem regelmäßige Unterrichtsstunden in diesem Fach eingeführt werden.

477. Im dritten periodischen Bericht führen die Behörden der Stadt Hamburg an, dass die Behörden nach dieser Verpflichtung nicht dazu gezwungen sind, ein bestimmtes Maß an niederdeutscher Bildung gegenüber Schülern und Lehrern gegen ihren Willen durchzusetzen. Hierzu stellt der Sachverständigenausschuss richtig, dass die Verpflichtung nicht unbedingt die Einführung des Niederdeutschen als Pflichtfach an allen Sekundarschulen in Hamburg erfordert. Stattdessen könnten die Behörden entsprechend der Forderung der Vertreter der niederdeutschen Sprachgruppe Niederdeutsch an einer bestimmten Anzahl von Sekundarschulen als Wahlfach anbieten. Dies würde sicherstellen, dass Niederdeutsch systematisch unterrichtet wird und dass dafür regelmäßige Stunden vorgesehen ist, was unter dem gegenwärtigen Unterrichtsmodell nicht der Fall zu sein scheint.

478. Während des Vorortbesuchs informierten die Vertreter der Hamburger Behörden den Sachverständigenausschuss, dass die mögliche Einführung des Niederdeutschen als getrenntes Fach tatsächlich bereits geprüft worden war, aber nicht umgesetzt werden konnte. Er wurde darüber hinaus jedoch auch darüber informiert, dass Niederdeutsch an einigen Schulen in den Außenbezirken Hamburgs bereits als Wahlfach angeboten wird.

479. Der Sachverständigenausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin zum Teil erfüllt ist und ermuntert die Behörden, an weiteren Schulen Deutsch als Wahlfach einzuführen.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden nahe, ihre Bemühungen fortzuführen, um den Unterricht in Niederdeutsch im Sekundarbereich systematischer zu gestalten, indem regelmäßige Unterrichtsstunden in diesem Fach eingeführt werden.

„d iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

480. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Absätze 478 – 480) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Niederdeutsch in der beruflichen Bildung weiterhin nicht als Teil des Lehrplans angeboten wurde. Er betrachtete die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts als nicht erfüllt und ermunterte die Behörden zu prüfen, wie das Lehrpotenzial im Bereich des Niederdeutschen insbesondere an Schulen im Bereich Gaststätten und Pflegeberufe genutzt werden könnte.

481. Die Behörden machen zu dieser Verpflichtung im dritten periodischen Bericht keine Angaben. In den Zusatzinformationen führen sie jedoch aus, dass es im Pflegesektor in Hamburg keine Berufsschulen gibt und dass die Möglichkeit, Niederdeutsch an Schulen, die für den Gaststättenbereich ausbilden, anzubieten, nicht geprüft wurde.

482. Dem Sachverständigenausschuss ist jedoch bekannt, dass es in Hamburg verschiedene Berufsschultypen für Sozialpädagogik und andere einschlägige Bereiche gibt, für die die begleitenden Rahmenpläne oder Lehrpläne gelten. Der Sachverständigenausschuss ermuntert die Behörden, erneut zu prüfen, ob Niederdeutsch in der beruflichen Bildung angeboten werden kann.

Teil III

483. Der Sachverständigenausschuss hält seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, wonach die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

„e ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten;“

484. Bei seinem ersten Evaluierungsbericht (Randnummer 293) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Niederdeutsch als Studienfach an der Universität Hamburg zur Verfügung stand. Er betrachtete daher die Verpflichtung als erfüllt. Durch den Übergang zu BA/MA-Kursen scheint Niederdeutsch nicht länger als separates Fach angeboten zu werden; Studenten, die deutsche Literatur und Sprache im BA-Kurs wählen, können den Schwerpunkt auf niederdeutsche Studien legen. Für den MA-Kurs und die Lehrerausbildung gibt es derzeit keine Angaben zum Niederdeutschen. An der Universität Hamburg gibt es einen Lehrstuhl für Niederdeutsch.

485. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung als erfüllt.

„h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;“

486. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 481 – 484) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Aus- und Weiterbildung für Lehrer im Hinblick auf das Niederdeutsche zur Verfügung steht, auch wenn es keine besondere Qualifikation als „Lehrer/in des Niederdeutschen“ gab. Der Ausschuss betrachtete die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts als nur zum Teil erfüllt und ermunterte die Hamburger Behörden, Maßnahmen im Umgang mit den bestehenden Mängeln im Hinblick auf diese Verpflichtung vorzusehen.

487. Gemäß dem dritten periodischen Bericht (Randnummer 5004) hat das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Niederdeutsch in die Reihe verpflichtender Fortbildungsveranstaltungen für Vorschullehrer aufgenommen. Das Institut bietet auch Weiterbildungskurse für Grundschullehrer an (s. Randnummer 5011). Was Sekundarlehrer für die Sekundarstufe angeht (s. Randnummer 5020) so bietet das Institut Weiterbildungskurse insbesondere für die Sekundarstufe I an, wobei die Lehrer bei erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat erhalten.

488. Nach den Angaben von Vertretern der Hamburger Behörden, mit denen der Sachverständigenausschuss während des Vorortbesuchs zusammentraf, ist die Nachfrage nach Weiterbildungskursen im Bereich Niederdeutsch sehr gering, obwohl die Lehrer über diese Möglichkeit informiert worden waren. Der Sachverständigenausschuss wurde auch darüber informiert, dass die Behörden beabsichtigen, mindestens einen zertifizierten Niederdeutschlehrer an jeder Schule als Kontaktperson zu positionieren.

489. Was die Lehrerausbildung im Bereich des Niederdeutschen angeht, so heißt es im dritten periodischen Bericht, dass die Aufnahme des Niederdeutschen in Form eines Moduls an der Universität Hamburg als Teil der Reorganisation der Lehrerausbildung im Wintertrimester 2007/08 evaluiert wird.

490. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass die Verpflichtung im Hinblick auf die Weiterbildung erfüllt ist.

491. Was die Lehrerausbildung angeht, so ist angesichts der radikalen Umstrukturierung der Lehrerausbildung an der Hamburger Universität gegenwärtig unklar, in welchem Umfang das neue System den Anforderungen dieser Verpflichtung entsprechen wird. Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden an, die Anforderungen nach der Charta bei ihren Bemühungen zur Reform der Lehrerausbildung zu berücksichtigen und im nächsten periodischen Bericht hierzu einschlägige Angaben zu machen.

Teil III

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

492. Im zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 485 – 487) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es immer noch keine Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verpflichtung gab und betrachtete die Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt. Er ermunterte zu den geplanten Schritten hin zu der Schaffung eines Aufsichtsgremiums innerhalb der Senatsbehörde für Bildung und Sport.

493. Die Behörden geben im dritten periodischen Bericht an, dass im Hinblick auf die Umsetzung der Bildungsprojekte im Bereich des Niederdeutschen ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde von der Behörde für Bildung und Sport ernannt worden ist. Zwar begrüßt der Sachverständigenausschuss diesen Schritt, ist jedoch nicht über das Ausmaß der Aufgaben noch gegebenenfalls über veröffentlichte periodische Berichte informiert worden.

494. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a v sicherzustellen, dass die Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“**

495. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 488 – 491) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass sich Hamburg absichtlich gegen die Verabschiedung förmlicher Vorschriften oder Anweisungen zur Umsetzung der Verpflichtungen nach diesem Artikel entschieden hatte. Der Sachverständigenausschuss wiederholte seine Auffassung, dass die Bestimmungen nach dieser Verpflichtung so formuliert sind, dass ihre unmittelbare Anwendbarkeit nicht automatisch einträte. Da keine Informationen über das Ausmaß einer praktischen Umsetzung vorlagen, betrachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur förmlich erfüllt.

496. Nach den Angaben seitens der Hamburger Behörden haben Nachfragen in den zuständigen Behörden ergeben, dass in den vergangenen beiden Jahren niemand von diesem Recht Gebrauch machen wollte.

497. Wie im letzten Bericht bereits ausgeführt unterstreicht der Sachverständigenausschuss, dass von den Behörden vorausschauende Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Angehörigen der Sprachgruppe dazu zu ermuntern, von diesem Recht Gebrauch zu machen; dies reicht von einer zweisprachigen Personalpolitik, über Informationskampagnen für die allgemeine Öffentlichkeit bis zu Maßnahmen, mit denen die einschlägigen Behörden über ihre Pflichten nach der Charta informiert werden.

498. Da keine konkreten Hinweise auf derartige Maßnahmen vorliegen, kommt der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

- “c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.“**

499. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 492 – 495) hatte der Sachverständigenausschuss festgestellt, dass Hamburg sich bewusst gegen die Verabschiedung förmlicher Vorschriften oder Richtlinien zur Umsetzung der Verpflichtungen nach diesem Artikel entschieden hatte. Der Ausschuss wiederholte seine Auffassung, dass die Bestimmungen nach dieser Verpflichtung so formuliert sind, dass ihre unmittelbare Anwendbarkeit nicht automatisch einträte. Da keine Informationen über das Ausmaß einer praktischen Umsetzung vorlagen, betrachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur förmlich erfüllt.

500. Gemäß den Zusatzinformationen seitens der Behörden sind keine Dokumente verfasst und von den Verwaltungsbehörden veröffentlicht worden.

501. Da keine konkreten Nachweise für Maßnahmen seitens der Behörden vorliegen, betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;“**

Teil III

502. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 496 – 498) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Eheschließungen auf Niederdeutsch vorgenommen werden können. Mit Ausnahme der Anbringung von Türschildern, die darauf hinweisen, dass die entsprechenden Mitarbeiter Niederdeutsch sprechen, ist der Sachverständigenausschuss nicht auf Maßnahmen seitens der Hamburger Behörden zur Umsetzung dieser Verpflichtung hingewiesen worden. Er betrachtet die Verpflichtung daher weiterhin als nur zum Teil erfüllt.

503. Nach den Zusatzinformationen seitens der Hamburger Behörden wird das Niederdeutsche mit Ausnahme der Beispiele, die im vorhergegangenen Evaluierungsbericht erwähnt wurden, in keinem anderen Kontext verwendet.

504. Der Sachverständigenausschuss erkennt an, dass möglicherweise nur in bestimmten beschränkten Bereichen im Stadtgebiet von Hamburg vorausschauende Maßnahmen im Sinne der vorliegenden Verpflichtung geeignet sein könnten. In diesen bestimmten Bereichen sollten diese Maßnahmen jedoch auch getroffen werden.

505. Der Sachverständigenausschuss hält seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, wonach die Verpflichtung zum Teil erfüllt ist.

„b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;“

506. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 500 – 502) betrachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur förmlich erfüllt, da keine Informationen zur praktischen Umsetzung vorlagen.

507. Der Sachverständigenausschuss bedauert, dass die Hamburger Behörden im Hinblick auf diese Verpflichtung keine Angaben gemacht haben. Da keine konkreten Nachweise für Maßnahmen seitens der Behörden vorliegen, betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

„c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“

508. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 503 – 504) konnte der Sachverständigenausschuss nicht beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt war und bat um weitere Angaben zu den praktischen Ergebnissen der Initiativen einiger Bezirksamter, die die Bediensteten mit Niederdeutschkenntnissen befragt hatten, ob sie auf geeignete Stellen umgesetzt werden möchten.

509. Der Sachverständigenausschuss hat hierzu erneut keine neuen Informationen oder andere Angaben zu konkreten Praktiken, Anreizen oder zu einem strukturellen Ansatz im Hinblick auf diese Verpflichtung erhalten.

510. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder

Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;”

511. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 505 – 508) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunksender NDR weiterhin lobenswerte Bemühungen unternahm, dass es jedoch auf den privaten Radiosendern in Hamburg keine Sendungen auf Niederdeutsch gab. Da die Verpflichtung den privaten Rundfunk betrifft, erachtete er die Verpflichtung als nicht erfüllt.

512. In ihren Zusatzinformationen an den Sachverständigenausschuss führen die Hamburger Behörden aus, dass diese Aktivitäten durch das Institut für Niederdeutsche Sprache in Bremen erfolgen, die zum Teil von Hamburg finanziert wird; der Vertreter des INS teilte dem Sachverständigenausschuss jedoch mit, dass ihm eine derartige Vereinbarung nicht bekannt war.

513. Nach den Informationen, die dem Sachverständigenausschuss vorliegen, gibt es gegenwärtig auf dem Hamburger Bürgerradio *TIDE* jeden zweiten Samstag eine einstündige Sendung auf Nieder- und Hochdeutsch.

514. Was den privaten Hörfunk angeht, ist sich der Sachverständigenausschuss der Tatsache bewusst, dass sich die deutschen Behörden schwer tun, von privaten Sendeanstalten zu verlangen, Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen auszustrahlen – sei es durch entsprechende Verordnung oder durch den Abschluss entsprechender Lizenzverträge. Dennoch ist der Ausschuss der Auffassung, dass es auch das deutsche Recht hergibt, eine Förderung der Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch entsprechende finanzielle Anreize zu betreiben, wie es sich beispielsweise auch für Kultursendungen gibt. Der Ausschuss ermuntert die deutschen Behörden, dies im Falle des Niederdeutschen in Hamburg zu tun.

515. Was den öffentlich-rechtlichen Rundfunk angeht, so strahlt der Rundfunksender NDR täglich Nachrichten und 14-tägig eine bestimmte Sendung aus.

516. Im Lichte des allgemeinen Ansatzes, den der Sachverständigenausschuss nunmehr im Hinblick auf Art. 11.1.b (s. Randnummer 17) verfolgt, kommt er zu der Auffassung, dass die Verpflichtung erfüllt ist.

„c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;”

517. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 509 – 512) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Niederdeutsch auf dem öffentlich-rechtlichen Fernsehsender NDR in den entsprechenden Sendungen in Erscheinung tritt, dass es aber auf den privaten Fernsehsendern in Hamburg keine Sendungen in niederdeutscher Sprache gab. Da die Verpflichtung das Privatfernsehen betrifft, erachtete er die Verpflichtung als nicht erfüllt.

518. Der Sachverständigenausschuss hat keine Kenntnis von Fernsehsendungen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen oder im Privatfernsehen, die in niederdeutscher Sprache ausgestrahlt werden.

519. Der Sachverständigenausschuss hat keine Kenntnis von Maßnahmen, mit denen die Ausstrahlung von Fernsehsendungen in niederdeutscher Sprache angeregt oder erleichtert werden sollte, und kam daher zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

„d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;”

520. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 513 – 515) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass ihm keine Informationen zu den von Hamburg ergriffenen Maßnahmen vorlagen, die das Ziel

Teil III

gehabt hätten, zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern; er betrachtete daher die Verpflichtung als nicht erfüllt.

521. Nach den Informationen der Hamburger Behörden im dritten periodischen Bericht gibt es weit reichende niederdeutsche Audio- und audiovisuelle Werke auf dem freien Markt. Der Sachverständigenausschuss ist jedoch nicht auf Maßnahmen aufmerksam gemacht worden, die das Ziel gehabt hätten, zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache, z. B. seitens der Medienanstalt, anzuregen und/oder diese zu erleichtern.

522. Da keine konkreten Nachweise für Maßnahmen seitens der Behörden vorliegen, betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

„f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

523. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 520 – 522), stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die zuständige Kulturbehörde nicht in den Markt für Audio- oder audiovisuelle Produktionen eingreift. Es gab keine Beispielfälle für die finanzielle Förderung einschlägiger Produktionen. Der Sachverständigenausschuss betrachtete daher die Verpflichtung als nicht erfüllt.

524. Gemäß dem dritten periodischen Bericht (Randnummer 5149) haben sich seit der letzten Monitoringrunde keine Veränderungen ergeben.

525. Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch darüber informiert, dass der Subventionsfonds in Hamburg mit der *Medienstiftung Schleswig-Holstein* (MSH) zusammengelegt wurde und nun seit Juli 2007 mit ihr zusammen die *Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein* bildet.

526. Der Sachverständigenausschuss ist nicht darüber informiert worden, wie der neue Subventionsfonds es praktisch ermöglicht, dass in niederdeutscher Sprache abgefasste Produktionen praktisch für die Förderung in Frage kommen, obwohl die Behörden in ihren Zusatzinformationen angeben, dass die Förderungsprogramme auch Produktionen in niederdeutscher Sprache beinhalten. Es sind jedoch diesbezüglich keine Anträge gestellt worden.

527. Der Sachverständigenausschuss betrachtet daher die Verpflichtung als weiterhin nicht erfüllt.

„g die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.“

528. Für den zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 523) hatte der Sachverständigenausschuss keine Informationen über die Umsetzung dieser Verpflichtung erhalten und betrachtete daher die Verpflichtung als nicht erfüllt.

529. Der dritte periodische Bericht (Randnummer 5154) geht auf die Möglichkeit ein, sowohl niederdeutsche Sprache und Literatur wie auch Journalismus und Kommunikationswissenschaft zu studieren. Diese Kurse scheinen jedoch nicht miteinander verknüpft zu sein.

530. Dem Sachverständigenausschuss ist keine Journalismusausbildung bekannt, bei der die Verwendung des Niederdeutschen in Hörfunk- oder Fernsehsendungen eine besondere Rolle spielt.

531. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

Teil III

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrie, einschließlich u. a. des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

„d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;“

532. Für seinen zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 524 – 527) war der Sachverständigenausschuss nicht auf Maßnahmen seitens der Hamburger Behörden hingewiesen worden, mit denen die Erfüllung dieser Verpflichtung sichergestellt werden sollte, und betrachtete die Verpflichtung daher als nicht erfüllt.

533. Zwischenzeitlich hat der Sachverständigenausschuss keine neuen Informationen hierzu erhalten. Er hält daher seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, wonach die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

„f zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen.“

534. Für seinen zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 528 – 530) hatte der Sachverständigenausschuss keine Angaben dazu erhalten, wie die Vertreter des Niederdeutschen, einschließlich des Instituts für Niederdeutsche Sprache in Bremen, sich an kulturellen Aktivitäten beteiligen, die in Hamburg organisiert werden. Ebenso wenig gab es Hinweise auf Maßnahmen, die die Hamburger Behörden ergriffen hätten, um Anreize für eine derartige unmittelbare Mitwirkung zu geben. Er konnte diese Verpflichtung nicht beurteilen und erbat sich für den nächsten periodischen Bericht weitere Angaben.

535. Der Sachverständigenausschuss hat hierzu keine neuen Angaben erhalten. Er sieht sich daher zu der Einschätzung gezwungen, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

536. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 531 – 535) betrachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt; dies galt sowohl für die Landesbehörden wie auch für die Bundesbehörden.

537. Der Sachverständigenausschuss verweist auf seine Stellungnahmen im Hinblick auf das Dänische (s. Absätze 103 – 106) und vertritt die Auffassung, dass die Verpflichtung auf Bundesebene weiterhin nicht erfüllt ist.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

„d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a – c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.“

Teil III

538. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 539 – 542) lagen dem Sachverständigenausschuss keine Angaben zur Umsetzung dieser Verpflichtung durch Hamburg vor; ebenso wenig war er auf Maßnahmen hingewiesen worden, mit denen die Verwendung des Niederdeutschen im Sinne der Verpflichtung erleichtert und/oder angeregt werden sollte. Er betrachtete daher die Verpflichtung als nicht erfüllt.

539. Dem Sachverständigenausschuss sind hierzu keine neuen Informationen zugegangen. Er hält daher seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, wonach die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Absatz 2

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

- c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeiten bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die auf Grund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;“**

540. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 543 – 546) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass im Hinblick auf diese Verpflichtung keine besonderen Maßnahmen getroffen worden waren. Er erkannte jedoch an, dass es in einigen Sozialhilfeeinrichtungen in Hamburg möglich war, in niederdeutscher Sprache aufgenommen und behandelt zu werden. Der Sachverständigenausschuss erachtete die Verpflichtung als zum Teil erfüllt und legte den Hamburger Behörden nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Personen systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

541. In ihren Zusatzinformationen an den Sachverständigenausschuss führen die Hamburger Behörden aus, dass in einigen Altersheimen, in denen die Bewohner Niederdeutsch sprechen, eine Behandlung in niederdeutscher Sprache grundsätzlich sichergestellt ist. Die Behörden geben jedoch an, dass sie die entsprechende Versorgung nicht für alle pflegebedürftigen Personen anbieten können; dies erscheine in den meisten Fällen auch nicht notwendig, da alle Sprecher des Niederdeutschen ebenfalls Hochdeutsch verstehen und sprechen.

542. Der Sachverständigenausschuss hält seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, wonach die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den Hamburger Behörden nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Personen systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

Teil III

2.2.6.c. Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern

543. Die Bestimmungen, in Bezug auf die im ersten und/oder zweiten Sachverständigenbericht keine wesentlichen Probleme angemerkt wurden und zu denen der Ausschuss keine neuen Informationen erhalten hat, welche eine revidierte Einschätzung oder andere Darstellung ihrer Umsetzung verlangen würden, wird der Sachverständigenausschuss in diesem Bericht nicht kommentieren. Diese Bestimmungen sind für das Niederdeutsche in Mecklenburg-Vorpommern wie folgt:

- Artikel 8, Absatz 1.h;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.a; e; f;
- Artikel 11, Absatz 1.d;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; b; d; e; f; h;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c; d.

Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten und/oder zweiten Bericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Bei den fett und kursiv gedruckten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a** *i* die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii* einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii* eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
- iv** ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i – iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen.“***

544. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 547 – 551) merkte der Sachverständigenausschuss an, dass einige Kindertagesstätten, die von der *Volkssolidarität Mecklenburg-Vorpommern e. V.* und vom Deutschen Roten Kreuz betrieben werden, regelmäßig Aktivitäten oder Unterweisung in Niederdeutsch anbieten. Er wurde darüber hinaus auch über ein weiteres Projekt zur Einführung des Niederdeutschen an mehreren Vorschulen informiert. Der Sachverständigenausschuss war jedoch nicht über das ganze Ausmaß der beste-

Teil III

henden Vorschulerziehung in Niederdeutsch noch über Maßnahmen informiert worden, die die Informationen zur Begünstigung und/oder Anregung derartiger Bildung ergriffen hätten.

545. Der Sachverständigenausschuss war auf die Umstrukturierung des vorschulischen Angebotes in Mecklenburg-Westpommern aufmerksam gemacht worden und erbat weitere Informationen dazu, wie sich dies auf die Unterweisung ins Niederdeutsche auswirken würde. Er betrachtete die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes als zum Teil erfüllt.

546. Gemäß den Zusatzinformationen der Behörden wirkte sich die Umstrukturierung des Vorschulangebots nicht auf die Unterweisung in das Niederdeutsche aus. Nach Informationen beim Vorortbesuch seitens eines Vertreters der Landesbehörden ist die Verwendung des Niederdeutschen an Vorschulen in Vorpommern weit verbreitet. Im Landesteil Mecklenburg wird Niederdeutsch in Mecklenburg-Strelitz, in Schwerin und in einigen anderen Städten angeboten.

547. Im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5005) werden Angaben zur niederdeutschen Weiterbildung für Vorschullehrer gemacht, die vom Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem Zentrum für Niederdeutsche Sprache e. V. organisiert wird. Das Zentrum wurde 2004 gegründet und stellt auch Lehrmaterialien bereit, die im Wesentlichen in einigen Landkreisen Vorpommerns verteilt werden. Gemäß dem periodischen Bericht gewährt der zuständige Kreis diesem Zentrum praktische Unterstützung.

548. Während des Vorortbesuchs gaben Vertreter der niederdeutschen Sprachgruppe an, dass das Niederdeutschangebot in den Vorschulen sehr lückenhaft ist. Darüber hinaus habe das Zentrum für Niederdeutsche Sprache viel zu wenig Mitarbeiter und bräuchte mehr personelle und finanzielle Ressourcen, um seine Arbeiten ausführen zu können.

549. Zwar erkannte der Sachverständigenausschuss die Bemühungen seitens der Behörden an, doch erachtete er die Verpflichtung zum gegebenen Zeitpunkt weiterhin als nur zum Teil erfüllt. Er ermunterte die Behörden, dem Zentrum für Niederdeutsche Sprache angemessene finanzielle Ressourcen zukommen zu lassen, damit der steigenden Nachfrage nach Niederdeutschunterricht in der Vorschulbildung entsprochen werden kann und Niederdeutsch systematischer angeboten werden kann.

„b iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

„c iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

550. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (s. Randnummern 552 – 558) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Niederdeutsch an Schulen im Primär- und Sekundarbereich weiterhin als Teil anderer Fächer unterrichtet wird. An Schulen im Sekundarbereich wurde Niederdeutsch darüber hinaus auch außerlehrplanmäßig und an einigen Schulen als Wahlpflichtfach oder an verschiedenen Arten von Sekundarschulen als Neigungsunterricht ab Klasse 7 unterrichtet wurde. Der Sachverständigenausschuss stellte fest, dass das Angebot sehr unterschiedlich war. Er begrüßte die Verabschiedung der Verwaltungsvorschrift „Niederdeutsch in den Schulen“ im Jahr 2004, die verschiedene Maßnahmen zur Förderung des Niederdeutschunterrichts an Primär- und Sekundarschulen vorsieht, u. a. die Ernennung von Niederdeutsch-Beratern am L.I.S.A. (Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung), an den vier staatlichen Schulämtern sowie an Schulen. Er betrachtete diese Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts als zum Teil erfüllt und ermunterte die Behörden ihre Bemühungen fortzusetzen, so dass sichergestellt ist, dass Niederdeutsch systematisch an Grund- und Sekundarschulen unterrichtet wird.

551. In ihrem dritten periodischen Bericht (Randnummer 5012) geben die Behörden an, dass das Landesministerium für Bildung in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung im Schuljahr 2003/2004 eine Fragebogenerhebung zur Situation des Niederdeutschen an den allgemein bildenden Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt hat und dass die dadurch gewonnenen Erkenntnisse sich auf die ent-

Teil III

sprechenden Konzepte ausgewirkt haben. Der Sachverständigenausschuss ist jedoch über die Erkenntnisse nicht informiert worden.

552. Der Behördenvertreter Mecklenburg-Vorpommerns informierte den Sachverständigenausschuss während des Vorortbesuchs außerdem darüber, dass es für den Niederdeutschunterricht einen Rahmenplan gibt und dass Niederdeutsch ab der 7. Klasse zweimal wöchentlich im Neigungsunterricht angeboten wird. Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch auch darüber informiert, dass die zahlreichen Initiativen, von denen viele auf ehrenamtlicher Basis erfolgen, nur knapp die Hälfte der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern erreichen. Darüber hinaus befindet sich das Niederdeutsche in einer ungünstigen Position, um mit Fremdsprachenkursen zu konkurrieren.

553. Nach dem periodischen Bericht sind die Bildungsberater an den staatlichen Schulämtern an den Weiterbildungskursen für Lehrer beteiligt, so auch an dem Zertifikatskurs Niederdeutsch für tätige Lehrer. Diese dreijährige Weiterbildungsmaßnahme qualifiziert Lehrer dazu, Niederdeutsch an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu unterrichten. Nach den Informationen seitens eines Vertreters der niederdeutschen Sprachgruppe während des Vorortbesuchs haben bisher 80 Lehrer diesen Weiterbildungskurs abgeschlossen.

554. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Verbesserungen im Hinblick auf das Lehrerangebot, das wichtig ist, um das Angebot des Niederdeutschen an den Schulen sicherzustellen; der Sachverständigenausschuss lobt die Behörden für die Verbesserungen, die sie beim gesamten Niederdeutschangebot an den Grund- und Sekundarschulen getätigt haben. Er stellt dennoch fest, dass es beim Niederdeutschunterricht weiterhin Mängel gibt und betrachtet diese Verpflichtungen zum jetzigen Zeitpunkt als nur zum Teil erfüllt. Er ermuntert die Behörden, ihre Bemühungen fortzusetzen, so dass Niederdeutsch in den Gebieten, in denen diese Sprache verwendet wird, als integrierender Bestandteil des Lehrplans an Grund- und Sekundarschulen unterrichtet wird.

„d iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

555. Für den zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 559 – 570) lagen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen dazu vor, ob Niederdeutsch in der beruflichen Bildung unterrichtet wird und in welchem Umfang der Rahmenplan für das Niederdeutsche für Berufsschulen gilt. Er konnte dementsprechend nicht beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt war.

556. Den Informationen im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5030) ist zu entnehmen, dass der Rahmenplan für das Niederdeutsche auch für die berufliche Bildung gilt. Es wurden jedoch keine Angaben dazu gemacht, in welchem Umfang Niederdeutsch tatsächlich unterrichtet wird. In diesem Zusammenhang führt der periodische Bericht aus, dass im Jahr 2007 eine Erhebung durchgeführt wurde, mit der die Lage des Niederdeutschunterrichts in der beruflichen Bildung bewertet werden soll.

557. Der Sachverständigenausschuss kann die Erfüllung dieser Verpflichtung noch immer nicht beurteilen und fordert die Behörden dringlich auf, im nächsten periodischen Bericht Angaben über das Ergebnis der Erhebung und auch dazu zu machen, in welchem Umfang Niederdeutsch tatsächlich an Berufsschulen und Schulen beruflicher Bildung unterrichtet werden.

„e ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten;“

558. Im ersten Evaluierungsbericht (s. Randnummer 325) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass an Universitäten und anderen Hochschulen zahlreiche Niederdeutschkurse angeboten werden und dass es an den Universitäten in Rostock und Greifswald einen Lehrstuhl für Niederdeutsch gibt. Er betrachtete daher die Verpflichtung als erfüllt.

559. Entsprechend den Angaben im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5034) wird Niederdeutsch an der Universität Rostock im Rahmen der neu eingeführten BA- oder MA-Kurse nicht als eigenständiger Studiengang und auch nicht als Fach innerhalb der Lehrerbildung angeboten. Zwar gibt es an der Universität Ros-

Teil III

tock noch einen Lehrstuhl für niederdeutsche Philologie, doch wurden die Lehrveranstaltungen zum Niederdeutschen in den Studiengang deutsch Philologie integriert. Vor diesem Hintergrund wird gegenwärtig ein MA-Abschluss in Deutsch mit vertiefenden Lehrveranstaltungen in Niederdeutsch/Volkskunde vorbereitet.

560. Die Professur für Niederdeutsch an der Universität Greifswald wurde 2003 gestrichen und durch eine halbe Mitarbeiterstelle ersetzt. Niederdeutsch kann als Nebenfach im Rahmen eines BA-Studiengangs und als Ergänzungsfach im Lehramtsstudium für Grund- und verschiedene Sekundarschulentypen studiert werden. Die Reduzierung des Niederdeutschangebots führte zu der Gründung der Studierendeninitiative Plattdeutsch im Jahr 2003, mit der dieser Entwicklung entgegen gewirkt werden sollte.

561. Der Sachverständigenausschuss gibt seiner Sorge angesichts der Reduzierung des Niederdeutschangebots an beiden Universitäten Ausdruck und ermuntert die Behörden, Maßnahmen gegen einen weiteren Abbau zu treffen. Dennoch betrachtet er die Verpflichtung zum jetzigen Zeitpunkt als erfüllt.

„g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;“

562. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 562 – 564) betrachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt, bat jedoch um weitere Angaben dazu, wie mit der Geschichte und Kultur des Niederdeutschen in der schulischen Praxis umgegangen wird, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtsmaterialien.

563. Den Angaben im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5047) ist zu entnehmen, dass die Geschichte und Kultur des Niederdeutschen auf allen Bildungstufen unterrichtet wird und Bestandteil des weiterführenden Zertifikatskurses ist. Lehrmaterial wird in Form von Handreichungen zum Rahmenplan Niederdeutsch bereitgestellt.

564. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Information und betrachtet die Verpflichtung als weiterhin erfüllt.

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

565. Für den zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 565 – 567) war der Sachverständigenausschuss darüber informiert worden, dass der Niederdeutsch-Beirat in Mecklenburg-Vorpommern in Zukunft eine Aufsichtsfunktion übernehmen und regelmäßige Berichte vorlegen werde. Er betrachtete die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts als nicht erfüllt und hielt die Behörden zu den vorgesehenen Schritten zur Erstellung und Veröffentlichung regelmäßiger Berichte an.

566. Im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5059) wird auf eine Erhebung zur Lage des Niederdeutschen an Schulen Bezug genommen. Die Behörden erläuterten jedoch den tatsächlichen Inhalt oder die Ergebnisse dieser Erhebung nicht. Während des Vorortbesuchs informierte ein Vertreter der Behörden in Mecklenburg-Vorpommern den Sachverständigenausschuss darüber, dass es an der Landesschulaufsichtsbehörde Berater für das Niederdeutsche gibt.

567. Da keine Angaben zur tatsächlichen Funktion des Beirates oder des Niederdeutsch-Rates im Hinblick auf diese Verpflichtung vorliegen und da insbesondere keine konkreten Hinweise auf periodische Berichte vorliegen, sieht sich der Sachverständigenausschuss zu der Einschätzung gezwungen, dass die Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist. Er hält die Behörden zu den vorgesehenen Schritten zur Erstellung und Veröffentlichung regelmäßiger Berichte an.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a v sicherzustellen, dass die Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“**

568. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 568 – 570) war der Sachverständigenausschuss nicht über Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit hingewiesen worden, die belegen, dass in der Praxis von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Dokumente in niederdeutscher Sprache vorzulegen. Genauso wenig war er auf Maßnahmen seitens der Behörden hingewiesen worden, mit denen Angehörige der niederdeutschen Sprachgruppe dazu ermuntert worden wären, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Er betrachtete daher die Verpflichtung als nur förmlich erfüllt.

569. Im dritten periodischen Bericht (Randnummern 5069 – 5071) führen die Behörden Mecklenburg-Vorpommerns aus, dass es den Bürgern im Land als Folge der Öffentlichkeitsarbeit bekannt ist, dass „die Regionalsprache Niederdeutsch als zweite Amtssprache im Lande Geltung besitzt.“ Es ist den Sachverständigen jedoch nicht klar, ob die Bürger im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit oder anderer Kampagnen ganz konkret darauf aufmerksam gemacht worden sind, dass sie Dokumente in niederdeutscher Sprache vorlegen können. Darüber hinaus konnten die Behörden keine praktischen Beispiele für die Einreichung von Dokumenten in niederdeutscher Sprache angeben.

570. Da es für die praktische Umsetzung oder zielgerichtete Ermunterungsmaßnahmen keine Hinweise gab, betrachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als nur förmlich erfüllt.

- „c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprachen abfassen.“**

571. Für den zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 571 – 573) war der Sachverständigenausschuss nicht auf praktische Beispiele für Maßnahmen aufmerksam gemacht worden, mit denen die Landesbehörden ermuntert werden sollten, Niederdeutsch zu verwenden. Er betrachtete daher die Verpflichtung als förmlich erfüllt und bat die Behörden um weitere Angaben zu praktischen Beispielen im Hinblick auf diese Verpflichtung.

572. Dem dritten periodischen Bericht (Randnummer 5076) ist zu entnehmen, dass Dokumente wie Reden und Schreiben innerhalb der Landesverwaltung auch auf Niederdeutsch abgefasst werden. Das im Bericht angegebene Beispiel bezieht sich auf den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommerns, der bei ungefähr 90 % aller offiziellen Anlässe fast ausschließlich nur das Plattdeutsche verwendet. Der Sachverständigenausschuss begrüßt dies zwar, hat jedoch keine Angaben dazu erhalten, dass auch andere Dokumente in niederdeutscher Sprache abgefasst werden.

573. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- „c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“**

Teil III

574. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 577 – 579) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es keine gezielte Personalpolitik gibt, die den Niederdeutschsprachkenntnissen von Bediensteten Rechnung tragen würde, und dass diese Verpflichtung praktisch nicht umgesetzt worden war. Er kam daher zu dem Schluss, dass die Verpflichtung nur förmlich erfüllt war.

575. In ihrem dritten periodischen Bericht (Randnummer 5111) führen die Behörden aus, dass im Rahmen der gegenwärtig stattfindenden Verwaltungsreform die Niederdeutschsprachkenntnisse soweit wie möglich berücksichtigt werden, wenn Stellen von der Landesverwaltung und den nachgeordneten Behörden auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden.

576. Da jedoch für eine gezielte Personalpolitik weiterhin keine praktischen Umsetzungsbeispiele vorliegen, hält der Sachverständigenausschuss seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, wonach die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;”**

577. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 580 – 585) kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts die Verpflichtung nicht erfüllt war. Er lobte zwar die Initiativen der Landesregierung, hatte jedoch für die Ausstrahlung von Radiosendungen durch private Radiosender keine Hinweise erhalten.

578. In den Zusatzinformationen für den Sachverständigenausschuss führen die Behörden aus, dass der private Radiosender *Antenne Mecklenburg-Vorpommern* keine Sendungen in niederdeutscher Sprache mehr ausstrahlt. Nach den Zusatzinformationen seitens der Landesbehörden strahlt der Bürgerfunk *NB-Radiotreff* in Neubrandenburg regelmäßig, wenn auch selten, Sendungen in niederdeutscher Sprache aus. Der Offene Kanal in Malchin sendet pro Woche zwei jeweils 30-minütige plattdeutsche Sendungen aus. Darüber hinaus gibt es nach Angaben der Behörden einen Studentensender in Greifswald, der ebenfalls in niederdeutscher Sprache Sendungen ausstrahlt.

579. Was den privaten Hörfunk angeht, ist sich der Sachverständigenausschuss der Tatsache bewusst, dass sich die deutschen Behörden schwer tun, von privaten Sendeanstalten zu verlangen, Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen auszustrahlen – sei es durch entsprechende Verordnung oder durch den Abschluss entsprechender Lizenzverträge. Dennoch ist der Ausschuss der Auffassung, dass es auch das deutsche Recht hergibt, eine Förderung der Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch entsprechende finanzielle Anreize zu betreiben, wie es sich beispielsweise auch für Kultursendungen gibt. Der Ausschuss ermuntert die deutschen Behörden, dies im Falle des Niederdeutschen in Mecklenburg-Vorpommern zu tun.

580. Was den öffentlich-rechtlichen Hörfunk angeht, so werden nach den Angaben im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5118) auf *NDR 1 Radio MV* niederdeutsche Sendungen ausgestrahlt. Dieser Sender strahlt mehrmals pro Woche Sendungen in Plattdeutsch aus. Darüber hinaus heißt es im periodischen Bericht, dass *NDR 1 Radio MV* über einen bestimmten Redakteur verfügt, der als Kontaktperson für das Niederdeutsche fungiert.

Teil III

581. Im Lichte des allgemeinen Ansatzes, den der Sachverständigenausschuss nunmehr im Hinblick auf Art. 11.1.b (s. Randnummer 17) verfolgt, kommt er zu der Auffassung, dass die Verpflichtung erfüllt ist.

„c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

582. Für den zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 586 – 589) war der Sachverständigenausschuss darüber informiert worden, dass der Offene Kanal in Rostock (ROK-TV) jeden Monat eine 45-minütige Sendung in deutscher und niederdeutscher Sprache ausstrahlt, die mehrfach wiederholt wird. Der Sender erhielt dafür indirekt eine finanzielle Förderung seitens der Behörden. Der Ausschuss war auch über Pläne informiert worden, dass auf den Offenen Kanälen in Neubrandenburg und Schwerin niederdeutsche Sendungen ausgestrahlt werden sollen. Der Sachverständigenausschuss begrüßte zwar diese Entwicklungen, betrachtete das bestehende Angebot jedoch weiterhin als sehr begrenzt und betrachtete die Verpflichtung daher als nur zum Teil erfüllt. Er hielt die deutschen Behörden dazu an, ihre Bemühungen fortzusetzen, um die Präsenz der niederdeutschen Sprache auf privaten Fernsehsendern auszuweiten.

583. Gemäß den Zusatzinformationen seitens der Behörden strahlt ROK-TV zwei Fernsehsendungen pro Woche in niederdeutscher Sprache aus.

584. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

„e ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

585. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 590 – 592) betrachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt, obwohl ihm Informationen dazu fehlten, wie die Behörden zur Veröffentlichung derartiger Artikel ermutigen und/oder sie erleichtern.

586. Im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5142) führen die Behörden aus, dass Printmedien nicht gefördert werden. Der Sachverständigenausschuss betont, dass eine Ermunterung oder Erleichterung darin bestehen könnte, die Ausbildung von Journalisten zu fördern oder unterschiedliche Arten indirekter finanzieller Unterstützung zu gewähren.

587. Dennoch führen die Behörden aus, dass in den Tageszeitungen des Landes immer mehr Artikel in Plattdeutsch veröffentlicht werden, mit mindestens einer Seite pro Woche. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Entwicklung. Trotz des Mangels an vorausschauenden Maßnahmen seitens der Landesregierung betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

„f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

588. Für den ersten Evaluierungsbericht (Randnummer 341) war der Sachverständigenausschuss über mehrere Projekte informiert worden, die im Wege der projektorientierten Förderung audiovisueller Produktionen finanziert worden waren. Er betrachtete daher die Verpflichtung als erfüllt.

589. Den Angaben im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5150) ist zu entnehmen, dass es in jüngster Zeit keine audiovisuellen Produktionen in niederdeutscher Sprache gegeben hat, obwohl die finanzielle Förderung noch zur Verfügung steht. Der Sachverständigenausschuss würde es begrüßen, wenn im nächsten periodischen Bericht mehr Angaben dazu gemacht werden, warum keine Projekte in niederdeutscher Sprache mehr gefördert worden sind.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrie, einschließlich u. a. des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

„c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;“

590. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 593 – 595) war der Sachverständigenausschuss darüber informiert worden, dass auf dem Offenen Kanal ROK-TV eine Fernsehsendung Plattdeutsch untertitelt worden war. Es waren keine anderen Beispiele angegeben worden, weshalb der Ausschuss die Verpflichtung als zum Teil erfüllt betrachtete.

591. Im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5186) heißt es, dass die im vorhergehenden Staatenbericht angegebenen Beispiele wiedergeben, in welchem Umfang Übersetzungen ins Plattdeutsche erfolgt waren. Der Bericht führt auch aus, dass auf Grundlage der Kulturförderungsrichtlinie des Landes die Übersetzung, Nachsynchronisation und Untertitelung gefördert werden kann.

592. Da für die Umsetzung dieser Verpflichtung keine praktischen Beispiele vorlagen, revidiert der Sachverständigenausschuss seine vorhergehende Schlussfolgerung und erachtet die Verpflichtung als nur zum Teil erfüllt.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

593. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 596 – 599) kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung im Hinblick auf die Bundesebene nicht erfüllt war, da es keinen offensichtlichen strukturierten Ansatz für die Einbeziehung des Niederdeutschen in die deutsche auswärtige Kulturpolitik gab. Der Sachverständigenausschuss ermunterte die deutschen Bundesbehörden sicherzustellen, dass bei der Darstellung und Werbung Deutschlands im Ausland das Vorhandensein von Regional- bzw. Minderheitensprachen in Deutschland widergespiegelt wird.

594. Der Sachverständigenausschuss verweist auf die Randnummern 103 – 106 im vorliegenden Bericht und betrachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 13 – Pflegeeinrichtungen (sic XXX)

Absatz 2

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

Teil III

- c** **sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeiten bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die auf Grund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;”**

595. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 606 – 609) merkte der Sachverständigenausschuss an, dass die Verwendung des Niederdeutschen in Altersheimen möglich erschien, dass jedoch in Bezug auf andere Pflegeeinrichtungen, wie z. B. Krankenhäuser, keine Angaben gemacht worden waren. Er wurde darüber informiert, dass im Hinblick auf die Verwendung des Niederdeutschen anfängliche Konzepte entwickelt wurden; so ging es beispielsweise um die Ernennung einer niederdeutschen Kontaktperson in jeder Pflegeeinrichtung. Der Sachverständigenausschuss betrachtete die Verpflichtung als zum Teil erfüllt und legte den Behörden in Mecklenburg-Vorpommern nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Personen systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

596. Den Informationen im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5203) ist zu entnehmen, dass die Landesbehörden offensichtlich der Empfehlung des Expertenausschusses nicht gefolgt sind; es hat auch nicht den Anschein, dass der Plan, niederdeutsche Kontaktpersonen zu ernennen, tatsächlich weiter verfolgt wurde.

597. Gemäß den Zusatzinformationen von Seiten der Behörden haben viele Pflegeeinrichtungen, die zum großen Teil privatisiert worden sind, ein niederdeutsches „Corporate-Identity“-Konzept verabschiedet. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Maßnahme zwar, doch ist ihm nicht klar, in welchem Umfang dieses Konzept sicherstellt, dass pflegebedürftige Personen auf Niederdeutsch behandelt werden können; es wurde auch nicht klar, welche Schritte die Behörden ergriffen haben, um eine derartige Politik zu fördern.

598. Zwar scheint es immer noch der Fall zu sein, dass Niederdeutsch in vielen Pflegeeinrichtungen verwendet wird, doch scheint dies eher dem Zufall als planerischen Maßnahmen geschuldet zu sein. Der Sachverständigenausschuss unterstreicht jedoch, dass die Behörden nach der vorliegenden Verpflichtung sicherstellen müssen, dass Niederdeutsch in diesen Einrichtungen verwendet wird; dies kann nur durch eine bilinguale Personalpolitik erreicht werden.

599. Der Sachverständigenausschuss revidiert daher seine vorhergehende Schlussfolgerung und erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden in Mecklenburg-Vorpommern dringlich an, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Personen systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

Teil III

2.2.6.d. Niederdeutsch in Niedersachsen

600. Die Bestimmungen, in Bezug auf die im ersten und/oder zweiten Sachverständigenbericht keine wesentlichen Probleme angemerkt wurden und zu denen der Ausschuss keine neuen Informationen erhalten hat, welche eine revidierte Einschätzung oder andere Darstellung ihrer Umsetzung verlangen würden, wird der Sachverständigenausschuss in diesem Bericht nicht kommentieren. Diese Bestimmungen sind für das Niederdeutsche in Niedersachsen wie folgt:

- Artikel 8, Absatz 1.f.iii;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 1.f;
- Artikel 10, Absatz 4.a;
- Artikel 11, Absatz 1.e.ii; f.ii ;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; d; e; f ; g;
- Artikel 13, Absatz 1.a; e; d;
- Artikel 14.a; b.

Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten und/oder zweiten Bericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Bei den fett und kursiv gedruckten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Bildung

601. Deutschlands Ratifizierung von Teil III für das Niederdeutsche in Niedersachsen nach Artikel 8 ist insoweit ungewöhnlich, als dies lediglich die Vorschule und die Hochschulausbildung abdeckt. Die wesentlichen Komponenten der Grund- und Sekundarerbziehung fehlen. Der Sachverständigenausschuss hat bereits auf das Erfordernis struktureller Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen auf allen Bildungsstufen hingewiesen (s. auch Randnummer 50).

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a** *i* die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii* einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii* eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder

iv falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i – iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen.“

602. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 611 – 613) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass an 34 Kindergärten in Ostfriesland bilinguale Vorschulerziehung stattfindet. Hier besteht ein Zusammenschluss der Kindergärten über das *Plattdütskbüro* des Vereins *Ostfriesische Landschaft*, der auch Weiterbildungsmaßnahmen für Vorschullehrer anbietet. Der Sachverständigenausschuss war jedoch nicht über das etwaige Angebot von Vorschulerziehung in plattdeutscher Sprache außerhalb Ostfrieslands hingewiesen worden und betrachtete die Verpflichtung daher als nur zum Teil erfüllt. Er erbat weitere Informationen dazu, wie die niedersächsischen Behörden die niederdeutsche Vorschulerziehung andernorts fördert oder anregt.

603. In ihrem dritten periodischen Bericht (Randnummer 5006) gehen die Behörden auf den neuen Orientierungsplan aus dem Januar 2005 ein, in dem es heißt: „Dass in den Regionen, in denen eine Regionalsprache (z. B. Plattdeutsch) gesprochen wird, Mehrsprachigkeit eine gute Möglichkeit ist, das Sprachverständnis und die Sprechfähigkeit zu erweitern“. Der Orientierungsplan gilt für alle Vorschuleinrichtungen in Niedersachsen.

604. Nach den Informationen seitens Vertreter der niederdeutschen Sprachgruppe während des Vorortbesuchs hat sich die Lage des Niederdeutschen in den Vorschulen mit der Verabschiedung des Orientierungsplans verbessert. Gegenwärtig gibt es 60 zweisprachige Kindergärten in Ostfriesland. Zwar waren die Vertreter mit der Lage der Vorschulerziehung in Ostfriesland sehr zufrieden, doch gaben sie ihrer Besorgnis anlässlich des Fehlens eines kontinuierlichen Niederdeutschunterrichts in den Grundschulen Ausdruck.

605. In den Zusatzinformationen für den Sachverständigenausschuss führen die Landesbehörden aus, dass über das Ausmaß, zu dem Niederdeutsch in der Praxis zur Verfügung steht, keine Erhebungen gemacht wurden.

606. Zwar begrüßt der Sachverständigenausschuss die fortgesetzte positive Entwicklung der Vorschulerziehung in Ostfriesland und die Verabschiedung des neuen Orientierungsplans, doch fehlen ihm weiterhin konkrete Informationen über die Lage des niederdeutschen Vorschulunterrichts in anderen Teilen Niedersachsens. Er hält daher seine vorhergehende Schlussfolgerung auf, wonach die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

„e ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten;“

607. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 614 – 616) beobachtete der Sachverständigenausschuss einen Rückgang der Möglichkeiten, Niederdeutsch auf Hochschulniveau zu studieren, fest. Er bedauerte insbesondere die Einstellung des Studienganges „Plattdeutsche Sprache und Literatur“ an der Universität Göttingen und die Tatsache, dass die einzige Professur für Niederdeutsch nicht neu besetzt wurde. Der Ausschuss war der Auffassung, dass die Verpflichtung nicht mehr erfüllt ist. Er forderte die deutschen Behörden auf, dringend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Studium der niederdeutschen Sprache als Universitäts- bzw. Hochschulfach in Niedersachsen wieder zu ermöglichen.

608. Im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5035) führen die Behörden aus, dass das niedersächsische Landesparlament im Jahr 2005 die Landesregierung bat, einen Lehrstuhl für niederdeutsche Sprache und Literatur in Kooperation mit anderen norddeutschen Ländern zu erhalten.

609. In Zusammenhang mit der Ausschreibung einer neuen Germanistikprofessur an der Universität Oldenburg wurde ein Schwerpunkt auf das Niederdeutsche gelegt. Niederdeutsch wird nicht als eigenständiger Studiengang angeboten, sondern in Form von Modulen im Rahmen der BA- und MA-Studiengänge Germanistik. Die Vertreter der niederdeutschen Sprachgruppe informierten den Sachverständigenausschuss während des Vorortbesuchs darüber, dass die Professur auf fünf Jahre befristet ist. Entsprechend den Angaben der Behördenvertreter wird der Lehrstuhlinhaber ein Sprachzentrum für Niederländisch, Niederdeutsch und Saterfriesisch einrichten.

Teil III

610. Zwar begrüßt der Sachverständigenausschuss die von den Behörden ergriffenen Bemühungen, doch stellt er fest, dass das Niederdeutschangebot an der Universität Oldenburg nicht den Anforderungen der Verpflichtung entspricht, die angesichts des Bedarfs an qualifizierten Lehrern sehr wichtig ist.

611. Der Sachverständigenausschuss ist daher der Auffassung, dass die Verpflichtung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur zum Teil erfüllt ist. Er bittet die Behörden um die Angabe weiterer Informationen zum oben aufgeführten Sprachzentrum im nächsten periodischen Bericht.

„g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;“

612. Im ersten Evaluierungsbericht (Randnummer 358) betrachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt.

613. Im dritten periodischen Bericht (Randnummern 5048 und 5060) heißt es, dass der Erlass *Die Region im Unterricht* außer Kraft trat; darin wurde unter anderem die Lehre der plattdeutschbezogenen Geschichte und der Kultur geregelt. Während des Vorortbesuchs informierten Vertreter der Sprachgruppe den Sachverständigenausschuss darüber, dass bisher noch kein neuer Erlass verfügt wurde. Dort heißt es weiterhin, dass im August 2006 ein neues Kerncurriculum in Kraft trat. Der Sachverständigenausschuss stellt jedoch fest, dass dieser Lehrplan für die in Rede stehende Verpflichtung nicht relevant ist (weitere Einzelheiten zum Lehrplan siehe Randnummer 325 im vorliegenden Bericht). Diese Verpflichtung betrifft nicht in erster Linie das Kennenlernen der Besonderheiten der Sprache selbst, sondern die Vermittlung der Geschichte und der besonderen Traditionen, die mit der Sprache einhergehen und sich oft von denen der Mehrheitsprache unterscheiden (s. Erläuternden Bericht zur Charta, Absatz 86).

614. Der Sachverständigenausschuss sieht sich daher gezwungen, seine vorherige Schlussfolgerung zu revidieren und betrachtet die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts als nicht erfüllt. Er hält die Behörden an sicherzustellen, dass der neue Erlass die Vermittlung der plattdeutschbezogenen Geschichte und der Kultur regelt.

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

615. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 620 – 623) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt war, da nach seinen Informationen es in Niedersachsen keine Aufsichtsbehörde gibt, die mit der gemäß dieser Verpflichtung erforderlichen Aufgabe betraut wäre. Er legte den Behörden nahe, ein Aufsichtsorgan im Sinne dieser Verpflichtung einzusetzen.

616. Im dritten periodischen Bericht heißt es, dass der abgelaufene Erlass *Die Region im Unterricht* (s. Randnummer 613 im vorliegenden Bericht) Stellungnahmen zur Aufsichtsfunktion enthielt. Dort werden tatsächlich die Einrichtung regionaler Arbeitsgruppen für das Niederdeutsche seitens der Behörden erwähnt.

617. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass die in Rede stehende Verpflichtung nicht unbedingt die Schaffung eines neuen Gremiums erfordert, um die nach dieser Verpflichtung vorgesehene Aufsicht auszuüben. So können beispielsweise bestehende Aufsichtsgremien diese Aufgaben ausführen und in die bestehenden Verwaltungsstrukturen integriert werden. In diesem Fall wäre es notwendig, dass ein bestimmtes Gremium die von den anderen Gremien durchgeführte Arbeit koordiniert, analysiert und präsentiert. Diese Aufgabe könnte wiederum von einem der bereits bestehenden Gremien durchgeführt werden.

618. Diese Verpflichtung geht über die Aufsicht und Berichterstattung über das allgemeine Schulwesen hinaus. Sie erfordert die Bewertung und Analyse der Maßnahmen in Bezug auf den Unterricht von Regional- bzw. Minderheitensprachen und die entsprechenden Fortschritte. Der Bericht könnte u. a. Informationen zum Umfang

Teil III

und der Verfügbarkeit des obersorbischen Sprachunterrichts und Angaben zu Entwicklungen in der Sprachfertigkeit, dem Lehrerangebot und der Bereitstellung von Lehrmaterialien enthalten.

619. Die Erstellung umfassender periodischer Berichte muss nicht notwendigerweise von größeren Ressourcen abhängen, wenn die bestehende Aufsichtsarbeit vor Ort bereits umfassend ist. Ein umfassender Bericht stellte die folgerichtige und fassbare Schlussfolgerung der konzertierten Aufsichtsarbeit dar. Letztendlich sollten die periodischen Berichte veröffentlicht werden.

620. Da es keine Hinweise auf ein Aufsichtsorgan gibt, hält der Sachverständigenausschuss seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, wonach die Verpflichtung nicht erfüllt ist. Er hält die Landesbehörden an, in den neuen Erlass Bestimmungen über die Einrichtung eines Aufsichtsorgans gemäß dieser Verpflichtung aufzunehmen und bittet die Behörden um die Angabe weiterer Informationen im nächsten periodischen Bericht.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a v sicherzustellen, dass die Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“**

621. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 624 – 626) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Behörden des *Regierungsbezirks* Weser-Ems Niederdeutsch regelmäßig im behördlichen Kontakt mit den Bürgern verwenden. Er war jedoch nicht über die Vorgehensweise seitens der anderen Verwaltungsbehörden informiert worden und es war ihm nicht bekannt, dass strukturierte Maßnahmen getroffen wurden, um die Verfügbarkeit niederdeutschsprachiger Mitarbeiter sicherzustellen und die Betroffenen über ihr Recht zu informieren, Dokumente in niederdeutscher Sprache vorzulegen.

622. Der Sachverständigenausschuss betrachtete die Verpflichtung als förmlich erfüllt und ermunterte die deutschen Behörden, detailliertere Informationen zu den Maßnahmen seitens des Landes Niedersachsen vorzulegen, mit denen sichergestellt werden sollte, dass im Rahmen der Verwaltungskreise Dokumente in niederdeutscher Sprache eingereicht werden können; des Weiteren bat er um praktische Beispiele, die belegen, dass die Sprecher des Niederdeutschen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

623. Leider enthält der dritte periodische Bericht zu dieser Verpflichtung keine Informationen.

624. Den Angaben von Vertretern der niederdeutschen Sprachgruppe, die der Sachverständigenausschuss während seines Vorortbesuchs in Deutschland traf, ist zu entnehmen, dass die Abschaffung der Ebene der *Bezirksverwaltung* im Jahr 2004 zu einer weiteren Beschränkung der Verwendung des Niederdeutschen in Niedersachsen geführt hat (s. Randnummer 25 im vorliegenden Bericht).

625. Darüber hinaus wurde der Sachverständigenausschuss darüber informiert, dass Finanzämter die Annahme von Dokumenten, die in Niederdeutsch abgefasst waren, verweigerten. Die Vertreter des Landes Niedersachsen informierten den Sachverständigenausschuss während des Vorortbesuchs darüber, dass entsprechend dem *Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz* Deutsch die Amtssprache ist und andere Sprachen nur dann verwendet werden dürfen, wenn der Betreffende die Amtssprache nicht spricht.

626. Im Lichte all dieser Informationen betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss hält die niedersächsischen Behörden an sicherzustellen, dass die Sprecher des Niederdeutschen in Niederdeutsch abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können.

„c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.“

627. Für seinen zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 627 – 628) lagen dem Sachverständigenausschuss keine ausreichenden Informationen vor, die eine Schlussfolgerung zu dieser Verpflichtung zulassen würden; er erbat die Angabe weiterer Informationen, so auch Beispiele für Dokumente, die in den Verwaltungskreisen des Landes Niedersachsen in niederdeutscher Sprache abgefasst wurden.

628. Der dritte periodische Bericht enthält im Hinblick auf diese Verpflichtung keine Angaben.

629. Der Sachverständigenausschuss hat keine Beispiele für die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung oder für aktive Maßnahmen seitens der Behörden erhalten. Er betrachtet daher die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts als nicht erfüllt und bittet die Behörden um die Angabe weiterer diesbezüglicher Informationen im nächsten periodischen Bericht.

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;“

630. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 629 – 632) war der Sachverständigenausschuss darüber informiert worden, dass das Niederdeutsche in gewissem Umfang in Ostfriesland und in Ammerland verwendet wurde, wo viele Kommunalbehörden Mitarbeiter haben, die Plattdeutsch sprechen und wo die Behörden Arbeitsgruppen bildeten, die sich konkret mit der Umsetzung des Artikels 10 befassten. Der Sachverständigenausschuss war jedoch nicht über Maßnahmen andernorts in Niedersachsen informiert worden. Er betrachtete die Verpflichtung daher als nur zum Teil erfüllt.

631. In den Zusatzinformationen für den Sachverständigenausschuss führen die Landesbehörden aus, dass im Hinblick auf diese Verpflichtung keine Informationen oder Beispiele zur Verfügung stehen. Während des Vorortbesuchs informierten die Vertreter der niederdeutschen Sprachgruppe den Sachverständigenausschuss darüber, dass es in Oldenburg nicht mehr als angezeigt angesehen wird, in Stellenausschreibungen Plattdeutschkenntnisse als besonderes Merkmal hervorzuheben, da dies als Diskriminierung von Einwanderern angesehen wird. Nach Auffassung der Vertreter der Sprachgruppe hat sich die Verabschiedung des Gleichstellungsgesetzes (s. Randnummer 108 im vorliegenden Bericht) bisher negativ auf das Niederdeutsche ausgewirkt.

632. Der Sachverständigenausschuss hält seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, wonach die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

„b den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;“

633. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 633 – 637) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass der mündliche Verkehr mit den Behörden in Niedersachsen gelegentlich auf Plattdeutsch erfolgte, dass ihm aber keine Beispiele bekannt waren, wonach von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, auf Plattdeutsch abgefasste schriftliche Anträge einzureichen. Ebenso wenig waren ihm Maßnahmen seitens der Behör-

Teil III

den bekannt, die darauf abgezielt hätten, Mitglieder der Sprachgruppe dazu zu ermuntern, sich dieser Möglichkeit zu bedienen. Der Sachverständigenausschuss war der Auffassung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt war.

634. In ihren Zusatzinformationen für den Sachverständigenausschuss führen die Landesbehörden aus, dass im Hinblick auf diese Verpflichtung keine Informationen oder Beispiele vorliegen.

635. Der Sachverständigenausschuss hält daher seine vorherige Einschätzung aufrecht, wonach die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

“c) die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

d) die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;”

636. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 638 – 640) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass von den Kommunal- und Landesbehörden in Niedersachsen keine amtlichen Schriftstücke auf Niederdeutsch veröffentlicht wurden; ebenso wenig hatte der Sachverständigenausschuss Kenntnis von Maßnahmen seitens der Landes- oder Bundesbehörden erhalten, die darauf abgezielt hätten, die Umsetzung dieser Verpflichtung in der Praxis sicherzustellen. Er betrachtete daher die Verpflichtung als nur förmlich erfüllt.

637. In ihren Zusatzinformationen für den Sachverständigenausschuss führen die Landesbehörden aus, dass im Hinblick auf diese Verpflichtung keine Informationen oder Beispiele vorliegen.

638. Da keine konkreten Hinweise dafür vorliegen, dass von den Landes- oder Kommunalbehörden Schriftstücke auf Niederdeutsch veröffentlicht werden, sieht sich der Sachverständigenausschuss zu der Einschätzung gezwungen, dass diese Verpflichtungen nicht erfüllt sind.

“e den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;”

639. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 641 – 643) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass das Niederdeutsche zwar von einer Reihe von Kommunalbehörden während ihrer Ratsversammlungen verwendet wird, dass jedoch die Verwendung durch regionale Behörden als sehr begrenzt erschien, da sie nur von zwei Kreisräten in sehr unregelmäßigen Abständen verwendet wird. Der Sachverständigenausschuss war nicht über Maßnahmen seitens der Zentralbehörden informiert worden, mit denen die Verwendung des Niederdeutschen seitens der Regionalbehörden in deren Ratsversammlungen angeregt werden sollte. Er betrachtete daher die Verpflichtung als nur zum Teil erfüllt.

640. In ihren Zusatzinformationen an den Sachverständigenausschuss führen die Landesbehörden aus, dass im Hinblick auf diese Verpflichtung keine Informationen oder Beispiele zur Verfügung stehen.

641. Der Sachverständigenausschuss hält daher seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, wonach die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

„c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“

Teil III

642. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 644 – 647) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass der Regierungsbezirk Weser-Ems die Verwendungswünsche der Bediensteten unter pragmatischen Gesichtspunkten in den meisten Fällen berücksichtigt. Der Sachverständigenausschuss war nicht darüber informiert worden, wie diese Verpflichtung in anderen Bereichen Niedersachsens umgesetzt wurde und betonte, dass in ganz Niedersachsen eine zweisprachige Personalpolitik verfolgt werden müsse. Der Sachverständigenausschuss betrachtete die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

643. Dem Sachverständigenausschuss ist bewusst, dass die Bezirksebene aufgelöst worden ist (s. Randnummer 25 im vorliegenden Bericht). Im Hinblick auf die Kreis- und kommunale Verwaltungsebene ist er nicht über aktive Praktiken, Anreize oder einen strukturierten Ansatz im Hinblick auf diese Verpflichtung informiert worden.

644. Der Sachverständigenausschuss sieht sich daher zu der Einschätzung gezwungen, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

645. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Randnummern 371 – 372) betrachtete der Ausschuss die Verpflichtung als erfüllt.

646. Der periodische Bericht führt darüber hinaus eine Reihe Offener Kanäle auf, die in Niedersachsen arbeiten und Radiosendungen in niederdeutscher Sprache ausstrahlen. Gemäß den Informationen, die auf den Internet-Homepages verfügbar sind, wird eine Sendung wöchentlich auf Plattdeutsch ausgestrahlt, während drei andere Sendungen monatlich verbreitet werden.

647. Was den privaten Hörfunk angeht, ist sich der Sachverständigenausschuss der Tatsache bewusst, dass sich die deutschen Behörden schwer tun, von privaten Sendeanstalten zu verlangen, Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen auszustrahlen – sei es durch entsprechende Verordnung oder durch den Abschluss entsprechender Lizenzverträge. Dennoch ist der Ausschuss der Auffassung, dass es auch das deutsche Recht hergibt, eine Förderung der Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch entsprechende finanzielle Anreize zu betreiben, wie es sich beispielsweise auch für Kultursendungen gibt. Der Ausschuss ermuntert die deutschen Behörden, dies im Falle des Niederdeutschen in Niedersachsen zu tun. Nach den Informationen im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5119) strahlt der öffentlich-rechtliche Radiosender Radio Niedersachsen täglich und auch wöchentlich verschiedene Sendungen auf Plattdeutsch aus.

648. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass die Verpflichtung weiterhin erfüllt ist.

„c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

Teil III

649. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 648 – 651) betrachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt, da im privaten Fernsehen keine Sendungen in niederdeutscher Sprache ausgestrahlt werden.

650. Nach den Informationen im dritten periodischen Bericht sendet der öffentlich-rechtliche Fernsehsender NDR regelmäßig die Sendung *Talk op Platt* aus; daneben gibt es weitere Sendungen in niederdeutscher Sprache, die auf das ganze Jahr verteilt sind. Nach den Informationen, die dem Sachverständigenausschuss vorliegen, wurde die Sendung *Talk op Platt* zum letzten Mal im Jahr 2006 ausgestrahlt und ist durch eine neue niederdeutsche Sendung ersetzt worden. Es hat jedoch nicht den Anschein, dass diese Sendung weiterhin ausgestrahlt wird.

651. Im Hinblick auf die privaten Medien informierten die Landesbehörden den Sachverständigenausschuss in ihren Zusatzinformationen darüber, dass das niedersächsische Mediengesetz landesweit ausstrahlende Anbieter dazu verpflichtet, in ihren Regionalprogrammen unter anderem die kulturelle Vielfalt der Regionen und die Regionalsprachen widerzuspiegeln. Der Sachverständigenausschuss begrüßt zwar diese Information, ist jedoch nicht darüber informiert worden, dass private Fernsehsender Sendungen auf Plattdeutsch ausgestrahlt hätten.

652. Der Sachverständigenausschuss betrachtet daher die Verpflichtung zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht erfüllt.

„d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

653. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 652 – 655) war der Sachverständigenausschuss darüber informiert worden, dass keine konkreten Maßnahmen ergriffen worden waren, um in Niedersachsen zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern. Er betrachtete die Verpflichtung daher als nicht erfüllt. Er hielt die Behörden an, spezielle Programme entsprechend dieser Verpflichtung zu entwickeln.

654. In ihrem dritten periodischen Bericht (Randnummer 5138) führen die Landesbehörden aus, dass die Produktion und Verbreitung von niederdeutschen Werken in Niedersachsen von der Landesaufsichtsbehörde und der Mediengesellschaft *nordmedia* gefördert werden. Der Sachverständigenausschuss stellt jedoch fest, dass die Förderung seitens der Aufsichtsbehörde nur relevant ist, wenn es um die Schaffung einer Unterstützungsstruktur für den privaten Hörfunk geht und dass die Förderung seitens der *nordmedia* für Art. 11. 1. f relevant ist.

655. Im Lichte dieser Informationen betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung im Hinblick auf Audiowerke als erfüllt und im Hinblick auf audiovisuelle Werke als nicht erfüllt.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrie, einschließlich u. a. des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

b die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;“

Teil III

656. Für den zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 657) war der Sachverständigenausschuss nicht über Maßnahmen informiert worden, mit denen sichergestellt werden sollte, dass Tätigkeiten auf dem Gebiet der Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden; er schlussfolgerte daher, dass die Verpflichtung weiterhin nur zum Teil erfüllt war.

657. Im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5164) führen die Landesbehörden aus, dass Anträge auf finanzielle Förderung bei der Übersetzung von Filmen und Literatur aus dem Hochdeutschen ins Plattdeutsche gestellt werden können, dass aber derartige Anträge nicht eingereicht wurden. Die Behörden führen weiterhin das Beispiel eines Romans an, den der Autor selbst vom Hochdeutschen ins Plattdeutsche übersetzt hatte. Es ist jedoch nicht klar, ob für diese Übersetzungsaktivität Mittel bereitgestellt wurden.

658. Der Sachverständigenausschuss beurteilt daher diese Verpflichtung nicht und bittet die Behörden um weitere Angaben dazu, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um die Übersetzung und andere für diese Verpflichtung relevante Aktivitäten zu unterstützen.

„c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;“

659. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 658) betrachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als zum Teil erfüllt. Gemäß den Angaben im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5126) sind bestimmte Sendungen, die im NDR ausgestrahlt werden, ins Plattdeutsche synchronisiert worden. Der Sachverständigenausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung weiterhin zum Teil erfüllt ist.

Absatz 2

„In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.“

660. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 662 – 664) konnte der Sachverständigenausschuss die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht beurteilen und erbat für den nächsten periodischen Bericht die Angabe weiterer Informationen zu Aktivitäten und Einrichtungen im südlichen Teil Niedersachsens.

661. Den Informationen der Landesbehörden im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5196) ist zu entnehmen, dass die Aufgabe der Förderung der regionalen Kultur im Jahr 2005 auf die *Landschaftsverbände* verlagert wurde. Mit dem *Landschaftsverband Südniedersachsen* war eine Zielvereinbarung getroffen worden, die ausdrücklich auf kulturelle Aktivitäten mit niederdeutschem Bezug verweist. Darüber hinaus sind in den südlichen niedersächsischen *Landkreisen* Göttingen, Nordheim und Osterode Niederdeutschbeauftragte ernannt worden.

662. Der Sachverständigenausschuss lobt die Behörden für diese Initiativen und betrachtet die Verpflichtung als erfüllt. Er freut sich auf weitere Informationen zu den Aktivitäten des *Landschaftsverbandes Südniedersachsen* und der Niederdeutschbeauftragten im nächsten periodischen Bericht.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

663. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 596 – 599) kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung im Hinblick auf die Bundesebene nicht erfüllt war, da es keinen offensichtli-

Teil III

chen strukturierten Ansatz für die Einbeziehung des Niederdeutschen in die deutsche auswärtige Kulturpolitik gab. Der Sachverständigenausschuss ermunterte die deutschen Bundesbehörden sicherzustellen, dass bei der Darstellung und Werbung Deutschlands im Ausland das Vorhandensein von Regional- bzw. Minderheitensprachen in Deutschland widergespiegelt wird.

664. Der Sachverständigenausschuss verweist auf die Randnummern 103 – 106 im vorliegenden Bericht und betrachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Teil III

2.2.6.e Niederdeutsch im Land Schleswig-Holstein

665. Die Bestimmungen, in Bezug auf die im ersten und/oder zweiten Sachverständigenbericht keine wesentlichen Probleme angemerkt wurden und zu denen der Ausschuss keine neuen Informationen erhalten hat, welche eine revidierte Einschätzung oder andere Darstellung ihrer Umsetzung verlangen würden, wird der Sachverständigenausschuss in diesem Bericht nicht kommentieren. Diese Bestimmungen sind für das Niederdeutsche in Schleswig-Holstein wie folgt:

- Artikel 8, Absatz 1.a.iv; f.iii; g; h;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.a; f;
- Artikel 11, Absatz 1.e.ii;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; d; f; g;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c.

Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten und/oder zweiten Bericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Bei den fett und kursiv gedruckten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

„b iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

„c iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

666. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 675 – 680) lobte der Sachverständigenausschuss die Landesbehörden für die Verfügbarkeit und Qualität der Lehrmaterialien und für die Ernennung von Beauftragten für den Niederdeutschunterricht. Er stellte jedoch fest, dass Niederdeutsch nicht als eigenständiges Fach unterrichtet wird, sondern im Unterricht anderer Fächer mit enthalten ist. Der Sachverständigenausschuss stellte auch fest, dass das Ausmaß des Niederdeutschunterrichts offensichtlich von Gebiet zu Gebiet stark schwankte. Was die Sekundarschulen anging, so war er darüber informiert worden, dass die meisten Schulen Niederdeutsch anbieten, während die Anzahl der Unterrichtsstunden für das Niederdeutsch stark variierten. Er betrachtete diese Verpflichtungen als zum Teil erfüllt und hielt die Behörden dazu an, ihre Bemühungen fortzusetzen, um im Grundschul- und Sekundarbereich einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch im Sinne dieser Verpflichtungen zu gewährleisten, indem klare Richtlinien entwickelt und strukturelle Maßnahmen ergriffen werden.

667. Den Zusatzinformationen seitens der schleswig-holsteinischen Behörden ist zu entnehmen, dass ein im Jahr 2006 an alle in Schleswig-Holstein befindlichen Schulen verschickter Fragebogen aufzeigte, dass 80 % der

Teil III

Schulen, die den Fragebogen beantwortet hatten, über Lehrer verfügten, die des Niederdeutschen mächtig sind. 51 % dieser Schulen verfügten über eine Kontaktperson für das Niederdeutsche. In Grundschulen werden im Durchschnitt 23 Stunden pro Jahr Niederdeutschunterricht gegeben, an den Realschulen sind es 28 Stunden pro Jahr, an den Gymnasien 17 Stunden und an den Gesamtschulen 14 Stunden pro Jahr. Der Erhebung ist auch zu entnehmen, dass sich auch Projekte, Aktivitäten und Lesewettbewerbe unter anderem mit dem Niederdeutschen beschäftigten. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese durchschnittlichen Stunden eindeutig nicht ausreichen, um der Anforderung eines integrierenden Teils des Lehrplans gerecht zu werden.

668. Die Landesbehörden führen weiterhin aus, dass ab dem Juli 2004 die zukünftigen Deutschlehrer ein Niederdeutsch-Modul belegen müssen, in dem auch Personen, die kein Niederdeutsch sprechen, mit der Hilfe eines außerschulischen Partners lernen, Niederdeutsch zu unterrichten. Zwar begrüßt der Sachverständigenausschuss diese Entwicklung als Schritt in die richtige Richtung, doch ist dieses Angebot nach Auffassung der Vertreter der niederdeutschen Sprachgruppe nicht ausreichend. Der Sachverständigenausschuss wurde darüber hinaus auch auf den Mangel an jungen Lehrern aufmerksam gemacht, die Niederdeutsch unterrichten könnten.

669. Den Informationen im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5025) ist zu entnehmen, dass sich die Schulen in Schleswig-Holstein seit 1995 am Wettbewerb *Niederdeutsch-Schulsiegel* teilnehmen, der unter der Schirmherrschaft des niedersächsischen Parlamentspräsidenten und des Bildungsministeriums ausgerichtet wird. Damit sollen herausragende Leistungen und Bemühungen um die Erhaltung der niederdeutschen Sprache und Kultur in der Schule und darüber hinaus gewürdigt werden. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Initiative.

670. Während des Vorortbesuchs machten Vertreter der niederdeutschen Sprachgruppe in Schleswig-Holstein den Sachverständigenausschuss darauf aufmerksam, dass es im Bereich der Grundschul- und Sekundarbildung weiterhin Mängel gibt. Zunächst einmal hängt das Unterrichten des Niederdeutschen in der Schule weiterhin beträchtlich von der jeweiligen Region ab. Darüber hinaus wird Niederdeutsch weiterhin nur als Teil anderer Fächer unterrichtet, auch wenn es an einigen Grundschulen als eigenständiges Fach angeboten wird, aber dafür nur in der 3. und 4. Klasse, und zwar mit einer Wochenstunde. Die Vertreter fordern ein systematisches Niederdeutschangebot, bei dem das Fach eigenständig unterrichtet wird, und es einen Lehrplan für das Niederdeutsche gibt.

671. Nach Angaben der Vertreter der niederdeutschen Sprachgruppe sollen die Hauptschule und die Realschule zusammen in den neuen Schultyp der Regional- und Gemeinschaftsschule aufgehen; dabei soll es auch Nachmittagsunterricht geben. Dies würde nach Auffassung der Sprecher die Möglichkeiten, Niederdeutsch anzubieten, beträchtlich erweitern.

672. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass die Behörden bisher der Empfehlung im letzten Evaluierungsbericht nicht gefolgt sind. Er ist jedoch der Auffassung, dass die Ergebnisse des Fragebogens als ersten Schritt zum Aufzeigen der nächsten Maßnahmen gesehen werden soll, die ergriffen werden müssen, um diesen Verpflichtungen in Gänze zu entsprechen. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass diese Verpflichtungen weiterhin nur zum Teil erfüllt sind.

Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden dazu an, ihre Bemühungen fortzusetzen, um im Grundschul- und Sekundarschulbereich einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch im Sinne dieser Verpflichtung zu gewährleisten, indem klare Richtlinien entwickelt und andere strukturelle Maßnahmen ergriffen werden.

„e ii ***Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten.***“

673. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Randnummer 396) betrachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt.

Teil III

674. Zwischenzeitlich ist der Sachverständigenausschuss auf die Umstrukturierung der Universitätsstudienabschlüsse auf BA- und MA-Abschlüsse und die Auswirkungen dieser Umstellung auf das Angebot des Niederdeutschen als Universitätsstudiengang aufmerksam gemacht worden. Den Informationen, die dem Sachverständigenausschuss vorliegen, ist zu entnehmen, dass an der Universität Flensburg Niederdeutschseminare im Rahmen des Germanistikstudiums angeboten werden; an der Universität Kiel wird Niederdeutsch als Baustein innerhalb des BA-Studiengangs angeboten.

An der Universität Kiel gibt es einen Lehrstuhl für deutsche Linguistik mit niederdeutscher Sprache und Literatur als Schwerpunkt.

675. Der Sachverständigenausschuss nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass Niederdeutsch im Rahmen der neuen Abschlüsse nicht mehr als eigenständiger Universitätsstudiengang angeboten wird.

676. Dennoch betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als weiterhin erfüllt.

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

677. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 684 – 688) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es eine Reihe von Aufsichtsorganen für die Schulbildung gab, dass jedoch eine Aufsichtsbehörde fehlte, die ganz konkret die Aufgabe hätte, die Lehre des Niederdeutschen zu bewerten. Der Sachverständigenausschuss betrachtete die Verpflichtung als nicht erfüllt und ermunterte die Behörden, die bestehenden Aufsichtsstrukturen gemäß den Vorgaben dieser Bestimmung auszubauen.

678. Im dritten periodischen Bericht bitten die Landesbehörden den Sachverständigenausschuss in Zukunft im Rahmen dieser Verpflichtung näher zu begründen, warum er das bestehende System für unzulänglich hält, und dabei die Kosten und möglichen Nutzen gleichermaßen zu bedenken.

679. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass die in Rede stehende Verpflichtung nicht unbedingt die Schaffung eines neuen Gremiums erfordert, um die nach dieser Verpflichtung vorgesehene Aufsicht auszuüben. So können beispielsweise bestehende Aufsichtsgremien diese Aufgaben ausführen und in die bestehenden Verwaltungsstrukturen integriert werden. In diesem Fall wäre es notwendig, dass ein bestimmtes Gremium die von den anderen Gremien durchgeführte Arbeit koordiniert, analysiert und präsentiert. Diese Aufgabe könnte wiederum von einem der bereits bestehenden Gremien durchgeführt werden.

680. Diese Verpflichtung geht über die Aufsicht und Berichterstattung über das allgemeine Schulwesen hinaus. Sie erfordert die Bewertung und Analyse der Maßnahmen in Bezug auf den Unterricht von Regional- bzw. Minderheitensprachen und die entsprechenden Fortschritte. Der Bericht könnte u. a. Informationen zum Umfang und der Verfügbarkeit des obersorbischen Sprachunterrichts und Angaben zu Entwicklungen in der Sprachfertigkeit, dem Lehrerangebot und der Bereitstellung von Lehrmaterialien enthalten.

681. Die Erstellung umfassender periodischer Berichte muss nicht notwendigerweise von größeren Ressourcen abhängen, wenn die bestehende Aufsichtsarbeit vor Ort bereits umfassend ist. Ein umfassender Bericht stellte die folgerichtige und fassbare Schlussfolgerung der konzertierten Aufsichtsarbeit dar. Letztendlich sollten die periodischen Berichte veröffentlicht werden.

682. Da derartige periodische Berichte nicht vorliegen, kommt der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

Absatz 2

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprachen oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten

Bildungsstufen zuzulassen, für diesen Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.“

683. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 689 – 690) bat der Sachverständigenausschuss die Behörden klarzustellen, ob es Gebiete innerhalb des Landes gibt, in denen Niederdeutsch nicht traditionell verwendet wird. Die Behörden haben diese Angaben nicht gemacht, weshalb der Sachverständigenausschuss die Landesbehörden noch einmal anhält, die Lage im nächsten periodischen Bericht klarzustellen.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a v sicherzustellen, dass die Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“**

684. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 691 – 694) war der Sachverständigenausschuss der Auffassung, dass die Verpflichtung nur förmlich erfüllt war, da es keine konkreten Hinweise auf eine praktische Umsetzung gab.

685. Da es weiterhin keine Angaben zur praktischen Umsetzung oder zu vorausschauenden Maßnahmen gab, mit denen sichergestellt werden sollte, dass Sprecher des Niederdeutschen auf Niederdeutsch abgefasste Schriftstücke rechtsgültig vorlegen können, ist die Verpflichtung nach Auffassung des Sachverständigenausschusses weiterhin lediglich förmlich erfüllt.

- “c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.“**

686. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 695 – 698) betrachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als lediglich förmlich erfüllt, da für eine praktische Umsetzung keine Hinweise vorlagen.

687. Nach den Zusatzinformationen seitens der Landesbehörden sind keine Dokumente auf Niederdeutsch abgefasst worden.

688. Da ihm keine aktiven Maßnahmen oder Beispiele für eine praktische Umsetzung aus der jüngeren Vergangenheit bekannt sind, revidiert der Sachverständigenausschuss seine vorherige Schlussfolgerung und betrachtet die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts als nicht erfüllt.

Absatz 2

“ In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

- “ b) die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;“**

689. Für den zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 699 – 701) war der Sachverständigenausschuss darüber informiert worden, dass im Hinblick auf diese Verpflichtung eine Informationsbroschüre mit dem Titel *“Sprache ist Vielfalt“* an alle Kommunalbehörden in Schleswig-Holstein verteilt worden war. Zwar hatte es den Anschein, dass der mündliche Behördenverkehr mit den Kommunal- und Landesbehörden auf Plattdeutsch er-

Teil III

folgte, doch war der Sachverständigenausschuss nicht auf praktische Beispiele für einen entsprechenden schriftlichen Behördenverkehr aufmerksam gemacht worden. Er war jedoch von den Plänen der Landesregierung in Kenntnis gesetzt worden, mit den Kommunalverbänden den Grad der Umsetzung zu besprechen. Der Sachverständigenausschuss betrachtete die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

690. Den Zusatzinformationen seitens der Landesbehörden ist zu entnehmen, dass sie die o.a. Absicht nicht weiterverfolgt haben. Sie gehen davon aus, dass die Charta innerhalb der Kommunalbehörden ausreichend bekannt ist.

691. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass die Verpflichtung weiterhin teilweise erfüllt ist und ermuntert die Landesbehörden, ihre Bemühungen wieder aufzunehmen und damit sicherzustellen, dass Mitglieder der Sprachgruppe tatsächlich auf Niederdeutsch abgefasste Anträge vorlegen können.

Absatz 4

" Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c) ***nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird."***

692. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 702 – 705) war der Sachverständigenausschuss von den Landesbehörden darüber informiert worden, dass Niederdeutsch im ganzen Land gesprochen wird und diese Verpflichtung daher wenig relevant sei. Aus den ihm vorliegenden Informationen entnahm der Sachverständigenausschuss, dass es für diese Verpflichtung keine praktischen Beispiele gab und dass Schleswig-Holstein nicht über eine konkrete Personalpolitik verfügt, die die Niederdeutschkenntnisse der Bediensteten berücksichtigt. Er betrachtete daher die Verpflichtung als nur förmlich erfüllt.

693. Der Sachverständigenausschuss hat keine weiterführenden Angaben zu praktischen Beispielen oder andere Informationen zu aktiven Maßnahmen, Anreizen oder zu einem strukturellen Ansatz im Hinblick auf diese Verpflichtung erhalten.

694. Der Sachverständigenausschuss betrachtet daher die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b ii ***zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;”***

695. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 706 – 710) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Sektor lobenswerte Bemühungen gemacht worden waren, dass jedoch im privaten Rundfunk nur unregelmäßig Sendungen in niederdeutscher Sprache ausgestrahlt werden. Angesichts der Tatsache, dass die Verpflichtung den privaten Rundfunk betrifft, betrachtete er die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts als nur zum Teil erfüllt.

Teil III

696. Im dritten periodischen Bericht (Randnummer 126 a) heißt es, dass der in Schleswig-Holstein arbeitende Offene Kanal mit dem Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts im Oktober 2006 rechtlich verselbständigt wurde. Dieses Gesetz enthält eine Bestimmung über die Förderung von Minderheitensprachen als Teil der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Senders. Im Gesetz heißt es darüber hinaus, dass eines der Mitglieder des Beirates des Offenen Kanals von der Beauftragten für Minderheiten und Kultur bestimmt wird. Gegenwärtig ist ein Vertreter der dänischen Minderheit ein Mitglied des Beirates. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese positiven Entwicklungen.

697. Bei dem Offenen Kanal handelt es sich um einen Bürgersender nach öffentlichem Recht, über das die zuständige und unabhängige Landesmedienanstalt die Aufsicht führt. Im März 2007 ging die *Unabhängige Landesmedienanstalt für das Rundfunkwesen* (ULR) mit der HAM (*Hamburgische Anstalt für neue Medien*) zusammen; sie bilden nun die neue *Medienanstalt Hamburg/ Schleswig-Holstein* (MA HSH).

698. Nach den dem Sachverständigenausschuss vorliegenden Informationen werden niederdeutsche Themen innerhalb einer wöchentlichen Radiosendung auf dem *Offenen Kanal Westküste* und zum Teil auch sporadisch ausgestrahlt. Darüber hinaus gibt es eine niederdeutsche Sendung, die einmal im Monat gesendet wird. Auch der *Offene Kanal Lübeck* sendet Fragestellungen in niederdeutscher Sprache aus, wobei wöchentlich oder zum Teil noch seltener im Wesentlichen ältere Mitbürger angesprochen werden sollen.

699. Was den privaten Hörfunk angeht, ist sich der Sachverständigenausschuss der Tatsache bewusst, dass sich die deutschen Behörden schwer tun, von privaten Sendeanstalten zu verlangen, Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen auszustrahlen – sei es durch entsprechende Verordnung oder durch den Abschluss entsprechender Lizenzverträge. Dennoch ist der Ausschuss der Auffassung, dass es auch das deutsche Recht hergibt, eine Förderung der Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch entsprechende finanzielle Anreize zu betreiben, wie es sich beispielsweise auch für Kultursendungen gibt. Der Ausschuss ermuntert die deutschen Behörden, dies im Falle des Niederdeutschen in Schleswig-Holstein zu tun.

700. Was den öffentlich-rechtlichen Rundfunk angeht, so strahlt *Radio NDR 1 Welle Nord* täglich oder wöchentlich mehrere Sendungen in niederdeutscher Sprache aus, wie den Informationen im dritten periodischen Bericht (Randnummer 5121) zu entnehmen ist.

701. Im Lichte des allgemeinen Ansatzes, den der Sachverständigenausschuss nunmehr im Hinblick auf Art. 11.1.b (s. Randnummer 17) verfolgt, kommt er zu der Auffassung, dass die Verpflichtung erfüllt ist.

„c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

702. Den für den zweiten Evaluierungsbericht vorliegenden Informationen entnahm der Sachverständigenausschuss, dass im privaten Fernsehen keine Sendungen in niederdeutscher Sprache ausgestrahlt werden (Randnummern 711 – 714). Er betrachtete daher die Verpflichtung als nicht erfüllt.

703. Gemäß den Zusatzinformationen seitens der Behörden hat der Bürgerkanal *Offener Kanal Kiel-Fernsehen* einen Schwerpunkt Niederdeutsch. Der *Offene Kanal Kiel* und der *Offene Kanal Flensburg* strahlen Aufzeichnungen plattdeutscher Theaterstücke aus. Dies scheint jedoch nur unregelmäßig zu erfolgen.

704. Den ihm vorliegenden Informationen entnimmt der Sachverständigenausschuss, dass im öffentlich-rechtlichen Fernsehen nur im *NDR* einmal im Jahr plattdeutsche Sendungen ausgestrahlt werden.

705. Im Lichte dieser Informationen betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

„d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

Teil III

706. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 715 – 718) waren dem Sachverständigenausschuss keine konkreten Maßnahmen bekannt, mit denen zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in Niederdeutsch ermutigt werden sollte oder dies erleichtert werden sollte; aus dem Grunde betrachtete er die Verpflichtung als nicht erfüllt.

707. Der Sachverständigenausschuss hat keine weiteren einschlägigen Informationen erhalten, die eine Neubewertung der Situation ermöglichen würden. Er hält daher seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, wonach die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

„f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

708. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 719 – 721) war der Sachverständigenausschuss auf Anträge auf finanzielle Unterstützung für Produktionen auf Plattdeutsch aufmerksam gemacht worden, die bei der Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein *MSH* eingereicht worden waren. Zwar wurden Anträge nur sehr selten eingereicht, doch betrachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung zur Zeit der Erstellung des Berichts als erfüllt. Er legte den Behörden nahe, zu prüfen, wie die vorhandenen Fördermöglichkeiten angepasst werden können um zu gewährleisten, dass Produktionen in niederdeutscher Sprache regelmäßiger für finanzielle Hilfe in Betracht kommen.

709. Nach den dem Sachverständigenausschuss zur Verfügung stehenden Informationen wurde die Gesellschaft im Juli 2007 durch die *Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein* ersetzt (s. Randnummer 525 im vorliegenden Bericht). In den Zusatzinformationen seitens der Behörden heißt es, dass die *Filmförderung* Mittel für Produktionen bereitstellt, was auch Produktionen auf Plattdeutsch beinhaltet. Bisher sind jedoch noch keine derartigen Anträge gestellt worden.

710. Der Sachverständigenausschuss bittet die Behörden, im nächsten periodischen Bericht anzugeben, unter welchen Umständen audiovisuelle Produktionen in der Praxis für eine Unterstützung seitens der *Filmförderung* in Betracht kommen.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrie, einschließlich u. a. des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

- b die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;“**
- c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;“**

711. Im zweiten Evaluierungsbericht bat der Sachverständigenausschuss die Landesbehörden klarzustellen, ob es sich bei den im zweiten periodischen Bericht angegebenen Beispielen für Übersetzungen um Übersetzungen-

Teil III

gen aus dem oder ins Plattdeutsche handelt. Er bat darüber hinaus die Behörden anzugeben, ob sie die Zugangsmöglichkeiten zu in Plattdeutsch produzierten Werken in Hochdeutsch fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen. Der Sachverständigenausschuss kam daher im Hinblick auf diese Verpflichtungen zu keiner Schlussfolgerung.

712. Im dritten periodischen Bericht (Randnummern 5165 und 5170) beschränken sich die Behörden darauf zu wiederholen, dass das Land Übersetzungsaktivitäten seitens der niederdeutschen Einrichtungen fördert. In den Zusatzinformationen führen die Behörden aus, dass ihnen keine Informationen dazu vorliegen, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

713. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtungen als nicht erfüllt.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

714. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 596 – 599) kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung im Hinblick auf die Bundesebene nicht erfüllt war, da es keinen offensichtlichen strukturierten Ansatz für die Einbeziehung des Niederdeutschen in die deutsche auswärtige Kulturpolitik gab. Der Sachverständigenausschuss ermunterte die deutschen Bundesbehörden sicherzustellen, dass bei der Darstellung und Werbung Deutschlands im Ausland das Vorhandensein von Regional- bzw. Minderheitensprachen in Deutschland widergespiegelt wird.

715. Der Sachverständigenausschuss verweist auf die Randnummern 103 – 106 im vorliegenden Bericht und betrachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.

716. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 737 – 739) konnte der Sachverständigenausschuss auf Grund fehlender Informationen die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht beurteilen und bat um die Angabe weiterer Informationen im nächsten periodischen Bericht.

717. Während der vorliegenden Monitoringrunde sind von den Behörden keine derartigen Informationen erbracht worden. Vor diesem Hintergrund sieht sich der Sachverständigenausschuss zu der Einschätzung gezwungen, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist und hält die Behörden an, im nächsten periodischen Bericht die entsprechenden Angaben zu machen.

Absatz 2

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

Teil III

- c** **sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die auf Grund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln.“**

718. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 740 – 743) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es zwar möglich war, in einigen Betreuungseinrichtungen auf Plattdeutsch behandelt zu werden, dass die Staaten jedoch nach der Verpflichtung im Rahmen des Zumutbaren sicherstellen müssen, dass diese Möglichkeit angeboten wird. Dies impliziert institutionelle Maßnahmen, um ein systematischeres Angebot insoweit zu gewährleisten als die öffentlichen Behörden zuständig sind.

719. Der Sachverständigenausschuss betrachtete die Verpflichtung als zum Teil erfüllt und legte den Behörden Schleswig-Holsteins nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Personen systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

720. In den Zusatzinformationen seitens der Behörden heißt es, dass sehr viele Einwohner Schleswig-Holsteins Plattdeutsch sprechen und verstehen. Aus dem Grund haben alle sozialen Betreuungseinrichtungen Mitarbeiter, die des Plattdeutschen mächtig sind. Vor diesem Hintergrund hat es den Anschein, dass die Landesbehörden der Empfehlung des Sachverständigenausschuss nicht aktiv gefolgt sind.

721. Zwar ist es richtig, dass Plattdeutsch in vielen sozialen Betreuungseinrichtungen verwendet wird, doch ist dies eher dem Zufall als planerischen Maßnahmen geschuldet. Der Sachverständigenausschuss unterstreicht jedoch, dass die Behörden nach der vorliegenden Verpflichtung sicherstellen müssen, dass Plattdeutsch in diesen Einrichtungen verwendet wird, was nur durch eine zweisprachige Personalpolitik erreicht werden kann.

722. Der Sachverständigenausschuss revidiert daher seine vorhergehende Schlussfolgerung und betrachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden Schleswig-Holsteins nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Personen systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

Teil III

2.2.7. Romanes im Land Hessen

723. Die Bestimmungen, in Bezug auf die im ersten und/oder zweiten Sachverständigenbericht keine wesentlichen Probleme angemerkt wurden und zu denen der Ausschuss keine neuen Informationen erhalten hat, welche eine revidierte Einschätzung oder andere Darstellung ihrer Umsetzung verlangen würden, wird der Sachverständigenausschuss in diesem Bericht nicht kommentieren. Diese Bestimmungen sind für das Romanes in Hessen wie folgt:

- Artikel 8, Absatz 1.g;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 5;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.f;
- Artikel 12, Absatz 3;
- Artikel 13, Absatz 1.a.

Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten und/oder zweiten Bericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Bei den fett und kursiv gedruckten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

724. Beim zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 744 – 745) handelte es sich um die erste Evaluierungsrunde zur Anwendung der Charta auf die Sprache Romanes in Hessen. Zwar begrüßte der Sachverständigenausschuss, dass sich das Land Hessen in starkem Maße langfristig dazu verpflichtete, den Schutz nach Teil III auf das Romanes auszudehnen, doch stellte er fest, dass zwischen einigen gewählten Verpflichtungen und dem Grad der rechtlichen und praktischen Umsetzung im Bundesland ein großes Gefälle besteht. Die Schwierigkeiten bei der Umsetzung rühren auch daher, dass die Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma bislang nicht kodifiziert wurde. Dieses wäre jedoch der Wunsch zahlreicher Sprecher dieser Sprache. Der Sachverständigenausschuss war sich auch bewusst, dass ein Teil der Sprecher keinen öffentlichen Gebrauch der Sprache außerhalb der Gemeinschaft der Sinti und Roma wünscht.

725. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass die oben angegebenen Schwierigkeiten während des in Rede stehenden Monitoringdurchgangs weiter fort dauerten.

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichteten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

- a** *I die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*

Teil III

- iii** **eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder**
- iv** **falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;**
- “b**

 - i* den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
 - ii* einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
 - iii* innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen, oder
 - iv** **eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;**
- “c**

 - i* den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
 - ii* einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
 - iii* innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen, oder
 - iv** **eine der unter Ziffer I bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;**
- “d**

 - i* die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
 - ii* einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
 - iii* innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen, oder
 - iv** **eine der unter Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;**
- “e**

 - i* an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
 - ii* Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten, oder
 - iii** **falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minder-**

heitenssprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;”

726. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 746 – 747) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass auf keiner Bildungsstufe in Hessen Romanesunterricht oder Unterricht in Romanes stattfand. Er war darüber informiert worden, dass es in einigen Städten in Hessen einen derartigen Bedarf gibt und dass der hessische Landesverband der Deutschen Sinti und Roma plante, den Bedarf vor Ort gründlich zu untersuchen, sobald die entsprechenden Mittel zur Verfügung stünden. Der Sachverständigenausschuss war der Auffassung, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts keine der Verpflichtungen nach Artikel 8, Absatz 1 Buchstaben a bis e erfüllt war. Er legte den deutschen Behörden nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um in Zusammenarbeit mit den Sprechern auf allen Bildungsebenen Unterricht in bzw. auf Romanes zu organisieren.

727. Im dritten periodischen Bericht (Randnummer 4006) führen die hessischen Behörden aus, dass das Land den Landesverband Deutscher Sinti und Roma sowohl institutionell als auch projektorientiert fördert, wobei die Mittel auf Wunsch des Landesverbands und nach selbst gesetzten Schwerpunkten von diesem weitgehend selbstständig verwaltet werden. Gegenwärtig liegen die Prioritäten einerseits bei der gesellschaftlichen Einbeziehung von Sinti und Roma und andererseits bei dem Vorhaben, die Wissensdefizite der Mehrheitsgesellschaft über Geschichte und Kultur der Sinti und Roma abzubauen.

728. Gemäß den Angaben seitens eines Vertreters der Sinti und Roma während des Vorortbesuchs wird in Hessen gegenwärtig eine Erhebung zum Romanesunterricht durchgeführt. Dem Vertreter war nicht bekannt, dass gegenwärtig Romanes in Hessen unterrichtet wird. Der Sachverständigenausschuss traf auch mit Vertretern der hessischen Behörden zusammen, wonach die Mittel und der allgemeine Rahmen für den Romanesunterricht bereitgestellt würden, wenn der entsprechende Bedarf nachgewiesen würde. Der Ausschuss wurde auch über das in Marburg angesiedelte Ausbildungsbüro für nationale Minderheiten: Sinti und Roma informiert, das nach Angaben der Behörden Arbeiten in Bezug auf das Romanes durchführt. Anderen Informationen, die dem Sachverständigenausschuss zur Verfügung stehen, ist jedoch zu entnehmen, dass sich diese Stelle ausschließlich damit befasst, Wissensdefizite in Bezug auf die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma in der Bildung auszugleichen und Vorurteile abzubauen.

729. Zwar erkennt der Sachverständigenausschuss die Unterstützung seitens des Landes Hessen an, doch stellt er fest, dass gegenwärtig auf keiner Bildungsstufe Romanesunterricht oder Unterricht auf Romanes erfolgt. Er kann nachvollziehen, dass die Prioritäten seitens des Landesverbandes sehr wichtig sind und weiter verfolgt werden müssen. Dennoch muss nach Auffassung des Ausschusses die vorgenannte Priorisierung die Entwicklung der sprachlichen Romanesausbildung nicht ausschließen, wenn die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen erweitert würden, insbesondere da der entsprechende Bedarf an einem derartigen Unterricht besteht. Der Sachverständigenausschuss ist darüber informiert worden, dass in anderen Ländern Romanesunterricht oder Unterricht auf Romanes erfolgt (s. Randnummer 59) und er ermuntert die hessischen Behörden, die Zusammenarbeit mit anderen Ländern zu verstärken, um sich dabei zu bewährten Praktiken auszutauschen.

730. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass diese Verpflichtungen gegenwärtig weiterhin nicht erfüllt sind.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um in Zusammenarbeit mit den Sprechern auf allen Bildungsebenen Unterricht in bzw. auf Romanes zu organisieren.

„f iii falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;”

Teil III

731. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 749 – 750) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Romanes derzeit nicht in der Erwachsenen- und Weiterbildung angeboten wird. Er war darüber informiert worden, dass in einer Reihe hessischer Städte Nachfrage nach einem derartigen Unterricht besteht und dass der hessische Landesverband der Deutschen Sinti und Roma plante, eine gründliche Analyse des Bedarfs vor Ort durchzuführen, sobald die entsprechenden Mittel zur Verfügung stünden. Der Sachverständigenausschuss war darüber informiert worden, dass der Verband der Nachfrage in diesem Bereich nicht nachkommen konnte, da er bislang keine Unterstützung durch die Behörden erhalten hätte.

732. Der Sachverständigenausschuss betrachtete die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts als nicht erfüllt und ermunterte die Behörden, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um das Angebot für Romanes als Fach der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder zu fördern.

733. In ihrem dritten periodischen Bericht führen die hessischen Behörden aus, dass ihnen eine Nachfrage aktuell nicht bekannt sei. Sie führten des Weiteren aus, dass das Land den Landesverband Deutscher Sinti und Roma sowohl institutionell als auch projektorientiert fördert, wobei die Mittel auf Wunsch des Landesverbands und nach selbst gesetzten Schwerpunkten von diesem weitgehend selbstständig verwaltet werden (siehe auch Randnummer 727 im vorliegenden Bericht).

734. Der Sachverständigenausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist und hält die Behörden an zu klären, ob es im Bereich der Erwachsenenbildung eine Nachfrage nach Romanesunterricht gibt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und die entsprechenden Mittel bereitzustellen, um das Angebot für Romanes in der Erwachsenenbildung zu begünstigen oder zu fördern.

„h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;“

735. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 753 – 754) war der Sachverständigenausschuss nicht auf Maßnahmen hingewiesen worden, die zur Sicherstellung der Lehrerausbildung ergriffen worden wären. Zwar nahm er zur Kenntnis, dass nach dem hessischen Schulgesetz die Einstellung von Romanessprechern ohne pädagogisches Staatsexamen für den Romanesunterricht für Sinti und Roma möglich ist, doch war ihm nicht bekannt, ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Darüber hinaus vertrat er die Auffassung, dass entsprechend qualifizierte Lehrer erforderlich sind, um die Verpflichtungen nach dem vorliegenden Absatz umzusetzen. Er betrachtete daher die Verpflichtung als nicht erfüllt.

736. Entsprechend den Informationen seitens der hessischen Behörden akzeptieren die Vertreter der Sinti und Roma nur Mitglieder ihrer eigenen Gruppe als Romaneslehrer und verweisen erneut auf die finanzielle Förderung des Landesverbandes, der wiederum den Bedarf an Lehrerausbildung klären soll. Während des Vorortbesuchs wurde der Sachverständigenausschuss von den Vertretern des Landes Hessen darüber informiert, dass bis zu dem Zeitpunkt kein Ersuchen um Aus- oder Weiterbildung im Hinblick für Romaneslehrer eingegangen sei.

737. Der Sachverständigenausschuss betrachtet daher die Verpflichtung als nicht erfüllt.

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

738. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 755 – 756) war der Sachverständigenausschuss nicht auf ein Aufsichtsorgan aufmerksam gemacht worden, das für die Umsetzung dieser Verpflichtung zuständig wäre. Er betrachtete die Verpflichtung daher weiterhin als nicht erfüllt

Teil III

739. Die Behörden haben hierzu keine weiterführenden Angaben gemacht. Daher betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Absatz 2

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprachen oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, für diesen Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.“

740. Für den zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 757) lagen dem Sachverständigenausschuss keine Angaben zu dieser Verpflichtung vor und konnte daher nicht beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt war.

741. Dem Sachverständigenausschuss sind zwischenzeitlich keine weiteren Angaben im Hinblick auf diese Verpflichtung zugegangen und er hält daher die Behörden an, im nächsten periodischen Bericht einschlägige Informationen anzugeben.

Artikel 9 – Justizbehörden

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

„b in zivilrechtlichen Verfahren

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

„c in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen.“

742. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 758) betrachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen als förmlich erfüllt, da der innerstaatliche Rechtsrahmen Entsprechendes vorsieht.

743. Der Sachverständigenausschuss ist nicht auf Beispiele hingewiesen worden, die belegen, dass diesen förmlichen Bestimmungen ein bestimmtes Ausmaß an praktischer Umsetzung folgt und würde entsprechende Angaben im nächsten periodischen Bericht begrüßen. Zwischenzeitlich betrachtet er die Verpflichtungen weiterhin als förmlich erfüllt.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 2

Teil III

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- e den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;**
- f den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen.“**

744. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 760) betonte der Sachverständigenausschuss, dass die Umsetzung dieser Verpflichtungen aktive ermutigende Maßnahmen seitens der Behörden erfordert. Zwar hatte es den Anschein, dass die Verwendung des Romanes in den Versammlungen der Kommunal- und Regionalbehörden erlaubt war, doch wurden keine ermutigenden Maßnahmen und keine praktischen Vorkehrungen angeben, die es den Sprechern ermöglichen würden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Er betrachtete daher die Verpflichtungen als nur förmlich erfüllt.

745. In ihren Zusatzinformationen an den Sachverständigenausschuss führen die hessischen Behörden aus, dass sie die kommunalen Verbänden dazu ermutigt haben, auf regionaler Ebene Vorkehrungen zu treffen, um die Verwendung des Romanes in den Diskussionen der Versammlungen auf regionaler und kommunaler Ebene zu gestatten.

746. Der Sachverständigenausschuss lobt die Behörden für ihre guten Absichten, betrachtet jedoch die Verpflichtungen als lediglich förmlich erfüllt.

Absatz 3

„In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

- c zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.“**

747. Für den zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 761) war der Sachverständigenausschuss nicht auf eine praktische Umsetzung oder entsprechende rechtliche Bestimmungen hingewiesen worden, mit denen die Einhaltung dieser Verpflichtung gewährleistet werden sollte; ebenso wenig hatte er Kenntnis von aktiven Maßnahmen seitens der Behörden, um zur Verwendung des Romanes im Verhältnis zu öffentlichen Dienstleistern zu ermuntern. Der Sachverständigenausschuss betrachtete daher die Verpflichtung als nicht erfüllt.

748. Die Behörden machten zu dieser Verpflichtung keine einschlägigen Angaben. Der Sachverständigenausschuss sieht sich daher zu der Einschätzung gezwungen, dass die Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist und bittet die Behörden um die Angabe von Informationen zur praktischen Umsetzung, zu entsprechenden rechtlichen Bestimmungen und zu aktiven Maßnahmen im Hinblick auf diese Verpflichtung.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“**

749. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 761) war der Sachverständigenausschuss darüber informiert worden, dass derartige Ersuchen nicht bekannt geworden waren. Er stellte fest, dass es keine entsprechende rechtliche Bestimmung oder einen strukturierten Ansatz gab, der die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen würde. Ihm war auch nicht bekannt, dass es im öffentlichen Dienst in Hessen Mitarbeiter gibt, die Romanes sprechen. Der Sachverständigenausschuss betrachtete die Verpflichtung als nicht erfüllt.

750. Gemäß den Zusatzinformationen seitens der Behörden können Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen einen Antrag auf Versetzung stellen. Wenn romanessprachige Mitarbeiter ein derartiges Ersuchen stellen, wird sich die Landesregierung bemühen, den Wünschen dieser Mitarbeiter zu entsprechen.

751. Dem Sachverständigenausschuss wurden jedoch keine Angaben zu aktiven Maßnahmen, Anreizen oder zu einem strukturierten Ansatz im Hinblick auf diese Verpflichtung gemacht. Er betrachtet daher die Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“**
- c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“**

752. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 764 – 767) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Romanes mit Ausnahme einer gelegentlichen Ausstrahlung von Liedern im Radio und Fernsehen nicht verwendet wird, obwohl das Gesetz über den privaten Rundfunk vorschreibt, dass die Programme „zum Schutz von ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten“ beizutragen haben. Der Sachverständigenausschuss war nicht über Maßnahmen seitens der Behörden informiert worden, mit denen zur Ausstrahlung romanessprachiger Sendungen seitens der privaten Medien ermuntert worden wäre. Er betrachtete daher die Verpflichtung als nicht erfüllt.

753. Der Sachverständigenausschuss war darüber hinaus über die Absichten der Landesregierung informiert worden, den öffentlich-rechtlichen Sender Hessischer Rundfunk über Deutschlands Verpflichtung zu informieren und über seine Vorbereitungen, einen Dialog zwischen dem Sender und dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma zu initiieren.

754. Der Sachverständigenausschuss hat von den Behörden keine weiteren Informationen im Hinblick auf diese Verpflichtung erhalten. Ein Vertreter der Sprachgruppe in Hessen informierte den Sachverständigenausschuss darüber, dass die Sprecher die Ausstrahlung einer romanessprachigen Radio- oder Fernsehsendung begrüßen würden.

Teil III

755. Was den privaten Hörfunk angeht, ist sich der Sachverständigenausschuss der Tatsache bewusst, dass sich die deutschen Behörden schwer tun, von privaten Sendeanstalten zu verlangen, Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen auszustrahlen – sei es durch entsprechende Verordnung oder durch den Abschluss entsprechender Lizenzverträge. Dennoch ist der Ausschuss der Auffassung, dass es auch das deutsche Recht hergibt, eine Förderung der Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch entsprechende finanzielle Anreize zu betreiben, wie es sich beispielsweise auch für Kultursendungen gibt. Der Ausschuss ermuntert die deutschen Behörden, dies im Falle des Romanes zu tun.

756. Da keine weiteren Informationen zu aktiven Maßnahmen seitens der Behörden vorlagen, mit denen zur Ausstrahlung von romanessprachigen Radio- und Fernsehsendungen ermutigt werden sollte, kommt der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

„d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

757. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 768 – 770) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die vom staatlich geförderten Dokumentations- und Kulturzentrum der Deutschen Sinti und Roma ausgeführten und gesammelten Werke ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind. Der Sachverständigenausschuss betrachtete daher die Verpflichtung als nicht erfüllt.

758. Leider gaben die Behörden zu dieser Verpflichtung keine weiteren Informationen an. Der Sachverständigenausschuss sieht sich daher zu der Einschätzung gezwungen, dass die Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

„e i zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

759. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 771) wies der Sachverständigenausschuss diesbezüglich auf zwei Hindernisse hin. Das eine Hindernis besteht darin, dass es keine standardisierte Schriftform der Sprache Romanes gibt; das andere geht darauf zurück, dass einige Mitglieder der Sprachgruppe schriftliche Materialien nicht in Romanes öffentlich zugänglich machen wollen. Der Sachverständigenausschuss betrachtete diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

760. Der Sachverständigenausschuss hat zu dieser Verpflichtung keine weiteren Angaben erhalten und hält daher seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, wonach die Verpflichtung nicht erfüllt ist. Der Sachverständigenausschuss ermuntert die Behörden, in Zusammenarbeit mit der Sprachgruppe die oben aufgeführten Hindernisse zu überwinden.

„f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

761. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 772) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe [XXX das im Original nach Auffassung der Übersetzerin fälschlicherweise verwendete „existence“ wurde als „assistance“ gedeutet und entsprechend übersetzt XXX] grundsätzlich auf Produktionen in Romanes anwendbar sind. Er war jedoch nicht darüber informiert worden, ob dies in der Praxis tatsächlich erfolgen würde und es war ihm des Weiteren nicht bekannt, ob diese Maßnahmen so gestaltet sind, dass audiovisuelle Produktionen dafür in der Praxis in Frage kämen. Er betrachtete die Verpflichtung als nicht erfüllt.

762. Der Sachverständigenausschuss hat hierzu keine weiteren Informationen erhalten und hält daher seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, wonach die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

„g die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.“

763. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 773) hatte der Sachverständigenausschuss keine Informationen dazu erhalten, dass das staatlich geförderte Dokumentations- und Kulturzentrum der Deutschen Sinti und Roma oder eine andere Stelle oder Institution die Ausbildung von Journalisten oder anderen Mitarbeitern für die Medien unterstützten. Da die Erfüllung dieser Verpflichtung zumindest einen gewissen Grad der praktischen Umsetzung erfordert, kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

764. Der Sachverständigenausschuss hat hierzu keine weiteren Informationen erhalten und hält daher seine vorhergehende Schlussfolgerung aufrecht, wonach die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrie, einschließlich u. a. des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

a zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;“

765. Für seinen zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 775) war der Sachverständigenausschuss über das „Roma- und Sinti-Sinfonie-Orchester“ informiert worden, das von den Einrichtungen der Roma und Sinti unterstützt wird. Der Ausschuss war jedoch nicht darüber informiert worden, dass zu den eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative, die dem Romanes eigen sind, ermutigt worden wäre und erbat weitere Angaben im nächsten periodischen Bericht.

766. Die Behörden wiesen darauf hin, dass die Sprecher des Romanes den gleichen Zugang zu den bestehenden Förderungsinstrumenten für kulturelle Einrichtungen und Projekte haben. Der Sachverständigenausschuss betont jedoch, dass es zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht ausreicht, dass die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen mit der allgemeinen Förderung gleichgesetzt wird, da dies bereits durch den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Artikel 7 Absatz 2 abgedeckt ist (s. auch Randnummer 654 des zweiten Evaluierungsberichts).

767. Da es keine Hinweise auf eine Ermutigung speziell für die Sprache Romanes gibt, muss der Sachverständigenausschuss schlussfolgern, dass die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes nicht erfüllt ist.

„d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenskulturen berücksichtigt werden;“

768. In seinem zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 776) hatte der Sachverständigenausschuss keine Informationen dazu erhalten, wie die Behörden gewährleisten, dass andere für die Organisation und Unterstützung kultureller Aktivitäten zuständige Organe – ausgenommen der Hessische Landesverband der Deutschen

Teil III

Sinti und Roma – die Sprache Romanes sowie die Kultur der Deutschen Sinti und Roma angemessen berücksichtigen. Er erbat weitere Angaben im nächsten periodischen Bericht.

769. In der dritten Monitoringrunde hat der Sachverständigenausschuss mit Ausnahme des Hessischen Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma keine Angaben zu weiteren Stellen erhalten, die für die Organisation kultureller Aktivitäten mit Bezug zur Sprache Romanes verantwortlich wären.

770. Der Ausschuss betrachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

„g zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

771. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 776) [XXX sic "Hier müsste es Randnummer 778 heißen] war der Sachverständigenausschuss nicht darüber informiert worden, ob das Dokumentations- und Kulturzentrum der Deutschen Sinti und Roma auf Romanes erstellte Werke aufbewahrte und bat die Behörden, dies im nächsten periodischen Bericht zu klären.

772. Gemäß den Stellungnahmen des Zentralrats der Deutschen Sinti und Roma, die dem dritten periodischen Bericht angehängt sind (Teil E) produziert und sammelt das Dokumentationszentrum unter anderem Aufzeichnungen von Gedichten, Liedern und Theaterstücken in Romanes.

773. Im Lichte dieser Informationen betrachtet der Ausschuss die Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 2

„In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.“

774. Da ihm keine Angaben vorlagen, konnte der Sachverständigenausschuss für den zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 779) nicht beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt war und bat die Behörden um die Angabe weiterer Informationen im nächsten periodischen Bericht.

775. Der Sachverständigenausschuss hat im Hinblick auf diese Verpflichtung keine weiteren Informationen erhalten und hält die Behörden daher an, im nächsten periodischen Bericht die einschlägigen Informationen anzugeben.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

“c Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;“

776. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 782) konnte der Sachverständigenausschuss die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht beurteilen, da er auf derartige Praktiken aufmerksam gemacht worden war, insbesondere darauf, dass die Medien zur Stigmatisierung der Romanessprecher beitragen. Der Sachverständigenausschuss ermutigte die Behörden, den Ausschuss über Maßnahmen zu informieren, die ergriffen wurden

Teil III

um Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch des Romanes in Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen.

777. Im August 2006 trat auf Bundesebene das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft, das u. a. rassische Diskriminierung oder Ethnozentrismus verbietet, wobei das letztere Phänomen die Diskriminierung von Mitgliedern einer nationalen Minderheiten und in bestimmten Fällen auch ihrer Sprache beinhaltet. Der Sachverständigenausschuss nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die nationalen Minderheiten durch ein Mitglied im Beirat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vertreten sind.

778. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung als erfüllt.

„d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die in den Vorabsätzen genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.“

779. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummern 783 – 785) war der Sachverständigenausschuss nicht auf aktive Maßnahmen im Hinblick auf die Verwendung des Romanes in Hessen aufmerksam gemacht worden. Er konnte daher die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht beurteilen und erbat weitere Angaben im nächsten periodischen Bericht.

780. Im dritten periodischen Bericht (Randnummer 4136) führen die deutschen Behörden aus, dass diese Verpflichtung nicht umgesetzt werden kann, da es keine standardisierte Schriftform des Romanes in Deutschland gibt. Wie bereits im zweiten Evaluierungsbericht ausgeführt beinhaltet diese Verpflichtung es auch, den mündlichen Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen zu erleichtern.

781. Da keine praktischen Beispiele vorliegen, mit denen die Verwendung des Romanes im Hinblick auf soziale und wirtschaftliche Aktivitäten angeregt oder erleichtert werden sollten, betrachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

„Die Vertragsparteien verpflichten sich,

a bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;“

782. Im zweiten Evaluierungsbericht (Randnummer 786) war dem Sachverständigenausschuss bekannt, dass die Organisationen der Romanessprecher in Deutschland mit Roma-Organisationen in anderen europäischen Ländern zusammenarbeiten. Ihm war jedoch nicht bekannt, wie die deutschen Behörden zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit diesen Staaten im Hinblick auf die Förderung derartiger Kontakte in den Bereichen Kultur, Bildung oder Information anwenden. Er konnte daher die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht beurteilen und erbat weitere Angaben im nächsten periodischen Bericht.

783. Im dritten periodischen Bericht (Randnummern 4138 – 4139) bestätigen die Behörden, dass derartige Übereinkünfte nicht erzielt wurden; des Weiteren führten sie aus, dass ihnen keine diesbezügliche Ersuchen seitens der Deutschen Roma und Sinti bekannt geworden waren. Sie geben auch an, dass auch Vertretern der Regierungen anderer Staaten, in denen Romanes gesprochen wird, ein derartiger Bedarf nicht bekannt war; dies schien auch im Rahmen der Aktivitäten anderer zwischenstaatlicher Organisationen, wie der OSZE und den Vereinten Nationen, nicht der Fall zu sein.

Teil III

784. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass die überwiegende Mehrzahl bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte im Hinblick auf diese Verpflichtung mit Staaten erzielt werden, in denen die fragliche Regional- oder Minderheitensprache die Amtssprache des jeweiligen Staates ist. Die Tatsache, dass die Vertreter der Sprachgruppe einen derartigen Bedarf noch nicht angemeldet haben, mag darin begründet liegen, dass ihnen nicht bewusst ist, dass derartige Übereinkünfte in Bezug auf die Sprache Romanes erzielt werden könnten.

785. Es gab jedoch Interesse an der Schaffung eines Forums für Zusammenarbeit und die gemeinsame Vertretung der Interessen der Sprecher des Romanes auf gesamteuropäischer Ebene; dieses ist in Form des Europäischen Roma-Forums (ERTF) in die Tat umgesetzt worden.

786. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Kapitel 3. Schlussfolgerungen

3.1. Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses hinsichtlich der Reaktion der deutschen Behörden auf die Empfehlungen des Ministerkomitees

Empfehlung Nr. 1:

„spezifische gesetzliche Bestimmungen erlassen, wo diese noch fehlen, um den Verpflichtungen nachzukommen, die Deutschland nach der Charta übernommen hat;“

787. Die deutschen Behörden haben keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen erlassen, um die Verpflichtungen nach der Charta zu erfüllen; dabei gehen sie von der Annahme aus, die bereits im zweiten Bericht angegeben worden war, nämlich dass die Charta unmittelbar anwendbar ist. Die Behörden beabsichtigen, die Anzahl rechtlicher Bestimmungen weiter zu reduzieren. Die Anzahl rechtlicher Unsicherheiten und die offensichtlich mangelnde Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens, auf die der Sachverständigenausschuss während der vorliegenden Monitoringrunde aufmerksam gemacht wurde, zeigen, dass rechtliche Bestimmungen weiterhin verabschiedet werden müssen. Der Sachverständigenausschuss stellte fest, dass (1) Sprachen, die von förmlichen rechtlichen Maßnahmen auf Landesebene profitieren, im Ganzen betrachtet besser gefördert und geschützt sind als Sprachen, bei denen dies nicht der Fall ist, und dass (2) bestimmte Landesregierungen sich nicht an die rechtlichen Verpflichtungen nach der Charta gebunden zu fühlen scheinen. Unabhängig davon, ob die Anwendbarkeit der Charta nach deutschem Recht unmittelbar einträte (wie die deutschen Behörden es anführen) gibt es im deutschen Zusammenhang einen klaren pragmatischen Vorteil, wenn es für die Umsetzung der Charta einen rechtlichen Rahmen gibt.

Empfehlung Nr. 2:

„Maßnahmen ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen und insbesondere um:

- sicherzustellen, dass durch die laufenden Rationalisierungsprogramme an Schulen in Sachsen die Ausbildung in Obersorbisch nicht gefährdet wird,*
- den bestehenden Mangel an niedersorbischsprachigen Lehrern zu beheben,*
- das von den Sprechern der nordfriesischen Sprache vorgeschlagene Bildungsmodell für Nordfriesisch zu entwickeln und umzusetzen,*
- Maßnahmen zu ergreifen, um die Unterweisung in und die Durchführung des Unterrichts auf Saterfriesisch eiligst zu verbessern und ein kontinuierliches Bildungsangebot für diese Sprache sicherzustellen,*
- die Zahl der für den Niederdeutschunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden in den betroffenen Bundesländern zu erhöhen und diesbezüglich klare Richtlinien aufzustellen,*
- hinsichtlich der Sprache Romanes im Bildungsbereich gemeinsam mit den Sprechern dieser Sprache eine Strukturpolitik zu verabschieden,“*

788. Was das **Obersorbische** angeht, so wurde im Jahr 2007 eine weitere obersorbische Sekundarschule geschlossen, so dass es in Sachsen nur noch vier *Mittelschulen* gibt. Nach Angaben der Behörden steht die Schließung in engem Zusammenhang mit der allgemeinen geografischen und haushälterischen Lage in Sachsen; sie führen auch an, dass es aber bis 2020 keine weiteren Schließungen geben wird. In diesem Zusammenhang wurden auch deutschsprachige Sekundarschulen geschlossen, wobei Schüler an die sorbischen Schulen verlegt wurden, was zu einem abnehmenden Anteil des Sorbischunterrichts geführt hat.

789. Um den durch die Schulschließungen entstehenden Trend auszugleichen, hat Sachsen an Allgemeinschulen sorbische Züge eingeführt und verwendet dort das bilinguale Unterrichtsmodell „2 plus“, wobei maximal fünf Stunden auf Sorbisch unterrichtet wurde. Unter den gegebenen Umständen billigt der Sachverständigenausschuss dieses Modell zwar grundsätzlich, sieht jedoch bei der praktischen Umsetzung einige schwerwiegende Probleme, wie z. B. die geringe Stundenzahl, die auf das Sorbische verwendet wird und die Tatsache, dass sich dies möglicherweise negativ auf die Sprachkompetenz der muttersprachlichen Schüler auswirken wird.

790. Was das **Niedersorbische** angeht, so gibt es auf allen Bildungstufen weiterhin einen Lehrermangel. Die Behörden gestehen den Mangel an Niedersorbischlehrern ein und führen aus, dass sie im nächsten periodischen Bericht Angaben zu einschlägigen Maßnahmen machen werden. Bisher macht es jedoch nicht den Eindruck, dass die Behörden Schritte ergriffen haben, um dem Mangel durch Anreize für die Lehrerbildung abzuwehren, wenn man vom erleichterten Hochschulzugang und der Unterstützung absieht, die das Bildungsministerium für die Informationstage für Gymnasialschüler gewährt, um diese für den Lehrerberuf zu gewinnen.

791. Die deutschen Behörden haben die Empfehlung im Hinblick auf das **Nordfriesische** nicht umgesetzt. Der Nordfriesischunterricht leidet weiterhin stark unter einem sehr lückenhaften Angebot und dem Fehlen einer strukturierten und übergreifenden Bildungspolitik, die die Bereiche von der Vorschule über die Sekundarschulen und darüber hinaus erfasst. Das Fehlen eines dauerhaften und systematischen Angebots ist offensichtlich. Die Vorschulerziehung hängt von ehrenamtlichen Helfern ab und an den Grund- und weiterführenden Schulen wird Friesisch nicht in allen Klassenstufen angeboten und wird weiterhin außerhalb der regulären Schulstunden unterrichtet. Der Mangel an Lehrern erschwert die Lage. Im Bereich der Bildung ist resolutes und abgestimmtes Handeln dringend erforderlich.

792. Im Hinblick auf das **Saterfriesische** stellt der Sachverständigenausschuss fest, dass die Behörden nicht aktiv auf diese Empfehlungen reagiert haben. Der Orientierungsplan aus dem Jahr 2005 erwähnt Regionalsprachen, ist jedoch nicht ausgeprägt genug, um sich auf die Lage des Saterfriesischen in der Bildung auszuwirken. Dementsprechend hängt der Saterfriesischunterricht weiterhin von ehrenamtlichen Kräften ab und es werden ihm zu wenige Unterrichtsstunden gewidmet. Es gibt seitens der Behörden keine finanzielle oder institutionelle Unterstützung. Derartige Maßnahmen sind äußerst dringend erforderlich.

793. Die Unterrichtsstunden, die dem **Niederdeutschen** gewidmet sind, wurden in keinem Land, in dem Niederdeutsch gesprochen wird, erhöht. In den meisten Fällen wird Niederdeutsch weiterhin als Teil anderer Fächer unterrichtet, was in der Praxis dazu führt, dass sich der tatsächliche Niederdeutschunterricht auf ein Minimum beschränkt. Lediglich in Schulen in Mecklenburg-Vorpommern wird Niederdeutsch in höherem Maße als eigenständiges Fach unterrichtet. Für Hamburg wurde eine neue Anweisung für Vorschulen erlassen, wodurch der Niederdeutschunterricht gestärkt wird. In Niedersachsen ist der Erlass, mit dem der Niederdeutschunterricht vorgeschrieben wurde, außer Kraft getreten und der neue Orientierungsplan enthält offensichtlich eine geringere Verpflichtung im Hinblick auf den Niederdeutschunterricht. In Bremen gibt der neue Rahmenlehrplan keinen Hinweis mehr auf den Niederdeutschunterricht, wenn diesem Zustand auch mit Hilfe von Leitlinien abgeholfen werden soll. Die meisten Länder haben Erhebungen dazu durchgeführt, in welchem Umfang Niederdeutsch an Schulen unterrichtet wird. Auf Grundlage dieser Erhebungen könnten und sollten Konzepte für den Niederdeutschunterricht entwickelt werden. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen vor, in welchem Umfang Niederdeutsch in den Ländern unterrichtet wird, in denen Teil II der Charta gilt (Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen).

794. Im Hinblick auf das **Romanes** haben die Behörden keine strukturellen Maßnahmen im Bildungsbereich getroffen. Im Land Hessen wird gegenwärtig auf keiner Schulstufe Romanes unterrichtet und es erfolgt auch kein Unterricht in Romanes. Das Land Hessen gewährt dem Landesverband der Roma und Sinti institutions- und projektbezogene Unterstützung und überlässt es dem Verband darüber zu entscheiden, ob er die Mittel für den Romanesunterricht verwenden möchte. Es hat jedoch den Anschein, dass das mangelnde Romanesangebot auch auf einen Mangel an spezifischer finanzieller und personeller Ressourcen und die fehlende klare Initiative seitens der Behörden zurückgeht. In Hamburg und Bayern wird Romanes in gewissem Umfang unterrichtet. Das Land Rheinland-Pfalz hat mittels einer Rahmenvereinbarung seine Verpflichtungen im Hinblick auf den Romanesunterricht gestärkt, wenn auch dort bisher strukturelle Maßnahmen offensichtlich nicht umgesetzt wurden.

Empfehlung Nr. 3:

„den Rückgang an Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten für die Sprachen Niederdeutsch, Saterfriesisch und Niedersorbisch aufzuhalten und die Einrichtungen für die Lehrerbildung zu verbessern;“

795. Die sinkenden Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten für diese Sprachen ist zwar nicht rückgängig gemacht aber doch aufgehalten worden, was in gewissem Umfang durch die Bemühungen seitens der Behörden erreicht wurde. Ein weiteres Thema, das alle Regional- und Minderheitensprachen in Deutschland betrifft, ist der gepaarte Einfluss von Haushaltsbeschränkungen im Hochschulwesen und der europaweite Bologna-Prozess, der zu standardisierten Bachelor- und Masterabschlussstudiengängen führt. Zusammen-

genommen bedeutet dies, dass es den Regional- bzw. Minderheitensprachen droht, ganz von der Hochschullandschaft zu verschwinden. Dies ist insbesondere für die Lehrerausbildung sehr schädlich.

Empfehlung Nr. 4:

„ein effektives Überprüfungsverfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil II fallen, sicherzustellen;“

796. Diese Empfehlung ist von keinem der Länder umgesetzt worden. Die Behörden führen aus, dass die Öffentlichkeit und die Behörden über die Umsetzung der Charta in hinreichendem Maße informiert sind und dass zusätzliche Kontrollverfahren zusätzliche Kosten verursachen würden. Des Weiteren sind die Behörden der Auffassung, dass dies dem allgemeinen gegenwärtigen Trend der Deregulierung und der Entbürokratisierung der Verwaltung entgegenlaufen würde.

797. Ein wirksamer Überprüfungsmechanismus geht über die bloße Aufsicht und Berichterstattung über das allgemeine Schulwesen hinaus. Er erfordert die regelmäßige und häufige Bewertung und Analyse von ergriffenen Maßnahmen und des Fortschritts, der im Hinblick auf die Unterrichtung von Regional- oder Minderheitensprachen erzielt wurde. Die Ergebnisse der Überprüfung sollten u. a. Informationen über das Ausmaß und die Verfügbarkeit des Unterrichts von Regional- bzw. Minderheitensprachen enthalten, wie auch Entwicklungen in der Sprachfertigkeit, dem Lehrerangebot und der Bereitstellung von Lehrmaterialien. Grundsätzlich unterscheidet sich der Unterricht von Regional- bzw. Minderheitensprachen vom allgemeinen Unterricht, da er über eine eigene Dynamik verfügt und daher getrennt überprüft werden muss. Das Ziel der Überprüfung besteht darin, den Regional- bzw. Minderheitensprachenunterricht ständig zu verbessern und eine vollständige und nachhaltige Sprachfertigkeit der Schüler zu gewährleisten.

Empfehlung Nr. 5:

„entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen;“

798. Strukturelle Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem vom Ministerkomitee gesetzten Standard laut dieser Empfehlung fehlen weiterhin. Grundsätzlich fehlen einschlägige organisatorische Maßnahmen, wie z. B. eine Personalpolitik, die die Fertigkeiten der öffentlich Bediensteten im Hinblick auf Regional- bzw. Minderheitensprachen berücksichtigen würde, Einrichtungen und Anreize, damit diese ihre Fertigkeiten verbessern, oder ein angemessener Rahmen für die Übersetzung und Verdolmetschung sowie dafür zugewiesene Ressourcen. Die Möglichkeit, im Verkehr mit der Verwaltung praktisch Regional- bzw. Minderheitensprachen einzusetzen, ist weiterhin im besten Falle marginal, insbesondere im Hinblick auf den Schriftverkehr mit den Behörden.

Empfehlung Nr. 6:

„Anreize zu schaffen, damit Regional- oder Minderheitensprachen in privaten Rundfunk- und Fernsehprogrammen starker berücksichtigt werden.“

799. Die Gesetze zum privaten Rundfunk der Länder Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen und Hessen enthalten allesamt Bestimmungen zur Förderung von Regional- bzw. Minderheitensprachen. Dennoch bleibt die Präsenz von Regional- bzw. Minderheitensprachen im privaten Rundfunk marginal. In einigen Fällen treten sie im öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Erscheinung. In anderen Fällen sind sie am stärksten in den Offenen Kanälen vertreten, bei denen es sich um Bürgerfunk nach öffentlichem Recht handelt, der von den unabhängigen Medienbehörden überwacht wird. Der Nachteil der Offenen Kanäle liegt jedoch darin, dass das Sendegebiet geografisch eng begrenzt ist und die Ausstrahlung in den meisten Fällen unregelmäßig und wenig häufig erfolgt. Im privaten Fernsehen und im Fernsehen der Offenen Kanäle treten Minderheitensprachen fast gar nicht in Erscheinung.

800. Der Sachverständigenausschuss hat seine Auslegung der Artikel 11.1. b und c (s. Randnummer 17 im vorliegenden Bericht) überprüft. Dies hat zu einer ganzheitlicheren Bewertung des Vorhandenseins von Regional- bzw. Minderheitensprachen im (privaten und öffentlichen) Rundfunk geführt; dies bedeutet, dass

Teil III

nach jetziger Auffassung des Sachverständigenausschusses Verpflichtungen als erfüllt gelten, die zuvor als nicht erfüllt betrachtet wurden. Auch bei dieser großzügigeren Auslegung der in Rede stehenden Artikel gibt es jedoch bestimmte Fälle, in denen die Regional- bzw. Minderheitensprachen in den Rundfunkmedien nicht angemessen vertreten sind.

3.2. Ergebnisse des Sachverständigenausschusses im zweiten Überprüfungszeitraum

A. Der Sachverständigenausschuss spricht der Bundesrepublik Deutschland erneut für ihren fortgesetzten konstruktiven Dialog mit dem Sachverständigenausschuss und ihren transparenten Ansatz an die Umsetzung der Charta lobende Anerkennung aus. Insbesondere nimmt er zur Kenntnis, dass der zweite Bericht des Sachverständigenausschusses und der dritte periodische Bericht der Bundesrepublik Deutschland mit Vertretern von Regional- oder Minderheitensprachen auf einer Implementierungskonferenz diskutiert wurden und dass die schriftlichen Kommentare der einzelnen Sprachgruppen dem dritten periodischen Bericht als Anhang beigefügt wurden. Der Sachverständigenausschuss würdigt die umfassende Bereitstellung von Informationen im dritten periodischen Bericht sowie die Reaktion auf das Ersuchen des Sachverständigenausschusses um weitergehende Informationen.

B. Der Sachverständigenausschuss stellt jedoch auch fest, dass im Hinblick auf bestimmte Sprachen nach Teil II und Teil III und/oder zu bestimmten Verpflichtungen einschlägige Angaben fehlen. Die Tatsache, dass zu vielen Verpflichtungen die erbetenen Informationen nicht angegeben wurden, geht zu Lasten der Effizienz des Überprüfungsmechanismus und erschwert dem Sachverständigenausschuss die Einschätzung, ob vor Ort Veränderungen oder Fortschritte erzielt wurden. Aus dem Grund konnte er die Umsetzung einiger Verpflichtungen nicht beurteilen.

C. Trotz einiger positiver Entwicklungen hat sich die Lage im Hinblick auf die Regional- oder Minderheitensprachen seit dem ersten und zweiten Überprüfungszeitraum allerdings nicht wesentlich verändert, so dass die früheren Empfehlungen des Ministerkomitees ihre Gültigkeit behalten. Der Sachverständigenausschuss stellt mit Bedauern fest, dass die Lage einiger besonders gefährdeter Sprachen sich offensichtlich sogar verschlechtert hat, insbesondere die Lage des Niedersorbischen. Die Lage des Saterfriesischen bleibt sehr prekär. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass Deutschland entschlossener Maßnahmen ergreifen sollte, um die Probleme anzugehen, die im Zuge des Überprüfungsmechanismus der Charta aufgezeigt werden.

D. Nach internationalem Recht ist der Bundesstaat für die Umsetzung der Verpflichtungen nach der Charta verantwortlich. Auf Grund der internen Zuständigkeitsverteilung fällt jedoch der Schutz und die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen im Wesentlichen in die Zuständigkeit der Länder. Es gibt keine Sprachpolitik auf Bundesebene und der Bund erfüllt in diesem Bereich im Wesentlichen eine koordinierende Rolle. In diesem Zusammenhang wurde lobenswerterweise ein Versuch unternommen, die institutionelle Vertretung der Regional- oder Minderheitensprachen auf der Bundesebene weiterzuentwickeln. Es wurden weitere Beiräte und auch ein Minderheitenbeauftragter eingerichtet. Zwar werden gegenwärtig einige Mechanismen der landesübergreifenden Zusammenarbeit eingeführt, doch ist der Sachverständigenausschuss der Auffassung, dass es hierzu noch Entwicklungsmöglichkeiten gibt, und zwar mit der möglichen Unterstützung der Bundesebene, auch in finanzieller Hinsicht; dies gilt insbesondere für das Niederdeutsche. Die vorstehende Aussage hat auch für die Sprache Romanes Gültigkeit, insbesondere was den Bildungsbereich angeht.

E. Die Maßnahmen, die zur Begünstigung von Regional- oder Minderheitensprachen getroffen werden, sind von Land zu Land sehr verschieden; auch innerhalb einzelner Länder gibt es Unterschiede, was die Förderung verschiedener Minderheitensprachen angeht. Die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen variiert je nach Land in unterschiedlich hohem Maße am Mangel langfristiger und strukturierter Maßnahmen zur Sprachförderung und an dem fehlenden vorausschauenden Ansatz zur Förderung. In den Fällen, in denen die Behörden eine positive Haltung gegenüber Regional- oder Minderheitensprachen an den Tag legen und bereit sind, ihnen Energie und Ressourcen zu widmen, beobachtete der Sachverständigenausschuss gute Fortschritte. In bestimmten anderen Fällen bemerkte der Sachverständigenausschuss jedoch einen bedauerlichen Mangel an politischem Willen seitens der Behörden, Verantwortung für die Umsetzung der Charta zu übernehmen.

F. Das Fehlen klar strukturierter politischer Maßnahmen für die Regional- bzw. Minderheitensprachen sorgt für Verwirrung auf Seiten der Sprecher, wenn es darum geht festzustellen, welche Gremien und Behörden einerseits für die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen auf Bundes- und Landesebene verantwortlich sind, und wie es um die Verfügbarkeit und Fortsetzung finanzieller Förderung andererseits bestellt ist. Diese Situation wird noch dadurch erschwert, dass in den meisten Fällen umsetzende Rechtsvorschriften fehlen. Ein weiterer Faktor, der zu dem Problem beiträgt, ist das Fehlen einer institutionellen und/oder laufenden Förderung; hier sind die sorbischen Sprachen ausgenommen.

G. Zwar verpflichtete sich der Bund während der vorhergehenden Überprüfungsrunde dazu, seinen Beitrag zur Stiftung für das Sorbische Volk aufrecht zu halten, doch hat es den Anschein, dass der Bund ge-

genwärtig einen prozentual niedrigeren Beitrag anbietet. Die laufende Unsicherheit bei der Finanzierung der Stiftung macht gegenwärtig eine langfristige Planung unmöglich und gefährdet den Erhalt wichtiger sorbischer Institutionen.

H. Die Umsetzung der Verpflichtungen nach Teil III in Bezug auf die Sprache Romanes in Hessen lässt weiterhin eine vorausschauendere und strukturiertere Politik vermissen. Der Sachverständigenausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Erfüllung vieler der übernommenen Verpflichtungen auf Grund der Tatsache schwierig oder gar unmöglich ist, dass es keine standardisierte Schriftform der Sprache Romanes der Deutschen Sinti und Roma gibt. Hinzu kommt, dass einige Romanessprecher es nicht wünschen, dass ihre Sprache im öffentlichen Leben außerhalb der Gemeinschaft der Sinti und Roma präsent ist. In Hamburg und Bayern hat es im Bereich Bildung einige positive Entwicklungen gegeben. Die Rahmenvereinbarung zwischen der Landesregierung Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Roma und Sinti stellt ein ermutigendes Zeichen für die gestärkte Zusammenarbeit im Bereich der Sprachförderung dar.

I. Die Lage des Dänischunterrichts bleibt auf allen Ebenen zufrieden stellend. Einige ausstehende Probleme konnten gelöst werden, während die Schulfahrten weiterhin Probleme bereiten.

J. Das Lehrangebot für Obersorbisch bleibt weiterhin recht gut entwickelt. Das Rationalisierungsprogramm an ländlichen Schulen in Gebieten, in denen Obersorbisch traditionell verwendet wird, wirkt sich jedoch weiterhin negativ auf den Erhalt der Sprache aus. Im Jahr 2007 wurde eine weitere sorbische Sekundarschule geschlossen, womit nur noch vier Schulen dieses Typs bestehen. Es wurde das „2 plus“-Lehrmodell für das Sorbische eingeführt. Dies sieht maximal fünf Wochenstunden vor und legt keine Mindeststundenzahl fest. In Abhängigkeit von der Lage ist das „2 plus“-Modell möglicherweise nicht ausreichend, um die Sprachkompetenz von Muttersprachlern zu entwickeln. Ersetzt man den Sorbischunterricht an Mittelschulen mit einem geringeren Angebot (z. B. dem „2 plus“-Modell), so wäre dies ein Rückschritt, der der obersorbischen Sprache nicht nützen würde.

K. Beim Niedersorbischunterricht hat es keine bemerkenswerten Verbesserungen gegeben. Der Mangel an Lehrern auf allen Bildungsstufen ist ein Problem, das besonders dringlich behandelt werden muss, um die Zukunft des Niedersorbischen sicherzustellen – bereits im ersten Evaluierungsbericht hatte der Sachverständigenausschuss das Niedersorbische als besonders gefährdete Sprache eingestuft. Die Tatsache, dass die Ausbildungsgänge für Sorbischlehrer nach Leipzig verlegt wurden, hat offensichtlich die Bemühungen zur Verbesserung der Situation behindert. Es ist darüber hinaus dringend erforderlich, in den niedersorbischen Vorschul Sektor zu investieren, um eine gute Grundlage für die niedersorbische Bildung zu gewährleisten. Eine strukturierte und systematische Politik für alle Bildungsstufen ist dringlich erforderlich insbesondere um die Kontinuität des Sorbischunterrichts von der Vor- zur Grundschule und von der Grund- zur Sekundarschule sicherzustellen.

L. Zwar hatten die schleswig-holsteinischen Behörden politische Unterstützung zugesagt, um das kohärente und realistische Unterrichtsmodell, das von den Sprechern der nordfriesischen Sprache entwickelt worden war, umzusetzen, doch folgten dem nur wenige Handlungen seitens der Behörden. Der Nordfriesischunterricht krankt weiterhin daran, dass er außerhalb des regulären Lehrplans erfolgt und dass es keine strukturierte Politik gibt, die ein systematisches Angebot an Nordfriesischunterricht sicherstellt, auch wenn es eine offensichtliche Nachfrage gibt.

M. Das Saterfriesische ist vom Aussterben bedroht, wenn das Land Niedersachsen keine Schritte ergreift, um es als lebende Sprache zu erhalten. Gegenwärtig wird auf dem wichtigen Bildungssektor nichts Entscheidendes unternommen. In Übereinstimmung mit Deutschlands Verpflichtungen nach Artikel 7, Absatz 1.f und Artikel 8 der Charta müssen nun zuallererst der Unterricht und das Studium des Saterfriesischen gestärkt werden. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist dies von äußerster Wichtigkeit.

N. Im Großen und Ganzen wird Niederdeutsch weiterhin lediglich als eine Variante des Deutschen unterrichtet. Zwar hat es in einigen Ländern beträchtliche Verbesserungen gegeben, was die Stellung des Niederdeutschen im Rahmenlehrplan angeht. Doch wird in der überwältigenden Mehrheit der Fälle Niederdeutsch als Baustein im Rahmen anderer Fächer (im Wesentlichen als Teil des Faches Deutsch) und nicht als eigenständiges Fach unterrichtet. Da klare Anweisungen bezüglich der Mindestunterrichtsstunden, die dem Niederdeutschen zu widmen sind, fehlen, ist das Unterrichtsangebot für diese Sprache ganz unterschiedlich und hängt in starkem Maße von der Bereitschaft der Schulen, Lehrer und Schüler ab; das Unterrichtsangebot ist im Allgemeinen zu beschränkt, um es als integrierenden Teil des Lehrplans anzusehen. Die fehlende Kontinuität beim Niederdeutschunterricht in Niedersachsen gibt Anlass zu besonderer Sorge. Der Sachverständigenausschuss nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass seit Verabschiedung des zweiten Evaluierungsberichts die Möglichkeiten für das Studium und die Erforschung des Niederdeutschen auf Grund von

Haushaltskürzungen abgenommen haben. Dieser Trend muss dringend umgekehrt werden, da die Verfügbarkeit angemessen ausgebildeter Lehrer entscheidend für alle diesbezüglichen Bemühungen ist.

O. Die Tatsache, dass es keine Aufsichtsorgane im Sinne des Artikel 8 Absatz 1 der Charta gibt, stellt weiterhin ein schwerwiegendes Problem für alle Versuche dar, die Lage im Bildungsbereich zu verbessern. Für die Umsetzung einer strukturierten Bildungspolitik sind zielgerichtete Aufsichtsmechanismen wesentlich, mit denen die Maßnahmen zur Entwicklung des Unterrichts von Regional- oder Minderheitensprachen überwacht und die erzielten Fortschritte eingeschätzt werden; des Weiteren ist wichtig, dass die entsprechenden Berichte veröffentlicht werden. Wenn derartige Mechanismen fehlen, so ist es schwierig, die Entwicklung und Mängel des Unterrichts von Regional- oder Minderheitensprachen zu bewerten und dementsprechend langfristige Verbesserungsstrategien zu entwickeln und umzusetzen.

P. Die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen gegenüber Verwaltungsbehörden (und im Falle des Nieder- und Obersorbischen im Umgang mit Justizbehörden) ist weiterhin marginal; ausgenommen ist das Niederdeutsche im mündlichen Behördenverkehr in einigen Bereichen. Nach Auffassung des Sachverständigenausschuss ist dies dem bereits oben aufgeführten mangelnden rechtlichen Rahmen und der Tatsache geschuldet, dass es in vielen Fällen keine strukturierten Maßnahmen und keine relevanten organisatorischen Maßnahmen gibt, um die Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen sicherzustellen. Andernorts hat sich beispielsweise die Vorgehensweise bewährt, wonach die jeweiligen Sprachkenntnisse öffentlich Bediensteter berücksichtigt werden, ihnen Möglichkeiten und Anreize zur Verbesserung dieser Fertigkeiten geboten werden, ein angemessener Rahmen für Übersetzungen und Verdolmetschung gegeben wird und hierfür die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt werden. Es wird nicht genug getan, um die Sprecher auf die Möglichkeit hinzuweisen, ihre Sprache im Umgang mit den Behörden zu verwenden.

Q. Was den Rundfunk angeht, so ist die Lage der Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk weiterhin gut; insbesondere für das Obersorbische hat es positive Entwicklungen gegeben. Das Dänische, Nordfriesische, Saterfriesische und das Romanes sind im Fernsehen und Rundfunk nur schwach vertreten. In diesen Fällen werden Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen gegenwärtig im Wesentlichen nur sporadisch auf den Offenen Kanälen ausgestrahlt. Beschränkte Frequenzbereiche wie auch ein beschränktes geografisches Sendegebiet beschränken das Angebot in diesen Fällen.

R. Die Bedingungen für die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen im Bereich der Kultur ist in Deutschland weiterhin günstig. Allerdings finden die Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommende Kultur in der auswärtigen Kulturpolitik des Bundes nach wie vor wenig Berücksichtigung.

S. Im Bereich des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens begrüßt der Sachverständigenausschuss die Verabschiedung des Gleichstellungsgesetzes. Der Sachverständigenausschuss nimmt jedoch mit besonderer Sorge das Fehlen einer zweisprachigen Personalpolitik in Sozialeinrichtungen zur Kenntnis. Einige Regional- oder Minderheitensprachen werden in diesen Institutionen tatsächlich verwendet, was jedoch eher dem Zufall als planerischen Maßnahmen geschuldet ist. In dieser Hinsicht müssen entschiedene Maßnahmen getroffen werden.

3.3. Vorschläge für Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse des dritten Überprüfungsdurchgangs

Der Sachverständigenausschuss erkennt zwar die Bemühungen der deutschen Behörden an, die diese zum Schutz der in ihrem Land gesprochenen Regional- und Minderheitensprachen unternommen haben, konzentriert sich aber bei seiner Bewertung auf einige der wesentlichsten Mängel bei der Umsetzung der Charta. Die vom Sachverständigenausschuss an das Ministerkomitee gerichteten Empfehlungen sollten jedoch nicht so ausgelegt werden, dass sie die Relevanz der anderen im Bericht enthaltenen Feststellungen schmälern, die mehr ins Detail gehen und als solche ihre Gültigkeit behalten. Die vom Sachverständigenausschuss vorgeschlagenen Empfehlungen sind entsprechend abgefasst worden.

Der Sachverständigenausschuss der Europäischen Minderheitensprachencharta schlägt in Einklang mit Artikel 16.4 der Charta und auf Grundlage der im vorliegenden Bericht enthaltenen Informationen vor, dass das Ministerkomitee Deutschland die nachstehenden Empfehlungen vorlegt:

Das Ministerkomitee –

gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,

im Hinblick auf die Ratifizierungsurkunde, die von Deutschland am 16. September 1998 hinterlegt wurde,

nach Kenntnisnahme der Bewertung, die der Sachverständigenausschuss der Charta in Bezug auf die Anwendung der Charta seitens Deutschlands erstellt hat,

eingedenk dessen, dass dieser Bewertung Informationen, die von Deutschland in seinem zweiten Regelmäßigen Bericht mitgeteilt wurden, ergänzende Angaben der deutschen Behörden, Informationen von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen sowie Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Vorortbesuch gewonnen hat, zugrunde liegen,

[nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der deutschen Behörden zu dem Inhalt des Berichts des Sachverständigenausschusses;]

empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

1. spezifische gesetzliche Bestimmungen erlassen, wo diese noch fehlen, um die praktische Durchführung der von Deutschland nach der Charta übernommenen Verpflichtungen zu gewährleisten,
2. eine Strukturpolitik für die Förderung und Erhaltung des Nordfriesischen, Saterfriesischen und Niedersorbischen erlassen einschließlich und insbesondere Maßnahmen, die dringlich sicherstellen, dass Grundschul- und Sekundarschulunterricht in diesen Sprachen angeboten wird.
3. Maßnahmen ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen und insbesondere um:
 - sicherzustellen, dass durch die laufenden Rationalisierungsprogramme an Schulen in Sachsen die Ausbildung in Obersorbisch nicht gefährdet wird;
 - die Zahl der für den Niederdeutschunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden in den betroffenen Bundesländern zu erhöhen und diesbezüglich klare Richtlinien aufzustellen;
 - hinsichtlich der Sprache Romanes im Bildungsbereich gemeinsam mit den Sprechern dieser Sprache eine Strukturpolitik zu verabschieden;
4. ein effektives Überprüfungsverfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherstellen;
5. entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen sowie
6. Maßnahmen ergreifen, damit Saterfriesisch, Nordfriesisch, Niedersorbisch und Dänisch angemessen im Hörfunk und Fernsehen vertreten sind.

Anhang I: Ratifizierungsurkunde

DEUTSCHLAND

Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. September 1998 folgende Erklärung notifiziert:

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

„Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind in der Bundesrepublik Deutschland das Dänische, das Obersorbische, das Niedersorbische, das Nordfriesische, das Saterfriesische und das Romanes der deutschen Sinti und Roma; Regionalsprache im Sinne der Charta ist in der Bundesrepublik Deutschland das Niederdeutsche.

Die Bundesrepublik Deutschland bezeichnet gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Charta die nachfolgend genannten Regional- oder Minderheitensprachen, auf welche die nach Artikel 2 Abs. 2 der Charta ausgewählten Bestimmungen nach Inkrafttreten der Charta in der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden:

Dänisch im dänischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8, Abs. 1 a iv; b iv; c iii/iv; d iii; e ii; f ii/iii; g; h; i; Abs. 2;
Art. 9, Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a;
Art. 10, Abs. 1 a v; Abs. 4 c; Abs. 5;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;
Art. 13, Abs. 1 a; c; d; Abs. 2 c;
Art. 14 a; b.

Obersorbisch im obersorbischen Sprachgebiet im Freistaat Sachsen:

Art. 8, Abs. 1 a iii; b iv; c iv; d iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;
Art. 9 Abs. 1 a ii; a iii; b ii; b iii; c ii; c iii; d; Abs. 2 a;
Art. 10, Abs. 1 a iv/v; Abs. 2 a; b; g; Abs. 3 b/c; Abs. 4 c; Abs. 5;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; d; e i; f ii; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2, Abs. 3;
Art. 13, Abs. 1 a; c; d; Abs. 2 c.

Niedersorbisch im niedersorbischen Sprachgebiet im Land Brandenburg:

Art. 8, Abs. 1 a iv; b iv; c iv; e iii; f iii; g; h; i;
Art. 9, Abs. 1 a ii; a iii; b iii; c iii; Abs. 2 a;
Art. 10, Abs. 1 a iv/v; Abs. 2 b; g; Abs. 3 b/c; Abs. 4 a; c; Abs. 5;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; d; e i; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;
Art. 13, Abs. 1 a; c; d.

Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8, Abs. 1 a iii/iv; b iv; c iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;
Art. 9, Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a;
Art. 10, Abs. 1 a v; Abs. 4 c; Abs. 5;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;
Art. 13, Abs. 1 a; c; d;
Art. 14 a.

Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachgebiet im Land Niedersachsen:

Art. 8, Abs. 1 a iv; e ii; f iii; g; i;
Art. 9, Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a;
Art. 10, Abs. 1 a v; c; Abs. 2 a; b; c; d; e; f; Abs. 4 a; c; Abs. 5;

Teil III

Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;
Art. 13, Abs. 1 a; c; d.

Niederdeutsch in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Verpflichtungen für Niederdeutsch im Gebiet der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Art. 8, Abs. 1 a iv; e ii; g;
Art. 9, Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a;
Art. 10, Abs. 1 a v; c; Abs. 2 a; b; f;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 a; d; f; Abs. 3;
Art. 13, Abs. 1 a; c;

dazu ergänzend:

- in der Freien Hansestadt Bremen:

Art. 8, Abs. 1 b iii; c iii; f i; h;
Art. 10, Abs. 2 c; d; e;
Art. 11, Abs. 1 g;
Art. 12, Abs. 1 b; c; e; g;
Art. 13, Abs. 2 c;

- in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Art. 8, Abs. 1 b iii; c iii; d iii; f ii; h; i;
Art. 10, Abs. 2 e; Abs. 4 c;
Art. 11, Abs. 1 g;
Art. 12, Abs. 1 g;
Art. 13, Abs. 1 d; Abs. 2 c;

- im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Art. 8, Abs. 1 b iii; c iii; d iii; h; i;
Art. 10, Abs. 4 c;
Art. 12, Abs. 1 b; c; e; h;
Art. 13, Abs. 1 d, Abs. 2 c;

- im Land Niedersachsen:

Art. 8, Abs. 1 f iii; i;
Art. 10, Abs. 2 c; d; e; Abs. 4 a; c;
Art. 12, Abs. 1 b; c; e; g; Abs. 2;
Art. 13, Abs. 1 d;
Art. 14 a; b;

- im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8, Abs. 1 b iii; c iii; f iii; h; i; Abs. 2;
Art. 10, Abs. 4 c;
Art. 12, Abs. 1 b; c; g;
Art. 13, Abs. 1 d; Abs. 2 c.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Die Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Sprache Niederdeutsch im Gebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt werden gemäß Teil II der Charta geschützt.“

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hinsichtlich Teil II der Charta

Teil III

“Auf die Minderheitensprache Romanes der deutschen Sinti und Roma im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Regionalsprache Niederdeutsch im Gebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt wird Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nach deren Inkrafttreten in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Januar 1998 angewendet. Hinsichtlich dieser Sprachen werden daher die im Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze zugrunde gelegt. Das deutsche Recht und die bestehende Verwaltungspraxis erfüllen damit gleichzeitig einzelne Bestimmungen aus Teil III der Charta:

Für Romanes:

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:

Art. 8, Abs. 1 f iii; g; h;
Art. 9, Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a;
Art. 10, Abs. 5;
Art. 11, Abs. 1 d; e ii; f ii; g; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 g; Abs. 3;
Art. 13, Abs. 1 a; c; d;
Art. 14 a;

dazu ergänzend:

- im Land Baden-Württemberg:

Art. 8, Abs. 1 a iv, 1 e iii;
Art. 10, Abs. 4 c;
Art. 12, Abs. 1 a, 1 d; f; Abs. 2.

- im Land Berlin:

Art. 8, Abs. 1 a i/ii; b i/ii/iii/iv; e i/ii/iii; i; Abs. 2;
Art. 11, Abs. 1 b i/ii; c ii; e i/ii;
Art. 12, Abs. 1 a; d; f;

- in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Art. 8, Abs. 1 b iv; c iv;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii;
Art. 12, Abs. 1 a; d; f;

- im Land Hessen:

Art. 8, Abs. 1 a iii/iv; b iv; c iv; d iv; e iii; i; Abs. 2;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; e i;
Art. 12, Abs. 1 a; d; f; Abs. 2;

- im Land Nordrhein-Westfalen:

Art. 8, Abs. 1 e iii; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 a; d; f; Abs. 2;

- im Land Niedersachsen:

Art. 12, Abs. 1 a; d; f;

- im Land Rheinland-Pfalz:

Art. 8, Abs. 1 a iv; e iii;
Art. 11, Abs. 1 c ii;
Art. 12, Abs. 1 a; d; f;

- im Land Schleswig-Holstein:

Art. 10, Abs. 1 a v; Abs. 2 b; Abs. 4 c;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii;
Art. 12, Abs. 1 a; d; f; Abs. 2.

Für Niederdeutsch:

Teil III

- im Land Brandenburg:

Art. 8, Abs. 1 a iv; b iv; c iv; f iii; g;

Art. 9, Abs. 2 a;

Art. 10, Abs. 2 b; Abs. 3 c;

Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Art. 12, Abs. 1 a; f; g;

- im Land Nordrhein-Westfalen:

Art. 8, Abs. 1 e iii; g; h; Abs. 2;

Art. 9, Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a;

Art. 11, Abs. 1 d; Abs. 2;

Art. 12, Abs. 1 a; d; e; f; g; h; Abs. 2;

Art. 13, Abs. 1 a; c; d;

- im Land Sachsen-Anhalt:

Art. 8, Abs. 1 a iv; b iv; c iv; g; h;

Art. 9, Abs. 2 a;

Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; e ii; Abs. 2;

Art. 12, Abs. 1 a; f; g; h.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Die Ausgestaltung der Implementierung der oben genannten Bestimmungen aus Teil III der Charta durch rechtliche Regelungen und Verwaltungshandeln unter Beachtung der in Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze liegt entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzordnung jeweils in der Entscheidung des Bundes oder des zuständigen Landes. Einzelheiten werden im deutschen Vertragsgesetzverfahren in der Denkschrift zur Charta dargestellt.“

Abgedeckter Zeitraum: 1/1/1999 -

Die vorstehende Erklärung betrifft die folgenden Artikel : 10, 11, 12, 13, 14, 2, 3, 7, 8, 9

Erklärung, die die Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben der Ständigen Vertretung vom 17. März 2003 notifiziert hat und die beim Generalsekretariat am 21. März 2003 eingetragen wurde:

Die Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Charta auf die nachfolgend genannten Minderheitensprachen nach Artikel 2 Abs. 2 der Charta folgende weitere ausgewählte Bestimmungen anwenden:

. Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:
Artikel 10, Abs. 2 (g)

. Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachgebiet im Land Niedersachsen:
Artikel 10, Abs. 2 (g)

. Romanes für das Gebiet des Landes Hessen:
Artikel 8, Abs. 1 (a) (iii) und (iv); (b) (iv) ; (c) (iv); (d) (iv); (e) (iii) ; (i) ; Abs. 2
Artikel 10, Abs. 2 (e) ; (f) ; Abs. 3 (c); Abs. 4 (c)
Artikel 11, Abs. 1 (b) (ii); (c) (ii); (e) (i)
Artikel 12, Abs. 1 (a) ; (d) ; (f) ; Abs. 2

In Verbindung mit den für das gesamte Bundesgebiet übernommenen Verpflichtungen:

Artikel 8, Abs. 1 (f) (iii) ; (g) ; (h)
Artikel 9, Abs. 1 (b) (iii) ; (c) (iii) ; Abs. 2 (a)
Artikel 10, Abs. 5
Artikel 11, Abs. 1 (d); (e) (ii); (f) (ii) ; (g) ; Abs. 2
Artikel 12, Abs. 1 (g) ; Abs. 3
Artikel 13, Abs. 1 (a) ; (c) ; (d)
Artikel 14 (a)

Abgedeckter Zeitraum: 21/3/2003 -

Die vorstehende Erklärung betrifft die folgenden Artikel: 10, 11, 12, 13, 14, 2, 3, 8, 9